Bavar.
535
r

Bavar. 535 n

BIBLIOTHECA

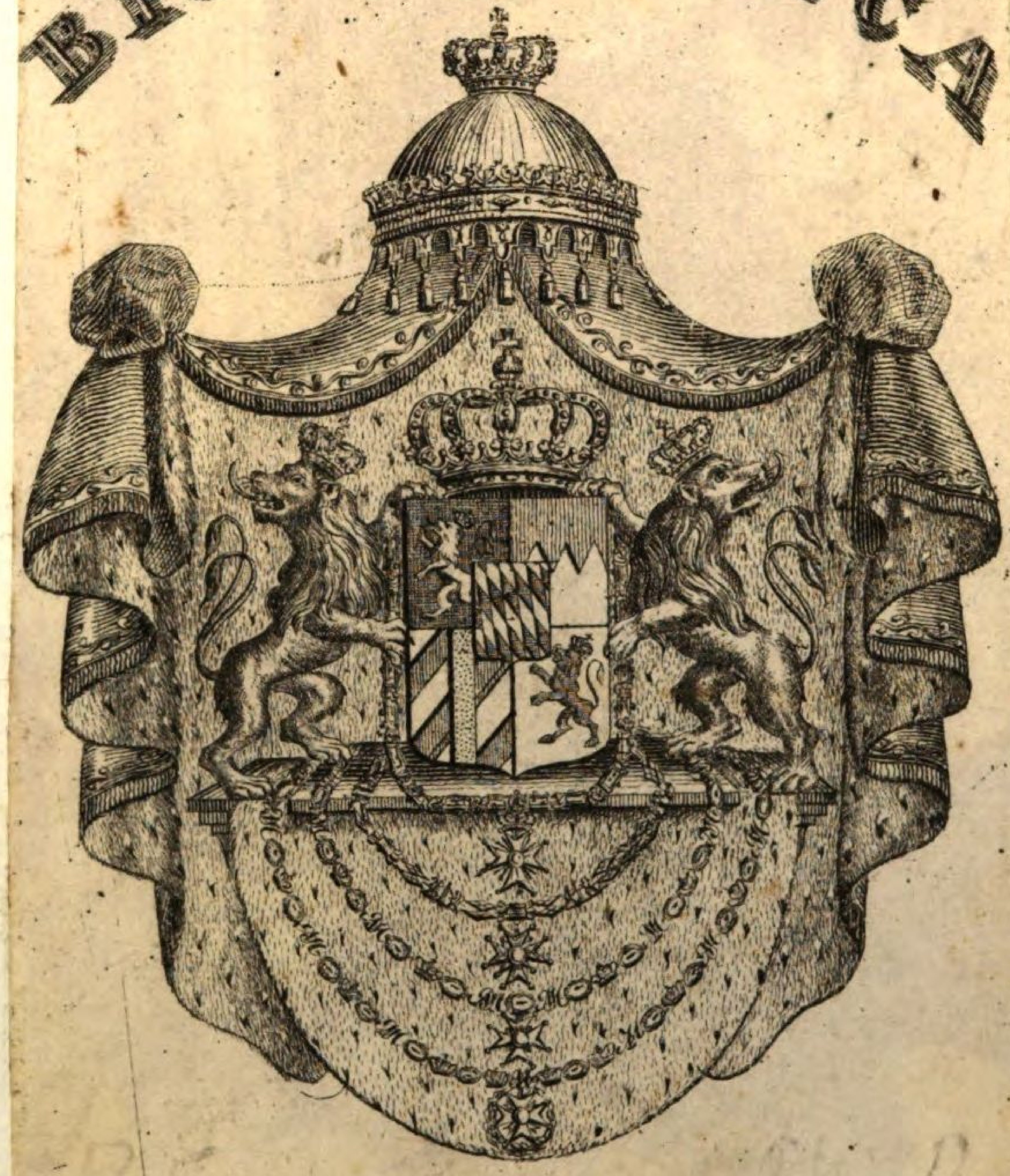

REGIA
MONACHENSIS.

<36610450730010

<36610450730010

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der die

Feuer-Polizei

betreffenden

Verordnungen

im

Königreiche Bayern.

Zunächst für Bauwerkmeister, veranstaltet

von

Ch. Cavallo.

R

Bamberg 1841.
Druck und Verlag des literar. artist. Instituts.

868. B

24-B

Bavar. 535 r

Bayerische
Staatsbibliothek
München

24 B

Vormerkung.

Die möglichst größte Vorsicht, welche die Polizei zur Sicherung des Eigenthums aller Einwohner anbefiehlt, erheischt vorzüglich das Feuer.

Die Anstalten zur Begegnung der Feuersgefahren, welche Versehen oder Zufälle zu Grund haben können, sind in den Feuerordnungen genau bezeichnet, und es ist zur Verhinderung derselben, sonderlich für Bauwerkmeister, nothwendig, daß die bestehenden Vorschriften, welche vorzüglich auf die Anlage von Neubauten, auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile, so wie auf schnelle Entdeckung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers gerichtet sind, nie ausser Acht gelassen werden.

Ich habe es demnach für kein überflüssiges Unternehmen gehalten, die verschiedenen in die Feuerpolizei einschlagenden königl. bayerischen Verordnungen und Reskripte — in besonderer Beziehung auf Oberfranken — zu sammeln, dem Drucke zu über=

geben, und hierdurch meinen Geschäftsgenossen sowohl, als auch den Maurer- und Zimmermeistern, in Anbetracht ihrer häufigen Zuziehung bei Feuerschauen und Baukommissionen, das Nachlesen jener Verordnungen zu erleichtern, da doch nicht jeder die vielen Regierungs- und Intelligenzblätter, worin dieselben zerstreut enthalten sind, zur Hand haben kann, besonders auf dem Lande.

Ich hoffe daher, daß diese, ohne alles pekuniäre Interesse, nur für das allgemeine Beste unternommene Arbeit eine gute Aufnahme finden, und ihren Zweck erreichen werde.

Burgebrach am 1ten September 1841.

Christian Cavallo,
Kaminfegermeister.

Inhalt.

I.

Polizei-Verordnungen
in Hinsicht auf Feuersicherheit.

§. 1. Bauordnung für Städte, Märkte, Dörfer . . Seite 1
„ 2. Ansicht der Baupläne von Privatbauten . . . . . „ 5
„ 3. Gleichheit der Baupläne . . . . „ 6
„ 4. Revisionsgebühren für Baupläne . . . . „ 6
„ 5. Vorlage der Baupläne . . . . „ 8
„ 6. Verbot neu zu errichtender hölzerner Gebäude . „ 9
„ 7. Dachwohnungen . . . . „ 10
„ 8. Mansarten oder gebrochene Dächer . . . . „ 11
„ 9. Bedachung neuer Gebäude . . . . „ 12
„ 10. Lehmdächer . . . . „ 13
„ 11. Schindeldächer . . . . „ 13
„ 12. Schindeldächer . . . . „ 15
„ 13. Die gänzliche Abschaffung der Strohdächer . . . . „ 15
„ 14. Kaminbau . . . . „ 17
„ 15. Anlage enger Kamine . . . . „ 18
„ 16. Veränderungen an Kochherden in Aerarialgebäuden „ 23
„ 17. Verbesserung der Sparherde und Kochöfen . . . . „ 23
„ 18. Bauführung durch Maurergesellen . . . . „ 24
„ 19. Bauführung durch Maurer- und Zimmergesellen „ 26
„ 20. Verbot, bei kalter Jahreszeit gemauerte Gebäude aufzuführen . . . . „ 28
„ 21. Maaß, die Güte und der Preis der Ziegel und Backsteine in der Provinz Bamberg . . . . . . „ 28
„ 22. Maaß der Backsteine und Ziegel . . . . „ 30
„ 23. Maaß der Backsteine und Ziegel . . . . „ 30
„ 24. Maaß der Ziegel und Backsteine . . . . „ 31
„ 25. Polizeiliche Controlle auf Baumaterial . . . . . . „ 33
„ 26. Mörtel oder Speise . . . . „ 33
„ 27. Vorsichtsmaßregeln bei neuen Gebäuden in Bezug ihrer Construction . . . . „ 34
„ 28. Dispens von bestehenden Baupolizeiordnungen . . „ 34
„ 29. Kompetente Behörden zur Ertheilung v. Baudispensen „ 36

Inhalt.

II.

Allgemeine Feuerordnungen.

§. 30. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann . . . . Seite 36
„ 31. Auszug aus der Bamberger Feuerordnung . . . „ 52
„ 32. Von der Obsicht auf das Feuer . . . . „ 56
„ 33. Das allzuviele Holz in der Stadt München . . „ 58
„ 34. Vorsicht mit Pulver . . . . „ 59
„ 35. Pulverhandel . . . . „ 59
„ 36. Ausbrennen der Fässer . . . . „ 60
„ 37. Einrichtung der Backöfen . . . . „ 61
„ 38. Backöfen der Landleute . . . . „ 62
„ 39. Backöfen der Landleute . . . . „ 63
„ 40. Verbot hölzerner Riegel in Kaminen . . . . . . „ 64
„ 41. Verbot des Spanlichts . . . . „ 64
„ 42. Verbot des Spanlichts . . . . „ 66
„ 43. In Ställen keinen Tabak zu rauchen . . . . . . „ 67
„ 44. Vorsicht mit Zündhölzchen . . . . „ 67
„ 45. Entzündung des Krapp . . . . „ 68
„ 46. Feuerwerke . . . . „ 68
„ 47. Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande . . . . „ 69
„ 48. Luftballons . . . . „ 70
„ 49. Vorsicht gegen Feuersgefahr . . . . „ 70
„ 50. Aufsicht auf die Dachungen und Feuerstellen der Aerarialgebäude . . . . „ 71
„ 51. Blitzableiter . . . . „ 72
„ 52. Blitzableiter . . . . „ 72
„ 53. Setzen der Blitzableiter . . . . „ 73
„ 54. Bekanntmachung der Feuerordnungen durch die Pfarrer . . . . „ 74

III.

Feuerbeschauen.

„ 55. Vornahme der Feuerbeschau und Mitglieder derselben „ 74
„ 56. Obliegenheit der Feuerbeschauer . . . . „ 75
„ 57. Feuerbeschau . . . . „ 77
„ 58. Die im Frühjahr vorzunehmende Feuerbeschau . „ 79
„ 59. Nachschau . . . . „ 81

§. 60. Bestimmungen für Polizeibehörden über Vornahme der Feuerschau . . . . Seite 81
„ 61. Besichtigung baufälliger Gebäude bei der Feuerschau „ 85
„ 62. Feuergefährliche Nagelschmieden . . . . „ 86
„ 63. Vorzeigung der Löschgeräthschaften bei der Feuerschau „ 86
„ 64. Feuervisitation . . . . „ 87
„ 65. Feuerschau . . . . „ 87
„ 66. Bezahlung der Feuerbeschaukosten zu Ansbach . . „ 88
„ 67. Feuerbeschaukosten . . . . „ 89
„ 68. Kosten der Feuerbeschau . . . . „ 90
„ 69. Feuerbeschau in München, resp. Ausübung der Feuerbeschau in Wohnungen des Personals der fremden Gesandtschaften am Königlichen Hofe „ 90
„ 70. Beschwerde des N. N. wegen Nichtbeiziehung zur Feuerschau . . . . „ 91
„ 71. Vollzug der Feuerschau . . . . „ 91

IV.

Kaminreinigung und Instructionen für Kaminfeger.

„ 72. Kaminreinigungstermine . . . . „ 94
„ 73. Kaminreinigung . . . . „ 94
„ 74. Obliegenheit der Kaminfeger . . . . „ 95
„ 75. Prüfung der Kaminkehrer, u. Kaminkehrer-Distrikte „ 96
„ 76. Kaminkehrerlohn . . . . „ 97
„ 77. Kosten für die Kaminreinigung in königl. Gebäuden „ 98
„ 78. Kaminreinigung in Stiftungs- u. Communalgebäuden „ 98
„ 79. Kaminkehrerlohn in Gantfällen . . . . „ 99
„ 80. Instruktion über Kaminreinigung in den Aerarialgebäuden des Obermainkreises . . . . „ 99
„ 81. Ausbrennen der Kamine . . . . „ 102
„ 82. Ausbrennen der Kamine . . . . „ 102
„ 83. Kaminbrand in der Schießstätte zu München . . „ 105
„ 84. Beschwerde des N., Kaminkehrers von N., wegen schlechten Zustandes der Kaminreinigung im Landgerichte N. . . . . „ 107

V.

Feuerlöschrequisite.

„ 85. Anzahl der in jeder Gemeinde anzuschaffenden Löschgeräthe . . . . „ 110

§. 86. Obliegenheit der Gemeindevorsteher in Beziehung auf Löschgeräthe . . . . Seite 113
„ 87. Löschwisch . . . . „ 114
„ 88. Schläuche und Eimer aus gestricktem Hanf . . „ 115
„ 89. Anschaffung von Löschgeräthen . . . . „ 116
„ 90. Feuerlöschrequisite der Städte und Märkte in der Provinz Bayern . . . . „ 117
„ 91. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen . . . . „ 119
„ 92. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden . . . . „ 120
„ 93. Vorschüsse aus Brandassecuranz-Beständen zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten . . . . „ 121

VI.

Feuerpiquets und Feuerpolizei.

„ 94. Feuerpiquets . . . . „ 121
„ 95. Feuerpolizei, für schnelle Entdeckung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers, nebst Verhalten nach dem Brande. . . . . „ 125
„ 96. Einsendung der Untersuchungsacten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden „ 141
„ 97. Bestrafung bei Brandfällen. . . . . „ 142
„ 98. Remunerationen und Entschädigungen für ausgezeichnete Hilfeleistung bei Feuersbrünsten „ 142
„ 99. Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit „ 143
„ 100. Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen beschränkter Competenz . . . . „ 145
„ 101. Feuerpolizei . . . . „ 146
„ 102. Feuerpolizei . . . . „ 147
„ 103. Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der innländischen (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. . . . . „ 147
„ 104. Vollzug der revidirten Brandversicherungs- „ 148
Ordnung . . . . „ 148
„ 105 Feuerpolizei. . . . . „ 149
Beilage. Dienstes-Anweisungen für die Vorsteher und Richtmeister der Löschmaschinen . . . „ 157
Nachträge zu Baupolizei-Verordnungen . . . . , 161
Die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande . . . . „ 163

I.

Baupolizei-Verordnungen
in Beziehung auf Feuersicherheit.

---

§. 1.

(Bauordnung für Städte, Märkte, Dörfer.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht.

Bei der allenthalben zunehmenden Baulust einer für die Cultur und Bevölkerung des Landes so wichtigen Erscheinung, ist es dringendes Bedürfniß geworden, zur Beförderung der Baulichkeiten sowohl, als Leitung derselben die gesammte Baupolizei zu verbessern, und durch Baucommissionen fortwährend handhaben zu lassen. Wie nun hier in München eine eigene permanente Baupolizei-Commission bereits in Aktivität ist, welche ausser den allgemeinen Funktionen auch die besondere Obliegenheit hat, die alte Bauordnung zu revidiren, und eine neue zu entwerfen, welche nach erfolgter Ratifikation zur Grundlage der Bauordnung für die übrigen Städte dienen, und auf ihre Lokalverhältnisse wird anwendbar seyn, so wird mit Genehmigung der höchsten Stelle vom 28. Dezbr. v. Js. nunmehr auch für alle Städte, Märkte, und für die Dörfer folgende Verfügung getroffen:

In jeder Stadt, wo eine besondere Polizeicommission besteht, soll sich unverzüglich eine beständige Baupolizeicommission bilden, deren Vorstand der Churfürstl. Polizei-Commissär ist.

Dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwei Baumeister als Mitglieder berichtlich in Vorschlag zu bringen.

Für die anderen Städte, Märkte und Dörfer tritt die Baupolizei der Churfürstl. Landrichter mit Zuziehung eines Magistratsgliedes, oder soviel die anderen ständischen Gerichte betrifft, mit Zuziehung der einschlägigen Incorporations-Obrigkeit.

Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrensten zwei Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt.

Die Baupolizeicommissionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben:

1) vor allem ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größeren Baureparation und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Commission zur Prüfung vorzulegen, und das Resultat abwarten sollen;

2) der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft:

Von Aussen kömmt

a) die Baustellung oder die Richtung des Gebäudes zu untersuchen, — sie darf die öffentliche Passage nicht schmälern;

b) der äusserliche Anstand desselben ist zu beobachten, sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte.

Von Innen sind die Gebäude

a) gegen Mangel an Gleichgewicht, der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und

b) alle Feuergefahr zu beseitigen.

In Bezug auf die Nachbarn haben die Baupolizeicommissionen bei neuen Bauten, oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bauprozesse mit jenen vermieden bleiben.

Die vorgelegten Baupläne müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjacenten unterzeichnet seyn. Verstößt sich der Bauplan gegen keines dieser Erfordernisse, so hat ihn die Commission ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, dann

3) über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren. Endlich

4) hat die Commission für jede Stadt oder Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Locale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Strassen erzwecken soll.

Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Baupolizei für die Dörfer, und zum Theil auch für die kleineren Orte

1) auf die Baustellung;

2) auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn;

3) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuer-Assecuranz und anderer Polizeiverordnungen;
4) auf die Feuersicherheit;
5) auf äussere Decenz, und
6) mittelst Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft und von den Adjacenten unterschrieben, und dann genehmigt.

Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zur Erzielung einer schönern und bequemeren Lage der Dörfer, so wie zur Erleichterung des Bauwesens nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden.

Eine weitere Hauptverrichtung für sämmtliche Baupolizeicommissionen besteht in der Aufsicht und Execution gegen schlechtes und unmaßhaltiges Baumaterial.

Dieses muß nach Maaßgabe des Normantivs vom letzten Februar 1768 bei periodischen Visitationen (z. B. gelegentlich der Feuer-Beschau) vernichtet und die Mödel zerschlagen werden.

Die dritte Hauptfunction ist die Prüfung der Zimmer- und Maurerjungen, welche frei, und der Gesellen, welche Meister werden wollen.

Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Baucommission vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungiltig seyn. Endlich

Jede Baucommission ist verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbei-

ter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitsstunden beim wirklichen Baue zu schützen.

Uebrigens sollen diese angeordneten Baupolizei-Commissionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben; die Baupläne sind unentgeldlich zu prüfen, sohin Niemand mit einer neuen Auslage zu belästigen.

Man verspricht sich von diesen vorläufigen Verfügungen und den Eifer aller Stellen, bis die übrigen einschlägigen Anstalten zur Wirklichkeit kommen, die beste Wirkung, und erwartet von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang der Sache.

München, den 28ten Januar 1805.

Churfürstl. General-Landes-Commissariat der Provinz Bayern.

(Regbl. v. J. 1805. St. 9. S. 322.)

§. 2.

(Ansicht der Baupläne von Privatbauten.)

Jeder zur Genehmigung in duplo vorzulegende, von den bauführenden Maurer- und Zimmermeister, dann von den Nachbarn und ihren Maurer- und Zimmermeistern zu unterschreibende Bauplan muß zu erkennen geben:

a) Grundriß, Durchschnitt und Façade,

b) die nach den vier Seiten anstoßenden Nachbarn, Gebäude oder Gründe,

c) die Höhe, Länge und Dicke der Mauern, nebst der Stärke der Träme und Sparren.

(Vergl. die §§. 4. und 5. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Febr. 1805.)

§. 3.

(Gleichheit der Baupläne.)

Um eine Gleichheit in den Bauplänen zu bezwecken, ist im Allgemeinen bestimmt, daß der Maaßstab

a) für Grundpläne, aus einem Zoll des bayrischen Werkschuhes zu 10 Schuhen —
b) für Aufrisse und Profile, aus zwei Zöllen;
c) für Detailzeichnungen, aus vier Zöllen; und
d) für Situationspläne, aus einen viertels Zoll bestehen solle.

(Instrukt. v. 13. Aug. 1819 in Gerets Samml.)

§. 4.

(Revisionsgebühren für Baupläne.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das lithographirte Ausschreiben vom 31ten März d. Js. ist in Gemäßheit der allerhöchsten Königl. Verordnung vom 17. Dezember v. Js. die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., die Bildung der Baupolizei-Commissionen in den einzelnen Bezirken nach der Bestimmung der Verordnung vom 28. Januar 1805, die neue Bau-Ordnung für Städte, Märkte und Dörfer betr., angeordnet, und der Wirkungskreis derselben nach der Instruktion für die Bau-Commission der Stadt München v. 9. März 1805 bestimmt worden.

In der erstern ist zwar ausgesprochen worden:

„Daß die angeordneten Polizei-Commissionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben,

und die Baupläne unentgeldlich geprüft werden sollen, mithin Niemand mit einer neuen Auslage belästigt werden soll.

Dagegen aber sind bereits von mehren Distrikts-Polizeibehörden Erinnerungen und Bemerkungen gemacht, und verschiedene Anfragen gestellt worden.

Da die ersteren zum Theil erheblich befunden worden, so wird zur möglichsten Berücksichtigung derselben, zur Erledigung aller deshalb vorliegenden Anfragen, und damit die Sache überall einförmig behandelt werde, hierdurch gestattet, daß bei einem jeden Neubau, so wie bei jeder bedeutenden Reparatur, welche die Thätigkeit der Baupolizei-Commission in Anspruch nimmt, von den Bauenden die bisher dem königl. Kreisbau-Inspektor Tauber bewilligt gewesenen Revisions-Gebühren von 52 kr. von den Distrikts-Polizei-Behörden bis auf weiteres erhoben werden dürfen, und daraus für diese ein Fond zur Remuneration der technischen Mitglieder der Baupolizei zur Entschädigung für ihre Gänge und Versäumniß nach den Umständen und mit besonderer Rücksichtnahme auf die Entfernung und die mit dem Geschäft verbundene Mühe und Arbeit, gebildet werde.

Baireuth, den 21ten Juli 1826.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.

(An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte ergangen.)

§. 5.

(Vorlage der Baupläne.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Aufrechthaltung des §. 60. der allerhöchsten Verordnung über die Formation und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Behörden in den Kreisen vom 17. Dezbr. v. Js. und zur Beseitigung aller Berufungen der Privaten auf die von Seiten der Königlichen Behörden baupolizeiwidrig ausgeführten Bauten, hat die Königliche Regierung die untergeordneten königlichen Baubehörden strenge anzuweisen: alle Plane zu neuen Bau-Unternehmungen und Bau-Abänderungen den Lokal-Bau-Commissionen zu ihrem Visa vor dem Anfange des Baues vorzulegen, und wenn die Bau-Abänderung so unbedeutend seyn sollte, daß hiezu kein Plan erforderlich ist, diesen Bau-Commissionen die Veränderungen anzuzeigen.

Die Königliche Regierung wird in der desfalls zu erlassenden Verfügung die hiebei zu beobachtende Geschäfts-Behandlung in der Art vorschreiben, daß der beabsichtigte Zweck nicht durch eine weitläufige und unnütze Schreiberei aufgewogen werde.

München am 19ten Dezember 1826.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtl. Kgl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern ergangen.)

§. 6.

(Verbot neu zu errichtender hölzerner Gebäude.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc.

Eine unter der vormaligen Regierung des Fürstenthums Bamberg unter dem 18. Juni 1796 erlassene Verordnung gebietet, daß die neu zu errichtenden Gebäude ohne Ausnahme vom Grunde an, bis an das Dachgesims mit Steinen aufgeführt werden sollen.

Churfürstliche Landes-Direktion, von den Vortheilen mehrer Art, welche diese Verordnung gewährt, vollständig überführt, ließ nur jenen nach vorgängigen Ueberschlägen das Bauholz aus den Herrschaftlichen Forsten zukommen, welche sich zur genauen Erfüllung vorgedachter Verordnung anheischig gemacht haben.

Inzwischen wurde aber der vorgesteckte gute Entzweck nur bei einigen Individuen erreicht, im Ganzen aber verfehlt, da die Abgewiesenen ihr Heil aus den Lehen-, Gemeinde- und Güterhölzern versucht, und die Gebäude nach der von den Urvorfahrern ererbten schädlichen Methode aufgeführt haben.

Um nun dieses Uebel vom Grunde aus zu heben, verordnet Churfürstliche Landes-Direktion, daß jeder Baumeister, welcher sich verordnungswidrig der Führung eines neuen Gebäudes unterzieht, für das erstemal mit einer Strafe von 100 Thaler unnachsichtlich belegt, bei dem andern Vergehungsfalle aber mit dem gänzlichen Verluste des Meisterrechts bestraft werden solle.

Den sämmtliches Amts- und Magistratsstellen wird zur besonderen Pflicht gerechnet, von gegenwärtiger Verordnung die Zünfte des Zimmer- und Maurerhandwerks in ungesäumte Kenntniß zu setzen.

Bamberg am 10ten Oktober 1803.

Churfürstliche Landes-Direktion.
Graf von Thürheim,
Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

§. 7.

(Dachwohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königl. Regierung des Isarkreises v. 9. Mai d. J. in Betreff der Anbringung von Dachwohnungen, wird zur Entschließung eröffnet, daß die Herstellung von Dachwohnungen den Bauunternehmern in der Regel nicht frei gegeben, sondern nur ausnahmsweise dann gestattet werden könne, wenn der Bauunternehmer technisch auszuweisen vermag, daß

1) zu der herzustellenden Dachwohnung eine bequeme (nicht leitermäßige) Stiege angebracht werde;
2) die Wohnung wenigstens die Höhe von gewöhnlichen Zimmer-Dimensionen erhalte;
3) Oefen und Feuerherde an soliden Mauern und an Kaminen mit liegenden Steinen errichtet werden;
4) durch die gemachte Vorrichtung der Wasserablauf und die Dachreinigung nicht gehindert oder erschwert, und

5) das äussere Decorum nicht verletzt werde.

Wonach in vorkommenden Fällen das Geeignete zu verfügen ist.

München den 24ten Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

§. 8.

(Mansarten oder gebrochene Dächer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die sogenannten Mansarten oder gebrochenen Dächer durchaus nicht mit einem reinen und guten Baustiel vereinigen lassen, und da diese Dachungen ganz gegen das zeitgemäße Vorschreiten anstoßen, und sogar unökonomisch, und für Wohnungszwecke angewendet, feuergefährlich und daher polizeiwidrig sind, so wird die unterfertigte Regierung, wie dies bereits schon in Augsburg seit längerer Zeit geschieht, für neue Gebäude auch in den Städten II. Klasse keine solche Dachstühle mehr genehmigen, welches den sämmtlichen Distrikts-Polizei- und Baubehörden unter Bezugnahme auf die lithographirte Präsidial-Ausschreibung vom 26. Mai l. Js. №. 1162. eröffnet wird, um hiernach die Bauwerkmeister geeignet anzuweisen, jeden Bauplan aber mit einem Mansarten-Dache sogleich selbst zurückzuweisen.

Da diese Dachungen, wie bemerkt, unökonomisch und weil, wenn sie zum Einbau von Wohnungen bestimmt sind, sogar feuergefährlich und daher polizeiwidrig erscheinen, so werden die Distrikts-Polizeibehörden diese Dachungen künftig durch geeignete Belehrung auch bei jenen Neubauten hintan zu halten wissen, welche der

Regierungs-Genehmigung nicht unterliegen, und den Bauunternehmern noch besonders bemerklich machen, daß derselbe Raum, wenn er nöthig ist, welchen der untere Theil solcher Dächer darbietet, mit einem nur wenig höheren Kostenaufwande in Mauer hergerichtet werden könne, und dann auch wärmer und trockner und weniger kostbar zu unterhalten ist, als eine solche Dachwand.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises,
Kammer des Innern.

(An die sämmtlichen Distrikts-Polizei- und die Baubehörden also ergangen.)

Vergl. Döll. Samml. XIV. Bd. II. Th.

§. 9.

(Bedachung neuer Gebäude)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Seine Majestät der König den allerhöchsten Wunsch zu äussern geruhten, daß bei allen neuen Gebäuden die Höhe der Dächer so nieder bestimmt werde, als es das Verhältniß zur Tiefe der Gebäude nur immer gestattet, so wird dieses der Königlichen Regierung Kammer des Innern, mit dem Anhange eröffnet, sich hienach bei der Revision der eingehenden Plane zu achten, und deshalb das Geeignete an die Königl. Ingenieure zu erlassen.

München den 1ten Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Königl. Kreisregierungen Kammern des Innern ergangen.)

§. 10.

(Lehmdächer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf dem im rubrizirten Betreffe erstatteten Anfragebericht vom 9. v. M. wird der Königl. Kreisregierung Kammer des Innern, erwiedert, daß die von dem Commissionsrathe Dorn in Berlin erfundenen theergetränkten Lehmdächer bei der Classifikation der, der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude den unverbrennlichen Dachbedeckungen gleich zu achten seyen.

München den 11ten August 1837.

Staatsministerium des Innern.

§. 11.

(Schindeldächer betr.)

Publicandum.

Obschon in den Verordnungen vom 2. April und 10. November 1796 das Bauen mit Schrotholz, und die Bedachung der Gebäude mit Schindeln bei Strafe verboten, und die Reparatur mit Schrotholz nur dann erlaubt ist, wenn solche weniger als den vierten Theil beträgt, und obgleich ferner auf den Grund dieser Verordnung mehrere Bauenden sowohl als Werkmeister wegen Uebertretung derselben in eine Geldstrafe von resp. 5 Thlr. und 20 fl. fr. genommen worden sind, so kommen doch noch mißfällig von dergleichen Contraventionen ein, und es ist daher zu vermuthen, daß jene Vorschriften bei manchem wieder in Vergessenheit gekommen sind.

Um es nun an Warnung vor Strafe nicht fehlen zu lassen, werden

1) jene Verordnungen hierdurch wiederholt, und von neuen zu jedermanns Wissenschaft gebracht; und daher

2) diejenigen, die neue Gebäude errichten, oder ihre Schrotwände und Schindeldächer repariren lassen wollen, bei ihrer vorgesetzten Polizeibehörde bei Vermeidung der in der Feuerordnung de 21. Febr. 1782 Cap. I. §. 20. auf den Unterlassungsfall geordneten Strafe von 50 Thalern, die sowohl den Bauherrn als den Werkmeister trifft, davon Anzeige zu machen, und Riß und Anschläge zu übergeben haben, welche Behörde dann Augenschein einnehmen, und darüber an die Königliche Kammer berichten wird. Hiernächst werden

3) diejenigen, welche vielleicht in dem Irrthum sind, als wenn bei Reparaturen des Stuben-Schroths und der dabei vorkommenden Bedachung des vierten Theils zum Ganzen unter dem letzteren die vier Wände des Gebäudes zu verstehen seyen, dahin belehrt, daß diese Berechnung nach jeder einzelnen Wand gemacht werden muß.

Baireuth den 11ten März 1803.

Königlich Preußische Kriegs- und Domänenkammer.

§. 12.

(Schindeldächer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Trotz der anerkannten Feuergefährlichkeit der Schindelbedachung und trotz der so häufigen Brände, vorzüglich im Laufe dieses Jahrs, kömmt es doch noch sehr häufig vor, daß die Unterbehörden Gesuche um die besondere Erlaubniß, ein Gebäude mit Schindeln decken zu dürfen, gutachtlich vorlegen.

Die Königliche Regierung sieht sich zur Abschneidung dieser häufig ungeeigneten Gesuche veranlaßt, die Königlichen Polizeibehörden zur strengen Handhabung der Bauverordnungen anzuweisen, und ein für allemal auszusprechen, daß die Schindelbedachung bei Neubauten in der Regel verbannt bleiben soll, wenn nicht z. B. wie bei Einöden, ganz besondere Verhältnisse, oder in der Lokalität liegende Umstände, z. B. Mangel an Ziegelmaterial, eine Abweichung von der Regel gestatten sollten.

München den 29ten April 1831.

Königliche Regierung des Isarkreises.

(An sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises.)

§. 13.

(Die gänzliche Abschaffung der Strohdächer.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das beinahe unübersehbare Unglück, welches den Ort Oberaltertheim, gräflich Castellischen Herrschaftsgerichts N. N., betraf, der den 28ten v. M. bis auf 5 Häuser, dann die Kirche jedoch mit Ausnahme des

Thurms abbrannte, wobei drei Menschen in den Flammen umkamen, und die Einwohner alle Kleidungsstücke, die sie nicht auf dem Leibe trugen, vieles Vieh und das ganze übrige Mobiliar-Vermögen verloren, vorzüglich durch die schnelle Verbreitung des Feuers und diese durch die Bedeckung mehrer Gebäude mit Stroh veranlaßt wurde, und da die Beibehaltung der schädlichen Strohdächer, deren gänzliche Abschaffung längst angeordnet ist, in verschiedenen zu dem Untermainkreise gehörigen Orten nur dadurch bisher möglich blieb, daß die Hauseigenthümer die ihnen eingeräumte Befugniß, die schadhaft gewordenen Dächer dieser Art auszubessern, dazu benützen, durch theilweise Ausbesserungen solche in Zwischenräumen wieder ganz neu herzustellen, so macht die Königliche Regierung sämmtliche Polizei-Behörden, Gemeindevorsteher und Einwohner der Orte, in welchen sich noch Strohdächer befinden, auf die Gefahr, bei einem möglicher Weise auskommenden Brande, gleichem Unglücke wie Oberaltertheim, sich ausgesetzt zu sehen, aufmerksam, und gewärtigt zwar, die Gemeindevorsteher und die Eigenthümer der Gebäude werden das Mögliche zur Beseitigung der gefahrvollen, verbotswidrigen Strohbedachung aus eigenem Antriebe bewirken, verpflichtet jedoch die Polizei-Behörden noch besonders zur Einleitung, daß jede Ausbesserung eines Strohdaches bei ihnen angezeigt werde, und sofort zur Sorge, daß in Zukunft nie ein Theil eines Gebäudes mit Stroh belegt werde, welcher die Bedeckung mit Ziegeln bei dem übrigens theilweise noch bestehenden Strohdache zuläßt.

Würzburg am 1ten August 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreises.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1825. Bd. II. St. 91. S. 1745.

§. 14.

(Kaminbau betr. *)

Weder in Städten und Märkten, noch auf Dörfern sind hölzerne, oder in Riegel gemauerte Rauchfänge zu gestatten. Alle Kamine ohne Ausnahme, müssen von Ziegelsteinen feuerfest aufgeführt seyn.

Die Dicke der Kaminmauern, die Weite derselben richtet sich jedesmal nach dem Zwecke des Feuers. Bei geringer Feuerung muß die Kaminwand wenigstens 4″ dick, und an allen Seiten mit Kalk verworfen seyn.

Die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Brauer und überhaupt aller im Feuer arbeitenden Handwerker müssen von liegenden Ziegelsteinen erbaut, 2—3′ hoch über das Dach hinausgeführt, und am obersten Ende mit einer Fallthüre oder Vorschieber von starken Eisenblech versehen seyn.

Der innere Raum eines Kamins muß wenigstens 20″ nach den zwei Durchmessungen betragen.

Die Kamine sind, so weit es nur immer möglich ist, vom Grund auf zu erbauen, und von dem Gebäude unabhängig zu machen; das Gebälke ist daher gehörig auszuwechseln, und da, wo der Kamin unausweichlich auf einem Wechsel zu ruhen hat, muß der Körper des Kamins so verstarkt seyn, daß er eigenen Fuß erhält, und der, unter demselben ruhende Kamin mit seinem ganzen Körper anlauft, sonach an keinem Theil an seiner Dicke verliert.

---

*) Vergl. die §§. 10. 11. 12. 13. der allgemeinen Feuerordnung v. 30. März 1791.

Wenn der Kamin ausser dem Schwerpunkt geführt werden muß, so soll er entweder in der Mauer durch Einbindung, oder durch starke Lagerhölzer seinen Ruhepunkt erlangen, jedoch aber soll man sich der liegenden Kamine möglichst enthalten; ebenso dürfen nirgends Hölzer, Balken, Stangen, Bretter und derlei Holzwerk in die Kaminwände eingemauert, oder Durchzüge durch solche geführt werden, auch müssen sie neben Nachbarshäusern gut gefüttert, und nicht an überworfene Holz- oder Riegelwände angesetzt seyn.

§. 15.

(Die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden nachstehende über Anlegung und Reinigung enger Kamine getroffenen allerhöchsten Anordnungen auf den Grund höchsten Ministerial-Reskripts vom 19ten v. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch sämmtliche Polizeibehörden gleichzeitig angewiesen, deren Inhalt allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen:

„Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der Königl. Kreisregierungen, und auf das motivirte Gutachten der Königl. obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt.

§. 1.

Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2.

In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde, cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6. angeführten Bestimmungen zu unterziehen. Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit sind, und doch nicht so weit, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebrannten Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur bessern Wärme-Isolirung, wo möglich durch Mengen des Thons mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen. —

Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen, u. d. gl. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuer-Sicherheit erfordert, mit einem zweiten

Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensieder-Ausschlag auszufüllen.

§. 4.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, insoferne sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt. —

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu den Sechsfachen ihrer untern geringsten äusseren Stärke aufgeführt werden. —

Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen — oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk, zur Befestigung zu verbinden. —

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen. —

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken ist verboten.

§. 5.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, so wie auf den obersten Dachböden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehre Kamine zusammenkommen, Reinigungsöffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen. —

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären. —

Von einer Reinigungsstelle zur andern, muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung stattfinden. —

§. 6.

Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen. —

Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten.

Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2. bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine, die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten, und zur Stelle zu bringen. —

Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebender Entzündung eines Kamins das Feuer sogleich

dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamins befestigt seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8.

Wer den Bau eines engen Kamins führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar. —

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5—50 fl. einzuschreiten. —

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigen Arrest zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet."

Baireuth den 7ten August 1840.

Königliche Regierung von Oberfranken.

Freiherr von Andrian.

Maltz.

§. 16.

(Veränderungen an Kochherde in Aerarialgebäude betr.)

Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenherden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Construction des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das Allerhöchste Aerar nie den erlaufenden Kostenbetrag.

(Auszug aus den allgemeinen Vorschriften über die Bestimmung und den Unterhalt der Baufälle in Staatsgebäude vom 19. April 1820.)

§. 17.

(Die Verbesserung der Sparherde und Kochöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Regierungs- und Kreisbaurath Panzer hat kürzlich eine Schrift unter dem Titel: „Beschreibung eines zweckmäßigen Sparherdes und Kochofens und einiger wesentlicher Verbesserungen an Zimmeröfen, herausgegeben.

Da diese Schrift bei der Anwendung der darin enthaltenen Vorschriften großen Nutzen zu erzielen vermag, die Verbesserung der gröstentheils vernachläßigten Zimmerheitzungen und Kücheneinrichtungen wesentlich befördert, und eine bedeutende Holzersparniß dadurch erzielt werden kann; so hat die Königliche Regierung sämmtlichen Polizei- und Baubehörden anzuweisen, bei den Staats- Stiftungs- und Communalgebäuden die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen und in allen Fällen, wo neue Beheitzungen einzurichten kommen, oder Abänderungen an den bestehenden zweckmäßig erachtet werden, die in dieser Schrift aufgestellten Grundsätze mit Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

München den 7ten April 1830.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.)

§. 18.

(Bauführung durch Maurergesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Bauordnung v. 28. Januar 1805 als zureichend könnte angesehen werden, den Pfuschereien bei Bauführungen zu begegnen, so sind doch darüber Beschwerden eingelaufen, daß Maurergesellen ohne Vorwissen eines Meisters Gebäudeführungen übernehmen, und diese Pfuscherei ungescheut treiben.

Nachdem nun dieser Unfug nur durch Ausserachtlassung der Bauordnung statt finden kann, so werden nicht nur sämmtliche Behörden auf deren Vollzug wiederholt angewiesen, sondern es wird weiteres verordnet:

1) Sämmtliche Stadtpolizeibehörden (die zu München ausgenommen, wo bereits eine Baukommission besteht) und sämmtliche Landgerichte haben binnen 4 Wochen zu berichten, wie die Aufstellung einer Baukommission ist vollzogen worden.

2) Können nur jene Bauplane ratifizirt werden, welche von einem Maurer- und von einem Zimmermeister unterschrieben sind, die für die Ausführung nach denselben haften. Von Palieren unterschriebene Plane dürfen nicht angenommen werden, und ihre Unterschrift ist nur in so ferne zu gestatten, als sie als Zeichner derselben ihren Namen beisetzen.

3) Wer einen Bau durch einen Gesellen, dazu auch die sogenannten Paliere gehören, welche, wenn sie nicht von einem Meister zur Aufsicht auf die Arbeiten bestellt sind, den übrigen Gesellen gleich zu achten sind, führen läßt, soll von der Stadtpolizeibehörde, oder dem Landgerichte um 10 Reichsthaler bestraft werden.

4) Die Ortsvorstände, welche in den Landstädten und Märkten die Bürgermeister, und in den Dörfern die Obleute sind, haben nur dann die Führung eines Baues zu gestatten, wenn ihnen der von dem Landgerichte und der Baukommission unterschriebene Bauplan vorgezeigt ist, und die Vernachläßigung dieser Aufsicht soll mit 5 Reichsthaler bestraft werden.

5) Ein unratifizirter Bauplan, oder durch einen Gesellen geführter Bau, ist, wenn die Anzeige darüber einläuft, einzustellen, und die Fortsetzung desselben nur nach einem ratifizirten Plan, und unter der Leitung eines Meisters zu gestatten.

6) Die zur Feuerschau-Verordnete sollen sich von jedem, im Laufe des Jahrs geführten neuen Baue den ratifizirten Bauplan vorlegen lassen, und den Abgang desselben der Behörde zur Bestrafung der Fehligen anzeigen.

7) Jeder ohne Vorwissen der Stadtpolizeibehörden oder des Landgerichts geführte Bau soll sogleich untersucht, und, wenn er ordnungswidrig geführt ist, nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf des Eigenthümers Kosten niedergerissen, und dessen Wiederherstellung nur nach den ratifizirten Bauplan gestattet werden.

Sollten die Stadtpolizeibehörden und Landrichter in dem nachläßig befunden werden, was ihres Amtes ist, so unterliegen sie für jeden Fall einer Strafe von 15 Reichsthalern.

München am 13ten Februar 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

Rainprechter.

§. 19.

(Die Bauführung durch Maurer- und Zimmergesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Pfuschereien zu begegnen, welche den bestehenden Polizei-Verordnungen ungeachtet noch immer nach vorliegenden Notizen bei Bauführungen von Maurer- und Zimmergesellen u. dgl. getrieben werden, wird hiemit verfügt, wie folgt:

1.

Jedem Maurer- Zimmer- und Hafner-, und überhaupt jedem einschlägigen Handwerksgesellen, wozu auch die sogenannten Paliere gehören, ist strengstens untersagt, ohne Vorwissen und Anleitung des betreffenden Meisters, unter welchem Vorwande immer eine Bauveränderung vorzunehmen.

2.

Diejenigen Gesellen oder sogenannten Paliere, welche diesem Verbote zuwider handeln, sind unnachsichtlich mit einer angemessenen Arrest-Strafe zu belegen.

3.

Wer sich bei einer Bauunternehmung eines Gesellen oder Paliers, ohne Beiziehung eines Meisters bedient, wird mit Vorbehalt jeder weiter nöthigen Einschreitung mit 1 — 10 Reichsthalern bestraft.

4.

Die oben, Zahl 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen sind jedem Lehrlinge der einschlagenden Innung bei seiner Freisprechung durch den Handwerk-Commissär zu verlesen, und daß dies geschehen, in einer dem Lehrbriefe beizufügenden Anmerkung vorzutragen.

Regensburg den 26ten März 1824.

Königliche Regierung des Regenkreises.
Kammer des Innern.

(Int. Bl. f. den Regenkreis v. J. 1824. St. 15. S. 381.)

§. 20.

(Verbot, bei kalter Jahreszeit gemauerte Gebäude aufzuführen.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 9ten des l. Mts. anzuordnen geruht, daß der Aufführung gemauerter Gebäude während der kalten Jahreszeit in Rücksicht auf die durch die traurigsten Erfahrungen bestättigte Haltlosigkeit des Gemäuers fernerhin nicht statt gegeben, und die zuständigen Behörden hiernach angewiesen, und für die strenge Aufrechthaltung des zu erlassenden Verbots besonders verantwortlich gemacht werden sollen.

Die Königliche Regierung wird dem zu folge beauftragt, zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung unverweilt die geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 23ten Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche königliche Kreisregierungen ergangen.)

§. 21.

(Das Maaß, die Güte und den Preis der Ziegel und Backsteine in der Provinz Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Polizeidirektion und Beziehung auf die Verordnung vom 8. April 1791 werden, was das Maaß, die Güte und den Preis der Ziegel- und Backsteine betrifft, folgende gesetzliche Normen ausgesprochen:

1) vom 1ten September l. J. an sollen die Backsteine gut ausgebrannt werden, und 12 Nürnberger Werkzolle in der Länge, 5 1/2 Zoll in der Breite, und 2 3/4 Zoll in der Dicke halten;

2) von eben dieser Zeit an sollen auch die Ziegel gut ausgebrannt, und 16 Zoll lang, 7 Zoll breit, und 3/4 Zoll dick seyn;

3) der Preis der so gefertigten Backsteine wird auf 11 fl. rheinisch für das Tausend gesetzt, und der Ziegel auf 13 fl. 30 kr. für das Tausend bestimmt;

4) der Ziegler, dessen Ziegel oder Backsteine nicht gehörig ausgebrannt werden, hat die Confiscation dieses unreifen Baumaterials zu gewärtigen;

5) gleicher Strafe unterliegt derselbe, wenn dessen Ziegel und Backsteine unter dem vorgeschriebenen Maaße befunden werden;

6) der Maurer oder Dachdecker, der ein dergleichen nicht ausgebranntes oder der Vorschrift in Beziehung auf Länge, Breite und Dicke nicht entsprechendes Material verbraucht, ohne die Anzeige gemacht zu haben, hat dieses mit einer Strafe von 10 Reichsthalern zu büßen;

7) ein Drittheil der hier festgesetzten Strafen fällt dem Polizeioffizianten oder Diener zu, der die Anzeige gemacht hat;

8) was die Größe der Ziegel und Backsteine betrifft, so wird dieselbe für die Stadt und die zur Provinz gehörigen Landgerichte verbindlich erklärt; der Preis aber ist blos auf die Stadt zu beziehen, indem bei der Wohlfeilheit des Materials dieselben in Entfernung von

der Stadt wohlfeiler seyn können, welches zu bestimmen den Local-Polizeibehörden überlassen wird.

Bamberg den 15ten Juli 1808.

Königliche Landesdirektion.

(Regbl. v. J. 1808. Bd. 2. St. 38. S. 1634.)

§. 22.

(Das Maaß der Backsteine und Ziegel betr.)

Die Backsteine sollen nicht kürzer als 12, nicht schmäler als 6, und nicht dünner als 3 Nürnberger Werkzoll; desgleichen die Ziegel 16 Zoll lang, 7 breit, und 3/4 Zoll dick verfertiget und gut ausgebrannt werden.

(Verord. der Fürstl. Bamb. Regierung v. 8ten März 1774.)

§. 23.

(Maaß der Backsteine und Ziegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalkommissariate des Mainkreises wird auf den Anfrage-Bericht v. 1ten v. Mts. einsweilen und bis hierüber ein allgemeines Regulativ erscheinen wird, zur Resolution erwiedert:

1) Das Maaß der Backsteine und Ziegeln kann allerdings nicht der freien Willkühr überlassen werden. Die Backsteine sollen aber 14″ lang, 7″ breit und 3″ dick bearbeitet werden, wonach ein gut ausgebranntes Material geliefert werden kann.

Die Ziegeln sollen 15″ lang, 7″ breit und 1/2 bis 3/4″ dick seyn. Doch ist ein verhältnißmäßiger Vorrath von kleinern Ziegeln lediglich zu dem Zwecke bereit zu halten, um sich derselben bei unbedeutenden Ausbesserungen der Dächer bedienen

zu können, während bei Neubauten und bei ganzen oder halben Andachungen der Dächer nur Ziegel von dem oben vorgeschriebenen Maaße gebraucht werden sollen.

2) Die Steine zur Aufmauerung der Kamine, der Schlotmäntel und Kochherde sollen 14″ lang, 3½″ breit und 3″ hoch seyn.

3) Der Preis der Backsteine und Ziegel ist auf 15 fl., dann der Preis der Kaminsteine auf 12 fl. 30 kr. per 1000 Stück zu bestimmen.

Uebrigens wird genehmigt, daß die auf dem Probebrand ergangenen Kosten aus der Kassa der Polizeidirektion in Bamberg bezahlt werden.

München den 28ten Juni 1810.

Staatsministerium des Innern.

(An das königl. General-Kreiskommissariat zu Bamberg ergangen.)

§. 24.

(Das Maaß der Ziegel und Backsteine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene Kreisregierungen haben auf die Bestimmung eines allgemeinen Maaßes der Ziegel und Backsteine angetragen, und als Motive die Vermeidung jener Verwirrungen und der Schwierigkeiten angegeben, welche den Baubehörden durch die Ungleichförmigkeit dieser Maaße, namentlich in Absicht auf die Beurtheilung der Voranschläge zugehen. Die Einführung eines auf das ganze Königreich gleichmäßig anzuwendenden Maaßes der Backsteine und Ziegel ist ein den wichtigsten Bedenken unterliegender Vorschlag.

Die Größe der Backsteine bedingt sich nämlich wesentlich durch den Typus der Gebäude. Je nachdem die Gebäude hoch oder niedrig sind, je nachdem die Steine zu Hauptmauern oder nur zum inneren Ausbaue verwendet werden, erscheinen auch verschiedene Maaße derselben zweckmäßig, und eben deshalb besitzt beinahe jeder ältere Distrikt aus früheren Zeiten eigene, auf die Oertlichkeit bemessene und aus der Oertlichkeit hervorgegangene Vorschriften. Insbesondere würde eine Aenderung in den distriktiven Maaßen beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten bezüglich der Erhaltung und Ausbesserung der älteren Gebäude, vorzüglich aber in der Erhaltung der Dachbedeckungen darbiethen.

Auch scheint eine Neuerung in dieser Materie nicht nöthig, da keine Stadt oder Gegend ihr Baumaterial aus entfernteren Orten ablangt. Durch Nachtheile der bezeichneten Art würde eine Erleichterung des technischen Geschäftsganges zu theuer erkauft seyn.

Die Königliche Kreisregierung wird daher fortan, wie bisher, auf strenge Einhaltung der örtlichen oder distriktiven bereits festgesetzten Maaße, und in Ermanglung solcher, auf deren angemessene Feststellung, so wie auf die Güte und Dauerhaftigkeit des Materials sehen, die Bezirks-Polizei- und Bezirks-Baubehörden diesfalls zur strengsten Aufmerksamkeit anweisen, und gegen Säumigkeit in diesem Punkte alles Ernstes und selbst mittelst Disciplinarstrafen einschreiten, die für jeden Distrikt oder jede Oertlichkeit festgestellten Maaße in ein Verzeichniß bringen, und solches bei Beurtheilung der Voranschläge gehörig beachten, und von einer das Publikum

wesentlich und ohne Noth, ja unzweckmäßig belästigenden allgemeinen Maaßregel durchaus Umgang nehmen.

München den 10ten März 1835.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtl. Kreisregierungen, K. d. J. mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.)

§. 25.

(Polizeiliche Controlle auf Baumaterial betr.)

Die zu verwendenden Baumaterialien unterliegen, und zwar die Ziegelsteine in Bezug auf Festigkeit, der Mörtel in Bezug auf gehörige Mischung und Quantität, und die Bauhölzer in Bezug auf Größe und Güte, der polizeilichen Controlle, und bei mangelhaften Befunde nach Umständen der Confiskation.

Verord. v. 9. April 1805.

§. 26.

(Mörtel oder Speise betr.)

Da ein gutes Bindungsmittel die Wesenheit eines soliden Bauwerks ausmacht, so werden die Königlichen Baubehörden hiemit angewiesen, auf die Bezweckung einer guten Speise oder Mörtel ihr vorzügliches Bestreben zu richten und zu trachten, der Art der Alten sich anzunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Mischung der Bestandtheile und deren Auswahl erreicht werden kann. Uebrigens ist alt abgelassener Kalk von wesentlichem Vortheile, und daher haben die Königlichen Baubehörden nicht ausser Acht zu lassen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuschaffen, und wohl abgelassen in Kalkgruben zu verwahren.

(Auszug aus der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden vom 13. Aug. 1819.)

§. 27.

(Vorsichtsmaßregeln bei neuen Gebäuden in Bezug ihrer Construction betr.)

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) versichern die Dauer eines Gebäudes. Die Königlichen Baubehörden haben daher hierin besonders behutsam und vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein ungleiches Setzen der Gebäude eintritt. Ueberhaupt wird verordnet, daß, wenn nicht besondere dringende Umstände die größere Eile eines Baues herbeiführen, es beobachtet werde, daß ganz vom Grunde neue Gebäude wenigst ein Jahr ohne Bewurf bleiben, und dieselben erst nach dieser Zeit, sowohl in- als auswendig verputzt werden, indem auf diese Weise, wo die Mörtelbänder oder Fugen diese ganze Zeit offen gehalten werden, und endlich durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbstlast des Baues, allein es zu erwarten ist, daß die in dem Bindungsmittel (Mörtel) zurückgebliebenen Wassertheile sich allmählig verdünsten, und gleichzeitig durch das Setzen sich auspressen werden.

(Auszug aus der Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden vom 23. Aug. 1819.)

§. 28.

(Dispens von bestehenden Baupolizeiordnungen betr.)

Die Dispens von bestehenden Baupolizeiordnungen ist in folgenden Fällen nicht zu erschweren:

a) wo es sich von isolirten Gebäuden und dergleichen neuen Ansiedelungen handelt,

b) von Gebäuden mit einem Erdgeschoß, welche bei ausbrechenden Brand leicht niedergerissen werden können,

c) — an Orten, in welchen wirklicher Mangel an Steinen, Kalk und Ziegelfabrikation ist; oder

d) — wo der Grund und Boden an sich selbst kein schweres Gebäude zuläßt; und

e) — wo ein bloßer Wiederaufbau oder Ausbesserung nöthig wird, während dieselben Gebäude früher schon von Holz aufgebaut waren, und die Bauunternehmer nicht vermögend sind, besser zu bauen.

In diesen und ähnlichen Fällen bedingt sich die zu ertheilende Dispens durch die mittelst vorgenommener genauer Untersuchung und Vernehmung der zunächst Betheiligten festgestellte Nothwendigkeit, oder gerechtfertigte Billigkeit, wofern nur der innere Theil der Gebäude, an Kaminen u. dgl. gefahrlos hergestellt ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Städten und größeren Orten, so wie überhaupt bei zusammenhängenden Gebäuden und bei großen Bauunternehmungen jede gewünschte Dispens strenger zu untersuchen und zu beurtheilen sey.

München am 8ten März 1824.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Königliche Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreises) ergangen.)

§. 29.

(Kompetente Behörden zur Ertheilung von Baudispensen.)

Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande sind in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Polizeibehörden überlassen; in Hinsicht der Uebrigen gehören sie zur unmittelbaren Kompetenz der Kreisregierungen.

München am 17ten Dezember 1825.

Staatsministerium des Innern.

(Regbl. §. 60. S. 1089.)

II.

Allgemeine Feuerordnungen.

(Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.)

§. 30.

Die allgemeine Feuerordnung vom 30ten März 1791, enthält, nebst den in anderen Rubriken angeführten Verordnungen, noch folgende Bestimmungen:

1) „Bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Strassenweite bei entstehenden Feuer mit den noth-

wendigen Hilfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

2) „In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich neben einander, sondern mit Belassung eines Zwischenraums von 30 Schuhen (falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bei Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

3) „Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müssen künftig bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bei Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemals unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen.

4) „Niemand soll sich ferner unterstehen auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Verwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer

höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenen Amtsverbot sogleich wieder einreißen zu lassen.

5) „Die Häuser, Städel, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städten und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh oder andern feuerfangenden Materialien gedeckt, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedacht werden; zu dem Ende die Polizei-Obrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unterthanen die benöthigten, wohl haltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bei den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen Orten, besonders in Städten und Märkten fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten, oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf oder Steinkohlen Ziegel gebrannt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegelstätte in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu gedulten, weil die Erfahrung, leider! bewiesen hat, daß bei entstandenen Feuersbrünsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet vorhandenen Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben.

6) „Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun

aufgelößt worden, zu überstreichen, damit solches nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizeiobrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blechene oder kupferne, zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hierdurch auch vieles Bauholz erspart wird.

7) „Bei dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweier Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

8) „Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und soviel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegten Urbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders, wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann.

Auch sind, so viel möglich, steinerne, untenher mit Ziegel ordentlich gemauerte, und blos mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuerfangenden Materialien in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

9) „Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derlei Feuer-Mauer

von den nächst anstoßenden Gebäuden abgeschnitten seyn.

10) „Die Rohre und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, sind, so viel möglich, gänzlich abzuhelfen, oder wenigst die vorsichtige Bestellung zu machen, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer und Rußkrutzer sehr fleißig und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß und anklebenden sehr gefährlichen Pech genauest ausgeputzt, und dergestalten sorgfältigst gereinigt werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamin mittheilen können, wie denn auch in Städten und Märkten die eiserne Röhre auf die Gasse hinaus zur Sicherheit und Reinlichkeit der Häuser und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellt werden sollen.

11) „Niemand ist erlaubt, Feuerstätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waschkestel und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an hölzerne Riegel- oder überworfene Holzwände anzusetzen; nur an feuerfesten Steinmauern sollen derlei Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölben versehen werden.

12) „Die hölzernen Malzdörren müssen nach und nach in den Brauhäusern gänzlich abgeschafft, und die neu zu errichten nöthige künftig (besonders bei hinreichenden Vermögen) von Kupfer oder Eisen hergestellt werden, ausser dessen die bräuenden Stände bei ausbrechenden Feuersbrünsten sich nie-

mal eines Churfürstlichen Hofkammer- oder landschaftlichen Nachlasses zu getrösten haben sollen.

13) „Sowohl die eiserne als andere Oefen, die auf eisenen oder hölzernen Füßen stehen, sollen wohl behutsam auf den Rost aufgestellt, und untenher mit Eisenblech und darauf gemauerten Herd hinlänglich vor aller Gefahr versichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster, oder Kupfer oder Eisenblech aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Steinpflaster auch bei allen Ofenthürlein, besonders jenen, so inwendig in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist, worauf hauptsächlich die Maurer und Häfner bei Setzung der Oefen Obsorge zu tragen haben, und bei der Obrigkeit Anzeige zu machen, schuldig sind. Hölzerne Ofenfüße aber sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

14) „Hölzerne innere Ofenthürlein oder Vorschieber sollen gar Niemanden gestattet, sondern bei Vermeidung schwerster Strafe durchaus eiserne Ofenthürlein beigeschafft, und beständig unterhalten, besonders diese Vorsicht bei allen Backöfen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. So ferne aber die äussere hölzerne Ofenthürlein beim Eingang zum Kamin gar zu nahe an den Einschürren anstehen, sind selbe inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

15) „Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen und zu schwingen, und wer sich

dabei eines Span- oder Kienlichtes bedient, ist empfindlich zu strafen.

Damit aber die so vielfältigen, als äusserst schädlichen Feuersbrünste, welche bei eben diesen Flachsdörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen, so ist bei jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maßgab der baierischen Land- und Polizeiordnung 3. Buch. 12. Titel. 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare und durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde ausserhalb dem Dorf, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2 bis 3 Mitgemeine miteinander ihren Flachs und Hanf versperren, dörren und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bei der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörrt, sofort wie schon mit guten Erfolg öfters probiert worden ist, anstatt dem Brechen, in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen werden sollte, wenigst auf bäldeste Errichtung obiger Gemeinds-Dörrhäuser und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengst zu strafen ist. Auch das Flachshegeln soll beim Licht, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigst anders nicht, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

16) „Die Scheuern, Schupfen und Städel, worin Getreid, Holz, Heu, Stroh, Rothgerberrinden, Bierfässer, Pech, und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind so viel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten, wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bräuer, Bier- Wein- und Methschenker, dann Brandweinbrenner ihre leere Fässer niemal auf den Boden oder Kästen unterm Dach, oder in Städeln bei den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe ausserhalb der Stadt oder Markt in besonderen Gebäuden unterzubringen, oder wenigst in Kellern zu verwahren trachten.

17) „Alle brennbare Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgerberrinden sollen niemal in oberen Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern ebener Erde in wohlverwahrten Gewölbern oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, und niemal in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und so viel möglich, ausserhalb der Stadtthore in besonderen Gebäuden untergebracht werden.

18) „Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten und Dienstbothen, besonders Winterszeit und bei stürmischen Wetter öfter nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher,

so ohnehin mit eiserne Thürlein versehen seyn müssen, bei der Nacht fleißig zuzumachen, Aschen und Kohlen auf dem Herd und allen Feuerstätten sauber zusammenzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaiten oder Baumreiser zum Dörren und Einschürren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne und Schaiten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzuschließen.

19) „In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheunen und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstöße, besonders auf die Kästen unterm Dach zum Stroh- und Heuboden, soll sich Niemand unterstehen, mit offenen Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwischen und dergleichen, oder mit angezündeter Tabakspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar während den großen Sturmwinden soll Niemand auf den Gassen mit offenen Licht-Spän- oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solchergestalten angetroffen würde, der soll von Polizei- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstbothen, Knechte, Fuhrleute und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen, wohlverwahrten

Laterne, deren Gläser von äusserer Seite mit eisernen Draht vergittert sind, sich versehen, welches auch bei denjenigen Gebäuden und Städeln, wo Früh und Abend gedroschen wird, zu beobachten ist, und sind alle diejenigen, so die Lichter, Kerzen oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände oder anderes Holzwerk einstecken, oder hinsetzen, auf Betretlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehangen oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzet, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt aber ist es räthlicher, Oellampen statt der Kerzenlichter zu gebrauchen.

20) „Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bei jeder Scheune und Stallung eine große, hölzerne Tafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrten Licht oder brennender Tabakspfeufe in Scheuern, Stallungen, Schupfen oder auf den Heuboden geht, wird von der hiesigen Obrigkeit um 1 Reichsthaler gestraft."

21) „Wer sich in größeren Städten Nachtszeit der brennenden Windlichter oder Wachsflambeauen bedienen will, der soll seinen Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bei Sturm oder anhaltenden Winden alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzer-

nen Gebäuden, Krambuden, oder andern feuergefährlichen Orten kein Unglück geschehen möge, gestalten in jenem Fall, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung und empfindlicher Bestrafung ziehen würde.

Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlicht zu gestatten, sondern statt selben eine verschlossene Laterne zu gebrauchen.

22) „Diejenigen Manns- oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermassen in Städten und Märkten auf die Obst- und Kräuter- so andere Märkte, oder in ihren ungeheitzten Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldige Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Gluthäfen jedesmal mit großen Bedacht wohl zugedeckt, und niemal offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühenden Kohlen, wie schon öfter geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

23) „Mit brennenden Tabakspfeifen, sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldet worden, bei schwerer Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheunen, Städeln, auf den Kästen oder Böden unterm Dach, oder in engen Wäldern herumzugehen, oder sich gar mit selben auf das Stroh, in das Bett, oder Heu niederzulegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf die Gasse, oder innwendigen Höfen hinausgehenden Thüren

oder Fenster mit Stroh oder Heubüscheln zu verschoppen, oder derlei Oeffnungen mit solchen feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

24) „Jeder Bierbrauer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen.

25) „Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, und fleißig nachsehen, damit bei ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus so vielen Ursachen entstehen kann.

26) „Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht und kalt ist, als auch dann nicht oben im Hause auf den Böden oder Kästen unter das Dach, oder in hölzernen Kammern zu bringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebner Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in erdenen oder eisernen Geschirren zu verwahren, welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

27) „Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten- Pistol- und Terzerolschießen, Raketen- Frösch- Fisperl- und Granatwerfen, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, desgleichen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweih- Stuhl- und dergleichen Festen soll besonders in Städt und Märkten aller Orten auf den Gas-

sen, auch nahe bei den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bei unnachläßig schwerster Strafe von nun an, wiederholt mit allem Ernst verboten seyn. Die Uebertreter dieser Verordnung sind von den Polizei- und Gerichtsdienern, oder den garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen ebenso, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freie Plätze auf offenem Lande anzuweisen und zu gestatten sind.

28) „Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Tafern-Wirthe haben bei allenfalls nächtlicher Beherbergung fremder, verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen, liederlichen Gesindes wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie ausser dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

29) „Nachtszeit sollen weder Kleider, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen oder Kamine gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

30) „Leute, so Winterszeit bei der späten Nacht zu arbeiten bemüßigt sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, selbes niemal nahe an leicht feuerfangenden Materien, als Wolle, Pa-

pier, Scheiten, Kehrigt, Lumpen, und dergleichen zu stellen, oder dahin zu putzen, und wenn bei Kranken oder Kindbetterinen bei der Nacht Feuer gebrannt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Obsicht tragen, bei dem Kerzenlicht nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wodurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren, oder wenigst nicht auf hölzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten oder Pflaster hinsetzen sollen.

31) „Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst für den Schaden haften.

32) „Wenn nasses Getraid, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge.

33) „Flachsbohlen, besonders bei heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen, ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen.

34) „Die Küffner oder Schäfler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfter geschehen ist, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln auf der Gasse ausbrennen und auspichen, sondern diese Arbeiten ausserhalb des Ortes auf freiem Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bei windstillem Wetter zu verrichten schuldig seyn.

Uebrigens wird ihnen, desgleichen den Schreinern, Drechslern und allen jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit schärfest verboten, mit Licht ohne Laternen, oder mit glühenden, unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Scheiten

liegen, zu gehen oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren. Wie denn auch niemals jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handthierung treiben müssen, in einem Hause beisammen wohnen sollen.

35) „Beim Schmalzauslassen ist besonders gute Obsicht zu tragen, solches niemal Kindern oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und wenn das Schmalz gähling brennend werden sollte, niemal Wasser darauf zu schütten, sondern selbes vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern und Pechlern öfters nachdrücklich einzuschärfen, daß sie bei ihrem Wagenschmier-, resp. Pechsieden und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zur Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thore ausserhalb der Gebäude in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

36) „In Kriegszeiten (welche Gott verhüten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städt und Märkten mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

37) „Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sollen sowohl zu Tags- als Nachtszeiten, die im Ort vorhandenen herrschaftlichen Maurer- und Zimmermeister, desgleichen die Kaminfeger in die Churfürstlichen Dicasterial- oder Amtsgebäude mit Ha-

cken und Pickeln sich begeben, und während des Donnerwetters zur Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bei den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten ist, und sollte in diesen oder anderen Gebäuden vom Himmel das wilde Feuer einschlagen, so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

38) „Ueberhaupt ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, und nach Vorschrift baierischer Landes- und Polizeiordnung 3. Buch. 12. Titel. 3. Art. bei großen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichtes und des Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders anempfohlen werden solle. *)

*) Mit dieser allgemeinen Verordnung conkurriren in Bayern noch folgende Local-Vorschriften:

a) für München die 1489 gegebene und am 21. März 1631 erneuerte Bau- und Kundschaftsordnung, dann eine besondere Feuerord. v. 1751, auf die sich in der Hoffeuerordnung v. 3. August 1794 in Mayr's Generalien-Sammlung 1797 Bd. V. S. 291 flg. bezogen ist.

b) in den Bestandtheilen der ehemaligen Oberpfalz ebenfalls die allgemeine Feuerordnung v. 30. März 1791, erneuert am 27. März 1800 und 2. September 1801.

c) in jenen der ehemaligen Provinz Schwaben die allgemeine Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom 27. August 1804. (Erneuert von der König-

§. 31.

Die fürstlich Bambergische Feuerpolizeiverordnung v. 14. Dezember 1797, befiehlt, nebst mehren in der vorgehenden Feuerordnung vom 30. März 1791 schon begriffenen Bestimmungen, noch Weiteres, wie folgt:

1) „Oeffnungen in Feuerwände zu machen, oder in solchen Holz einzuflechten, ist ganz verboten; die Oeffnungen in den Feuergiebelwänden, wenn von da aus die daran gebauten Häuser mit Schläuchen

---

lich-Bayerischen Landesdirektion in Schwaben am 27. September 1808.

d) in den Bestandtheilen der ehemaligen Provinz Bamberg die Feuerordnung v. 14. Dez. 1797.

e) in der ehemaligen Markgrafschaft Baireuth die Feuerordnung v. 21. Februar 1782.

f) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Feuerordnung vom 5 April 1721, erneuert am 2. Januar 1769.

g) im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg die gedruckte Feuerordnung vom 22. Oktober 1804, erneuert am 22. Juli 1805.

h) in den Bestandtheilen der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach die Feuerordnung vom Jahre 1760, erneuert am 6. August 1786.

i) in Nürnberg eine Bauordnung vom Jahre 1717.

k) in Augsburg eine Bauordnung vom Jahre 1740.

l) in Regensburg eine Bauordnung vom Jahre 1617.

m) in Memingen eine Bauordnung vom Jahre 1647.

n) in Dünkelsbühl eine Bauordnung v. 17. Jan. 1741.

o) in denen der mediatisirten Fürstlich-Löwensteinischen Landen die Feuerordnung v. 1. Dez. 1805.

oder Spritzen gelöscht werden können, müssen ferner beibehalten, jedoch mit eisernen Läden versehen werden.

Dachlöcher überhaupt sind mit Läden von innen zu verwahren.

2) „Die Mauer, an welche eine Feuerstelle angebaut werden will, soll wenigstens einen Schuh dick geführt, und nebstdem an keine Holzwand angelehnt seyn.

3) „Die Werkstätte der Fettschmelzer, Seifensieder, grüne Wagenschmierbereiter, Laboratorien, die Behältnisse, worin Holzkohlen, Fett, Terpentin, Pech, Oel, Wagenschmiere und andere leicht feuerfangende Materialien magazinirt werden, Malz- und andere Darren sollen ganz gewölbt, und die nicht so eingerichteten bis zu ihrer Einrichtung Gewerbs und Gebrauchs unfähig seyn.

Die übrigen Feuerwerkstätte aber, desgleichen Heu- Stroh- und Gewerbholzhallen, in so fern diese Einrichtung noch getroffen werden kann, sollen in vier Feuermauern eingeschlossen werden.

4) „Alle Kamine, Feuerherde und Aschenkästen sollen auf die Erde oder Gewölbe, und diejenigen Kamine, welche man nicht auf Gewölbe im obern Stocke erbaut, auf ein zwischen den Wechseln angebrachtes halbschühiges Gemäuer gesetzet, — das Gebälk auf dem Boden mit 4 — 6 Zoll Leimen beschlagen werden: überhaupt müssen alle Stellen, an welchen gefeuert wird, als Küchen, Waschküchen, Oefen, auch jene, welche man in Zimmern beheitzt, und andere dergleichen Orte mit gebrannten oder steinernen Platten ganz belegt seyn.

Waschküchen, Gewerbkessel und Feuerwerkstätte im obern Stocke zu errichten, oder zu gebrauchen, ist durchaus verboten.

5) „Jeder Küchenherd, Wasch- und Gewerbkessel, jede Feuerwerkstätte muß mit einem Schlotmantel oder Kamin versehen seyn.

Jedes Feuer muß seinen eigenen Kamin haben, und sind die sogenannten Schlotzungen ganz verboten.

Rauchkammern, Rauchfänge von Holz, hölzerne Fleischträger in den Kaminen sind ganz verboten; auch bleibt denjenigen, welche gar keine, oder gefährliche Schornsteine haben, so lange Feuer und Herd zu halten untersagt, bis die Schornsteine vorschriftsmäßig gemauert sind.

Das Fleisch in den Kaminen mit Papier einzubinden, ist zu jeder Zeit verboten.

6) „Zur Nachtszeit Pech, Fischthran und Oeltonnen, sie seyen leer oder gefüllt, überhaupt feuerfängliche Kaufmannsgüter auf die Gasse zu stellen, ist hiemit verboten.

7) „Brennholz zur Beheitzung der Wohnungen, darf zwar in und nächst denselben, jedoch nur in eigenen vom Feuerorte entfernten Hallen und Verschlägen, Brennholz zur Gewerbsführung hingegen, besonders der Bäcker, Brauer und Häfner an einem freien, von den Gebäuden entfernten Orte, oder Halle aufbewahrt werden.

Nutzholz darf zwar in der Stadt, jedoch nicht auf gangbaren oder engen Strassen hinterlegt —

Alles Bauholz aber muß ausser der Stadt abgeladen und bis zum Einbauen allda zugerichtet werden.

8) „Hauseigenthümer, Miethleute und Nachbarn vorzüglich haben auf feuergefährliche Handlungen ihrer Mit- und Nebeneinwohner zu sehen, und solche dem Bezirksgerichte anzuzeigen.

Wer eine Feuersgefahr entdeckt, und solche nicht zeitlich anzeigt, soll ebenso wie der Strafbare verantwortlich seyn.

9) „Jeder Inwohner nach seinen häuslichen Umständen soll ein mit Wasser gefülltes Geschirr beständig in Vorrath haben.

10) „Jeder, dessen Handthierung feuergefährlich ist, soll zur Gewerbszeit wenigstens eine mit Wasser gefüllte Tonne, eine Handspritze, 6 Feuereimer entweder in, oder dem Gewerbsorte zunächst in Bereitschaft haben, welches auch auf Gastwirthe hiemit erstreckt wird; besser wird derjenige daran thun, wenn er statt des gemeinen Wassers künstliches Löschwasser bereit haltet, weil er mit wenigem große Wirkung zumal aus Hand- und Tragspritzen ausrichten kann. *)

---

*) Künstliches Löschwasser wird genannt, in welchem gemeiner Lemen aufgelöset worden, und mit Weglassung des groben Bodensatzes nachher unzeitiges Obst, die Schalen von Nüssen und wilden Kastanien, auch allerlei sauere und herbe Kräuter vergehren und versäuert sind, welchem noch klar gestoßener Alaun zuzusetzen ist.

Die Proportion zu einem Faßeimer geschlemmten Lemenwasser, ist beiläufig 20 ℔ geringen Alauns, und 30 Maaß auf zerstoßenen Früchten wohlgesäuertes und durch einen weiten Korb geseites Wasser; denn nur in dem Lemenwasser und seiner Säuere, besteht die Feuerlöschkraft.

11) „In Hinsicht der öffentlichen Brunnen verordnen Wir hiemit, daß diese in beständig brauchbarem Stande erhalten, zur Winterszeit die Eisberge beständig abgeräumt, die Ziehbrunnen nach und nach abgeschafft, und in Pumpbrunnen umgeändert, alle Pumpbrunnen, die schon vorhandenen und neu einzurichtenden, so oft es thunlich ist, so hoch erbaut werden sollen, damit ein Wasserfaß auf einem Wagen darunter gefahren, und das Wasser aus den Hahnen in solches gefüllt werden könne. Zu dem Ende wären die Hahnen zu den Pumpbrunnen mit einem Schraubenquinte zu versehen, an welches ein kurzer Schlauch, welcher von dem Brunnenmeister aufzubewahren ist, angeschraubet, um hiedurch das Wasser bequemer in die angefahrenen Wassertonnen einzuleiten.

12) „In Hinsicht der Privatbrunnen hat jede Bezirksobrigkeit den Bedacht darauf zu nehmen, daß ihre Anzahl nicht vermindert, und keiner derselben unbrauchbar gelassen werde.

13) „Bierbrauer vorzüglich haben zu veranstalten, daß das Wasser von ihren Hausbrunnen durch einzulegende Rinnen bis auf die Gasse in eine daselbst aufgestellte Kuffe geleitet werden könne.

14) „Jede Gerichtsobrigkeit hat die Verbindlichkeit, die Feuergassen beständig frei und geräumt zu unterhalten.

§. 32.

(Von der Obsicht auf das Feuer betr.)

L. G. Demnach die Erfahrung, leider, vielfältig gezeuget, daß die bis anhero an unterschiedlichen Orten

aufgegangene, zum Theil große und gefährliche Feuersbrunsten, absonderlich auf dem Land aus Unfleiß, Nachlässigkeit, und übler Verwahrung des Feuers entstanden seynd, und in Unserer Land- und Polizeiordnung 3. Buch 12. Tit. 3. Art. die fürsichtige Verordnung dahin geschehen, daß an denenjenigen Orten, wo man Kerzen haben kann, mit angezündeten Spänen in Städl, Ställ und dergleichen Orten, wo Heu und Stroh, oder andere leichtlich brennende Sachen seyn, zu gehen nicht gestattet, sondern an solchen Orten Lichter in Laternen, oder da man je die Kerzen nicht haben kann, die leichte Späne desto gemachsamer gebraucht werden sollen; diese so heilsame Verordnung aber bis anhero zu Unserm ungnädigsten Mißfallen sicher gar ausser Acht gesetzt worden ist, solchem nach die höchste Nothdurft erfordert, solche absonderlich in des gemeinen Manns Wissenschaft mit mehreren Nachdruck zu bringen: als befehlen Wir euch hiemit gnädigst bei denen euch untergebenen Gerichtern, und denenselben incorporirten Hofmarchen die ernstliche Verfügung zu thun, daß diese Feuerordnung bei denenselben jährlich einmal und zwar allzeit bei Besichtigung der Feuerstätten mit der Verwarung öffentlich verruffen werde, daß ein jeder Hausvater bei seinem Hausgesind die Führsehung thun solle, damit solches mit dem Feuer gewahrsam umgehe: derjenige aber, der hierinfalls hinlässig ist, wann durch seine, oder deren Seinigen Verwahrlosung jemand Schaden geschehen würde, nicht allein nach Ordnung der Rechten solchen dem Beschädigten erstatten, sondern auch noch darzu nach Gestaltsame deren Umständen von der Obrigkeit unnachlässig absonderlich aber die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, an Leib gestraft werden sollen.

Hieran geschieht Unser ernstliches Heißen.
München den 11. Juni 1783.
(Mayr's Gen. S. v. J. 1788. Bd. 4. № 58. S. 502.)

§. 33.

(Das allzuviele Holz in der Stadt München betr.)

Aus der unterm 17. Juli abhin von der Churfürstlichen obern Landesregierung erstatteten berichtlichen Anzeige veroffenbart sich, daß sowohl in den Privathäusern dahier, als in Stiftern und Klöstern immerhin ein übermäßiger Holzvorrath, wodurch bei entstehenden Feuer der um sich greifende größte Schaden und Unglück im Publico zu besorgen wäre, aufbehalten werde. Diesem zuvor zu kommen befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hiemit gnädigst von Oberpolizei wegen die Verfügung zu treffen, damit hierunter eine genaue Untersuchung veranstaltet, jeden Einwohner ein gewisses Maaß oder Quantität Holzes, so er bei Hauße vorräthig haben dürfe, nach Umständen vorgeschrieben, fort das überschüssige aus der Stadt zu bringen aufgetragen, die Untersuchung aber vorzüglich auf die in Holz arbeitende Handwerker, nach Nothdurften erstrecket werden solle. Im Uebrigen hat die Oberlandesregierung eine Abschrift von dem mit Franz Enemert Kappeldiener bey Herzog Max abgehaltenen Commissions-Protocoll d. d. 9. Juli nup. mit dem Anhange an das Churfürstlich Oberst-Stallmeister-Staab hinaus zu schließen; damit aus dem langen hölzernen Stadel daselbst alle Feuersgefährlichkeit entfernt werden solle.

München den 3. September 1794.

(Mayr's G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 302. № 124.)

§. 34.

(Vorsicht mit Pulver betr.)

In Städten und Märkten besonders, ist niemal mehr als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver in einem Hauße zu gedulten, sohin das übrig Nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore, in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen; wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht oder Feuer diesen Pulver zu nähern, oder Nachtszeit Einiges zu verkaufen haben.

(Vergl. §. 28. der allerhöchst. Verord. v. 30. März 1791.)

§. 35.

(Pulverhandel betr.)

In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verkauf des Pulvers für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen können, darf solches nicht als Gegenstand des unbeschränkten Verkehrs, mithin nicht als ein jedem konzessionirten Krämer und Handelsmann freigegebener Artikel betrachtet werden, vielmehr ist die Bewilligung zum Pulververkehr bei den zur Verleihung von Gewerbskonzessionen überhaupt kompetenten Behörden jederzeit speziell nachzusuchen.

Der Nachweis eines guten Leumunds und einer zur Aufbewahrung einer Quantität Pulvers erforderlichen Lokalität gehört zu den ersten Vorbedingungen des zu gestatteten Pulverhandels.

Da die Gefahr, welche mit demselben verbunden ist, ihren hauptsächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe bezie-

hen und in ihren Wohnungen aufbewahren, so soll zum Handverkaufe kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfen, als in den jeden Orts bestehenden Feuerpolizeiverordnungen für zulässig erklärt ist.

Die Uebertreter werden an Geld bis zu dem Betrage von 10 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle nach Umständen mit der Wegnahme des Pulvers, nebst Einziehung der Konzession bestraft.

(Verord. des Königl. Staatsministerium des Innern v. 15. Februar 1829.)

§. 36.

(Ausbrennen der Fässer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Auspechen und Ausbrennen der Fässer innerhalb der Stadt ist eine der feuergefährlichsten Arbeiten, welche eine gute Polizei nicht dulten darf. Alle Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, da, wo dieser polizeiwidrige Gebrauch besteht, denselben ohne Verzug abzustellen, das Auspechen und Ausbrennen der Fässer ausser dem Umfange der Orte und in gehöriger Entfernung von den Häusern zu verweisen; und diejenigen Individuen, welche diese Arbeit verrichten, zur Auswahl schicklicher, von Gebäuden entfernten Plätzen, mit Genehmigung der Polizei anzuhalten.

Die General-Kreiscommissariate haben über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

München den 15ten Februar 1809.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtl. Königl. Polizeibehörden des Königreichs ergangen.)

§. 37.

(Die Einrichtung der Backöfen betr.)

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Demnach eine Zeit her wahrgenommen worden, daß durch üble Verwahrung der Backöfen und Kohlen an verschiedenen Orten große Feuersbrünste entstanden, wodurch nicht allein viele Bäu zu unserer Unterthanen unwiederbringlichen Schaden in die Asche gelegt, sondern auch ganze Dörfer und Flecken in höchste Gefahr gesetzt worden; und dann die Nothdurft erfordern will, hierinnen solche hinlängliche Vorsehung zu thun, damit durch dergleichen üble Verwahr- und Haushaltung nicht mehr und größeres Unglück daraus erwachsen möge: so ist demnach an alle und jede unseres Hochstifts Wirzburg Beamte unser gnädigster Befehl hiemit, allen und jeden Gemeinden, Unterthanen und Hintersassen sämmtlich in unsren ihnen anvertrauten Aemtern ernstlich aufzuerlegen, daß, wo keine gemeine Backösen Herkommens oder vorhanden, ein jeder zur Verhütung ferneres Unglücks vor oder neben seinem Privatbackofen, wie es die Gelegenheit jedes Orts am füglichsten leiden mag, ein absonderliches tiefes Loch, gleichwie es anderer Orten auch bräuchlich, machen lassen, und nach vollbrachter Hitz die Kohlen darein werfen, und auslöschen, so mithin sich sowohl selbsten als eine ganze Gemeind vor besorgender Feuersnoth allerdings sicher stellen sollen. Wir verlassen Uns; dessen zu geschehen gnädigst.

Urkundlich unter unserm hievorgedruckten Hochfürstlichen Sekret-Insiegel; so gegeben in unsrer Stadt Wirzburg den 26. Junii 1681. **(L. S.)**

§. 38.

(Die Backöfen der Landleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Backöfen, welche die Landleute innerhalb ihrer Häuser haben, sind nicht weniger feuergefährlich, als die längst aus den Dörfern verwiesenen Flachs- und Hanfdörren, weil die Bauart der Häuser der Landleute gewöhnlich für sich der Feuersgefahr sehr ausgesetzt sind, und die Landleute, welche das Backen nur als eine Nebenarbeit behandeln, jene Achtsamkeit nicht darauf verwenden, oder verwenden können, welche die Bäcker dabei beobachten.

Dieses bewährte, mehrjährige Erfahrung, und unter den Brandschäden, welche die Assekuranz jährlich vergütet, sind immer welche, die durch die Bauart der Backöfen, oder durch die Unachtsamkeit der Landleute beim Backen auskommen.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird hiemit befohlen:

1) Daß jede Behörde, die in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Backöfen durch Werkverständige sogleich soll untersuchen, und die feuergefährlich angelegten auf der Stelle einschlagen lassen.

2) Die nicht feuergefährlichen Backöfen, welche sich innerhalb eines Hauses oder zunächst demselben befinden, sind innerhalb sechs Wochen durch die Eigenthümer abzubrechen, und in gehöriger Entfernung zu setzen.

3) Denjenigen, welche ihre Backöfen nicht wenigst in einer Entfernung von 40—50 Schuhen von ihren oder der Nachbarn Gebäuden anlegen können, ist

nicht ferner gestattet, Privatbacköfen zu haben, sondern sie müssen sich mit ihren Nachbarn verstehen, oder einen Comun-Backofen unter sich anlegen.

Die Vollziehung dieser Verordnung ist durch die Landgerichte innerhalb 3 Monaten anzuzeigen, nachdem sie zuvor die Anzeigen der Incorporations-Orte eingezogen haben.

Die Herrschaftsgerichte erstatten ihre Berichte unmittelbar anher.

München den 14ten Juli 1806.

Königliche Landes-Direktion.

Freiherr von Weichs.

v. Heinleth.

§. 39.

(Die Backöfen der Landleute betr.)

Die nicht seltene Feuersgefahr, welche durch schlecht gebaute, in den Wohnhäusern angebrachte, oder damit zusammenhängende Backöfen veranlaßt wird, sodann, das, durch die vielen einzelnen Backöfen unnöthig vermehrte Consumo des Holzes, hat folgende Verordnung herbeigeführt:

a) Die in den Wohnhäusern selbst angebrachten oder feuergefährlich damit zusammenhängenden Backöfen sind einer strengen Untersuchung durch Bauverständige zu unterwerfen, und die gefährlich befundenen sind wegzubrechen.

b) Die neue Errichtung eines Backofens in einem Wohnhause ist nicht zu gestatten, wovon jedoch die Bäcker ausgenommen sind, deren Wohnungen zum Betrieb ihres Gewerbes ohnehin feuerfest gebaut seyn müssen.

e) In jeder Gemeinde soll eine hinreichende Zahl von Comunbacköfen ausserhald des Orts errichtet werden, und die Entfernung derselben von den Privatgebäuden soll wenigstens zwanzig Schritte betragen.

(Verord. v. 8ten Juli 1808. Regbl. S. 1633.)

§. 40.

(Verbot hölzerner Riegel in Kamine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es sich gelegentlich eines im Laufe dieses Jahrs im Landgerichte Miesbach ausgebrochenen Brandes entdeckte, daß es in der Gebirgsgegend gewöhnlich sey, hölzerne Riegel in die Kamine einzumauern, so will man sämmtliche Landgerichte, und vorzüglich jene am Gebirge, angewiesen haben, den in ihrem Bezirke ansäßigen Maurermeistern unter wiederholter Hinweisung auf die Feuerordnung, scharfest zu untersagen, hölzerne Riegel in die Kamine einzumauern, und sie zugleich anzuweisen, anzuzeigen, wo Kamine mit eingemauerten Riegeln sind, damit sie, wo es unbeschadet des Gebäudes geschehen kann, abgeändert werden.

München den 31ten Oktober 1806.

Freiherr von Weichs.

Haider.

§. 41.

(Verbot des Spanlichts betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern rc. rc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Landleute des Fürstenthums Bamberg mehrer erlassener Verord-

nungen ungeachtet, fortfahren, Ställe und Scheunen mit unverwahrten Licht von Unschlitt und Oel, ja sogar mit brennenden Schleißen zu betreten, und bei demselben ihre häusliche Geschäfte vornehmen. Augenfällig ist die Gefahr, welche aus diesem Leichtsinne sowohl für das Eigenthum dieser Unvorsichtigen, als auch für jenes ihrer Mitnachbarn entspringt, und die Churfürstliche Landes-Direktion würde sich selbst einen gerechten Tadel aussetzen, wenn sie diesem verderblichen Unfuge gelassen zusehen wollte.

Das bestehende Verbot mit brennenden und unverwahrten Unschlitt- und Oellichtern, mit Schleißen-Holz- und Pechfackeln auf Strassen, Gassen und Hofriethen, in der Nähe von Orten, wo Stroh und Heu verwahrt ist, Holzlagen, Ställe und Scheunen zu betreten, wird daher nachdrucksamst wiederholt, und dessen Beobachtung allen Justiz- und Polizeibehörden, Magistraten und Ortsvorstehern bei eigener Vertretung zur besonderen Pflicht gemacht.

Uebertreter desselben sollen nach Verhältniß der Schuld mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Reichsthalern, wovon ein Drittheil dem Anzeigenden zufällt, belegt werden, so wie dieselben für alle Folgen, die aus einer dergleichen Vernachläßigung entstehen, noch besonders verantwortlich bleiben; auch ist ein jeder Hausvater hierinfalls für seine Kinder, Dienstbothen und Hausgenossen zu haften verbunden.

Noch wird allen Justiz- und Polizeibehörden und Ortsvorstehern, desgleichen auch den Seelsorgern aufgegeben, diese Verordnung, so viel möglich, zur Kenntniß der in ihren Wirkungskreisen befindlichen Personen zu

bringen, da einer Entschuldigung mit Unwissenheit derselben auf keine Weise Platz gegeben werden kann.

Bamberg am 19ten September 1803.

Churfürstliche Landes-Direktion.

Stephan Freyherr von Stengel.

Weiermann, Sekr.

§. 42.

(Verbot des Spanlichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugen müssen, daß ein großer Theil der Feuersbrünste auf dem Lande durch den noch immer statthabenden Gebrauch des Spanlichts entsteht, und verordnet daher, daß jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einem wohlverwahrten Kerzenlichte besitzt, bei der nächsten Feuerbeschau anfangend, um 1 fl. 30 kr. soll bestraft werden, und daß bei fernerer Unterlassung jedesmal die schon erlegte Strafe zu verdoppeln ist.

Die Behörden haben mit aller Strenge hierauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zur Assekuranz-Kommission zu erstattenden Anzeige sich auszuweisen, ob der Beschädigte eine Laterne gehabt, oder, und wie oft er darüber bestraft worden, daß er deren Beischaffung unterlassen hat.

München den 10ten Juni 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

§. 43.

(In Ställen keinen Tabak zu rauchen.)

Es ist eine bekannte, und durch öftere leidige Erfahrniß erprobte Sache, wie viele unglückliche, und ganzen Städten und Gemeinden verderbliche Feuersbrünste aus jener Unbehutsamkeit entstanden sind, womit Fuhrleute, Kutscher, Hausknechte und andere dergleichen Personen mit offenem unverschlossenen Lichte und brennenden Tabakspfeifen in Ställen und Heuböden sorglos hin- und hergehen.

Es wird sofort allen Gastwirthen sowohl, als andern mit Heu, Stroh, und derley Feuer fangenden Naturalien umgehenden Leuten hierdurch unter 10 fl. unnachläßiger, auch nach Umständen schärferer Strafe verbothen, mit nicht genugsam in Laternen verwahrtem und verschlossenem Lichte oder brennender Tabakspfeife Stroh- und Heuböden, auch Holzhäuser, oder andere Orte, wo derley feuerfangende Materialien aufbehalten werden, zu betreten.

Gegenwärtige Verordnung ist zu eines jeden Wissenschaft und gebührender Nachachtung in allen öffentlichen Wirthsstuben anzuheften, jener Wirth oder Wirthschaftsbeständner aber, bei welchen solche nicht angeheftet wird befunden werden, in 5 fl. unausbleiblicher Strafe verfallen seyn soll; worüber die Hochfürstl. Beamten die fleißigste und genaueste Aufsicht zu tragen wissen werden.

Auszug,

Decretum Würzburg den 29. August 1776.

Hochfürstlich Würzburgische Regierung.

§. 44.

(Vorsicht mit Zündhölzchen betr.)

In der Verordnung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 10ten September 1837 wird nebst anderen wiederholten Vorschriften auch auf die nöthige Vorsicht bei dem immermehr überhandnehmenden Gebrauch der chemischen Zündhölzchen aufmerksam gemacht.

(Intell. Bl. f. d. Obermainkreis v. J. 1837, № 110.)

§. 45.

(Die Entzündung des Krapp betr.)

Die Selbstentzündbarkeit des Krapp erheischt, daß dieser Farbestoff, insbesondere, wenn er feucht wird, mit der größten Vorsicht behandelt werde.

Der Magistrat sieht sich veranlaßt, die Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, welche mit dieser Farbe umgehen, hierauf aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, die möglichste Vorsicht in der Behandlung derselben anzuwenden.

Bamberg den 26. April 1839.

Der Stadtmagistrat.

Hollfelder.

Busch.

(Intell. Bl. d. St. Bamb. № 36. vom 3. Mai 1839.)

§. 46.

(Feuerwerke betr.)

Das Schießen aus Flinten, Pistolen oder Terzerolen, so wie das Anzünden eines Feuerwerks ist innerhalb der Orte verboten. Die Obrigkeit hat bei Bewilligung solcher Belustigungen nur entfernte Plätze dazu anzuweisen.

(Nach §. 38. der Feuerord. v. 30. März 1791. und Verord. v. 16. Sept. 1823. in Gerets Samml. S. 219.)

§. 47.

(Das Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die althergebrachte Sitte der Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande, die deshalb bestehenden polizeilichen Normen (Mandat vom 30. Juni 1730, vom 14. August 1769, und vom 7. Dezember 1773, allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791. §. 28., Allerhöchste Verordnungen vom 5. April 1803 und 3. Juli 1804) dahin zu erläutern geruht, daß künftig

1tens der Landwehr in den reinen Landwehr-Garnisonen das Abfeuern an dem Frohnleichnamsfeste unter der den Commandanten zur Pflicht zu machenden gehörigen Wahl des Platzes zu gestatten;

2tens auch den Einzelnen, den Fall obwaltender besonderer Hindernisse ausgenommen, die nicht zu verweigernde polizeiliche Bewilligung zum Feuern bei Hochzeiten und sonstigen freudigen Gelegenheiten, zu ertheilen sey.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Polizeibehörden hienach anweisen und dafür sorgen, daß bei Ertheilung von Bewilligungen an Einzelne, stets die nöthigen Rücksichten auf Vermeidung der Feuersgefahr genommen werden.

München den 16. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtl. Königl. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.)

§. 48.

(Luftballons betr.)

Die mit wirklich brennender Materie versehene Luftballons sind allerdings mit einer offenbaren Feuersgefahr verbunden, und können, wenn sie auf einer Dachscheune, oder dergleichen fallen, großes Unglück verursachen, wie solches bereits einige Beispiele schon bestättigt haben.

Die Churfürstliche obere Landesregierung findet sich daher bewogen, gnädigst zu verordnen, daß von nun an Niemand, wer es immer seyn mag, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe von 50 Reichsthalern, deren dritten Theil der Anzeiger erhält, sich unterfangen solle, einen mit wirklich brennender Materie versehenen Luftballon, in oder ausser einer Stadt, Markt, oder Dorf steigen zu lassen.

Wonach sich Jedermann schuldgehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe zu hüten weiß.

München am 11ten Juli 1786.

(Mayr's G. S. v. J. 1788. B. 4. № 175. S. 696.)

§. 49.

(Vorsicht gegen Feuersgefahr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugt, daß mehrere Feuersbrünste, wie unter andern die in Salmsdorf, Landgerichts München, durch die Nachläßigkeit der Eltern veranlaßt werden, die sich vom Hause begeben, ohne die zurückgelassenen Kinder der Aufsicht eines Nachbars zu übergeben.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten demnach den Auftrag, dieses unvorsichtige Benehmen ihren Untergebenen nachdrucksamst zu untersagen, und die Obleute zur Aufsicht anzuweisen, damit nicht ferners beide Eltern sich von einem Hause entfernen, ohne die Kinder einem Nachbar zur Aufsicht zu übergeben; und wenn es dennoch unterblieben sey, sogleich einen hiezu zu bestellen, und die Fehlendbefundenen zur geeigneten Ahndung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

München den 11. Juli 1806.

Königliche Landesdirektion.

(Regbl. v. J. 1806. St. 31. S. 275.)

§. 50.

(Aufsicht auf die Dachungen und Feuerstellen der Aerarialgebäude betr.)

Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von selbst darauf zu sehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlöte fortwährend im guten Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten sich zeigenden Risse sogleich mit Sorgfalt verstrichen oder verkeilt und ausgeschiefert werden.

Derselbe hat daher, in so fern er nicht selbst ein baurechnungsführender Beamter ist, bei der ersten Entdeckung eines solchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welche das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

(Auszug aus den allgemeinen Vorschriften über die Bestimmung und den Unterhalt der Baufälle in Staatsgebäude vom 19. April 1820.)

§. 51.

(Blitzableiter betr.)

Alle größern Gemeinde- Stiftungs- und Kirchengebäude sollen zur Verminderung der Wetterschäden, nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableiter versehen werden.

(Regbl. v. J. 1815. St. 48. S. 971.)

§. 52.

(Blitzableiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Blitzableiter jene Sicherheit vollkommen gewähren, welche man durch sie beabsichtigt, so wird hiemit verordnet, daß von nun an,

1) auf allen königlichen Hof- und Staatsgebäuden über die Firste stärkere Drähte (von höchstens 8 Fuß per Pfund) gezogen, und die früher gebrauchten Seile höchstens zu den Seitenleitungen, und auch da nur in denjenigen Fällen angewendet werden sollen, wo von einem und demselben Punkte der Firste ab nach beiden Seiten herunter gedoppelte Leitungen gehen,

2) sind von allen Auffangstangen die Nebenspitzen abzunehmen, und nur eine einfache Spitze zu lassen.

Dieser Auftrag ist sogleich gelegentlich der erst nöthigen Reparaturen der Blitzableiter auch bei den schon bestehenden in Vollzug zu setzen.

München den 4ten August 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

(An sämmtliche Königliche Kreisregierungen ergangen.)

§. 53.

(Das Setzen der Blitzableiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit das Setzen der Blitzableiter auf öffentlichen Gebäuden sowohl, als auf Privatgebäuden ohne die nöthige Umsicht statt finde, daß dieses Geschäft nicht selten an ganz unbefähigte Hände gelangt, daß dieses selbst bei Staatsgebäuden mittelst Versteigerung an die Mindestfordernden hingegeben wird, so zwar, daß die große Zahl fehlerhaft oder aus schlechten Material construirter Blitzableiter die Gefahr geradezu vermehrt, und den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck gänzlich vereitelt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewiesen, den sämmtlichen Bau- und Lokal-Polizeibeamten des Kreises eine strengere Aufmerksamkeit auf diesen für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Gegenstand nachdrücklich einzuschärfen, für die gewissenhafte Erfüllung der über das Setzen der Blitzableiter bestehenden allerhöchsten Verordnung v. 20ten November 1815 (Regbl. 1815. S. 971.) Sorge zu tragen, und in Bezug auf die Staatsgebäude mit Beobachtung der Allerhöchst genehmigten Instruktion v. 29ten April l. Js., die Verakordirung der öffentlichen Bauten betreffend, alles Ernstes darüber zu wachen, daß das Geschäft der Setzung der Blitzableiter nur geschickten Arbeitern, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande sind, übertragen werde.

München den 1ten Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern ergangen.)

§. 54.

(Bekanntmachung der Feuerordnungen durch die Pfarrer.)

Die Pfarrer sollen es unter ihre Pflichten zählen, die Pfarrgemeinde öfters auf die Gefahren und Folgen, welche sie sich, und ihren Nebenmenschen durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit zuziehen, aufmerksam zu machen, und die Polizeiverordnungen, welche sich auf die Vorsicht mit dem Feuer beziehen, öfters und wenigstens einmal im Jahre von der Kanzel in einem kurzen Auszuge zu verlesen, und zu erklären.

(Verord. v. 4ten July 1807. Regbl. S. 1143.)

III.

Feuerbeschauen.

§. 55.

(Vornahme der Feuerschau, und Mitglieder derselben betr.)

Die Feuerbesichtigung soll von der Polizeiobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigstens jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten, allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, auf dem Lande

aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die Herrschaftlich- adelich- gefreiten- klösterlich und geistlichen, ebenso wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemtion oder Ausnahme vorzuschützen berechtigt ist.

(Verord. v. 30ten März 1791.)

§. 56.

(Obliegenheit der Feuerschauer betr.)

Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Parteilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobei die Befolgung aller vorstehender Punkte zu untersuchen, und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thüren, und die Vorkamine mit sicheren Thüren versehen sind, ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen, Kamin- und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen.

Da die Feuerschaukommission sich die Feuergebote ganz eigen zu machen hat, so hat Dieselbe bei ihrer Besichtigung alles anzuordnen, was zur Abwendung der Gefahr oder Bedenklichkeit dient. Dem zu Folge hat Dieselbe ferner zu untersuchen, ob nach dem Zwecke des Feuers diejenige Vorsicht gebraucht wurde, welche für jedes Feuer vorgeschrieben ist, ob das Gebälke genugsam ausgewechselt, ob kein Holz in Feuerwände eingezogen oder angelegt ist, ob keine willkührliche Veränderung in den Feuerstellen unternommen, keine errichtet, oder eine bestehende vernachläßigt ist; nach dieser strengen Prüfung wird zur Untersuchung des Kaminschoßes, des Herdes, der Aschengewölbe, der Kessel, der Mauer, u. dgl. geschritten, sonach der Kamin untersucht, ob solcher die gehörige Weite, die für das Feuer erkleckliche Steindicke hat, ob er bei der Auswechslungsstelle nicht gelitten, oder sich getrennt hat, ob keine Risse, Klüfte oder sonstige Beschädigungen sich zeigen, ob die volle Ruhe und Festigkeit des Kamins da ist. Dies alles muß vom Fuße bis zum Kopfe desselben untersucht werden, wobei auch wahrgenommen werden soll, ob die Kamine mit keinen Schränken und anderen Effekten umgeben sind, durch welche die Beschädigungen versteckt sind, und bei zufälligen Rissen und Klüften die Feuersgefahr offenbar eintritt: die Untersuchung der Oefen, ob solche feuerfest gebaut, gesetzt und unterhalten sind, ob die Rohre gehörig angelegt, und mit Oeffnungen zum Herausnehmen des Rußes versehen sind, ob der Stubenboden unter dem Ofen mit Steinen oder Mörtel gedeckt ist, ob die Ofenstangen vorschriftsmäßig entfernt sind, u. dgl. Die Feuerschau hat alle Speicher, Ställe, Scheunen zu untersuchen, sich zu überzeugen, wo in Ställen die Laternen

aufgehängt werden, ob in Scheunen kein nasses Getreide, Stroh, Heu und Grummet zu dicht eingebarnt ist, und sich keine sonstige Nachläßigkeit vorfindet, die Werkstätte der Feuerarbeiter wegen Sicherung des feuerfänglichen Arbeitmaterials u. dgl. zu besichtigen, und überhaupt alles Mangelhafte nach den bestehenden Vorschriften abzuwenden zu suchen.

Im Fall nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Commissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach oben erzählten Erfordernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizeiobrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümer nebst ernstlichen Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten executive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Correction zu ziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeindebeitrags diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat.

(Verord. vom 20ten März 1791.)

§. 57.

(Die Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Churfürstl. Durchlaucht.

Die erneuerte allgemeine Feuerordnung gibt zwar

hinlängliche Vorschrift, wie die Feuerbeschau auf dem Lande und in Städten vorgenommen werden soll, wenn der wahre Entzweck erreicht werden will.

Allein dessen ungeachtet ist theils Mangel an Gehorsam, theils Nachlässigkeit bei den untergeordneten Aemtern, dann Mißbrauch und Eigennutz von Seite der Gerichtsdiener sehr oft die Schuld, daß hie und da Feuersbrünste entstehen, welche bei gehöriger Fürsorge der Ortsvorsteher sehr leicht abzuwenden gewesen wären.

Die Churfürstliche Landesdirection findet daher nothwendig, sämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiemit neuerdings auf die vielfältig erlassenen Verordnungen ernstgemessenst anzuweisen, vorzüglich aber denselben einzuschärfen, daß sie die Feuerschau nicht nach dem bisherigen alten Schlendrian, sondern nach genauer Vorschrift oberwähnter Feuerordnung vornehmen, sofort das die Feuerbeschau vornehmende Personal darauf anweisen sollen, daß sie bei der Besichtigung der Häuser vorzüglich auf die feuergefährlichen Küchen, Kamine, Einheitzen, zu nahe Verbindung mit den Stiegen, Böden, Stallungen sehen, und diese als die beträchtlicheren Feuergefährlichkeiten nicht nur sogleich den Hauseigenthümern zur schleunigen Abwendung derselben, sondern auch dem Amt anzeigen sollen, welches von Zeit zu Zeit nachzusehen, und falls binnen des anzuberaumenden Termins von Seite des Hausbesitzers nichts geschehen ist, von Amts wegen die nöthige Reparation auf Kosten der Säumigen herstellen zu lassen hat.

Uebrigens werden sämmtliche Aemter an die wegen Beischaffung der Feuereimer erlassene höchste Verordnung vom 2. Juli (Siehe das 28te oberpfälzische Wochenblatt heurigen Jahrs) hiemit nochmals erinnert, und bedeutet,

daß wenn in der Folge nicht ein jeder Hausbesitzer einen eigenen Feuereimer haben wird, die betreffende Obrigkeit dießfalls verantwortlich gemacht, und auf derselben Kosten die Anschaffung geschehen werde.

Gegenwärtige Verordnung ist gewöhnlichermassen zu verlautbaren, und strenge hierauf zu halten.

Amberg, den 13. August 1802.

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirektion.

(Oberpfälzisches Wochenblatt v. J. 1802. St. 34. S. 291.)

§. 58.

(Die im Frühjahr vorzunehmende Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der wegen Vornahme der Feuerbeschau bestehenden Verordnungen werden hiemit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

1) In dem nun eintretenden Frühjahre ist zunächst von den Lokal-Polizeibehörden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute eine Feuerbeschau, nämlich eine Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden vorzunehmen.

2) Bei diesem wichtigen Act der polizeilichen Verwaltung muß durchaus mit jener Genauigkeit und Strenge verfahren werden, welche die §§. 21 und 22. der allgemeinen Feuerordnung vorschreiben.

Insbesondere ist hiebei auf Vorweisung der zum nächtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Laternen, und daß die Gläser derselben rein und hell erhalten werden, unnachsichtlich zu bestehen.

3) Was den Termin, innerhalb welchem die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuergefährlichkeit verbessert werden muß, und die Bestrafung der hierin säumig Befundenen betrifft; so ist sich im Allgemeinen nach der in der Ausschreibung vom 9. Mai 1803, die für Bayern und obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 betreffend (Regierungsblatt 1803. St. 31. S. 328) enthaltenen näheren Bestimmungen zu achten.

4) Da durch die Uebertragung der Feuerbeschau an die Lokal-Polizeibehörden die Verbindlichkeit der Distriktsbehörden, solche von Zeit zu Zeit selbst vorzunehmen, keineswegs aufgehoben wurde, so werden dieselben hiemit ausdrücklich beauftragt, hienach gehörig zu verfahren, und bei jeder Gelegenheit die erforderliche Ueberzeugung zu schöpfen: ob hierin die zum allgemeinen und Privatwohl unerlässige Ordnung gebührend gehandhabt werde.

5) Die unterzeichnete Stelle wird sich über den geschehenen Vollzug durch die seiner Zeit erfolgende Einsichtsnahme der Strafprotokolle gehörig verlässigen.

Regensburg den 21ten März 1822.

Königliche Regierung des Regenkreises.
Kammer des Innern.

(An sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.)

(Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1822. St. 14. S. 333.)

§. 59.

(Nachschau betr.)

Vierzehn Tage nach der gewöhnlichen Feuerschau hat eine Nachbeschau statt zu finden, und wenn bei solcher die gerügte Feuergefährlichkeit noch in dem alten Zustand getroffen wird, so ist der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. zu strafen, und das Gebrechen auf seine Kosten von Amtswegen verbessern zu lassen.

Wäre ein Hauseigenthümer nicht vermögend, die aufgetragene Abänderung aus seinen Mitteln gänzlich zu bestreiten, so ist er durch einen Beitrag aus der Gemeindskassa zu unterstützen.

(Verord. der Churfürstlichen Landesdirektion vom 9ten Mai 1803.)

§. 60.

Die durch ein besonderes Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern unterm 4ten November 1834 erlassene Verordnung, welche sich, für die Aufsicht auf Feuer und Licht und Verhütung von Feuersgefahr größtentheils auf die allerhöchste Verordnung vom 30ten März 1791 bezieht, und jene Bestimmungen erneuert, enthält folgende weitere Verfügungen:

Die im Obermainkreise seit einiger Zeit überhandnehmenden Feuersbrünste dringen der unterfertigten Kreisstelle die Vermuthung auf, daß allenthalben mit Feuer und Licht nicht vorsichtig genug umgegangen, und gegen die Kontravenienten mit der erforderlichen Strenge nicht eingeschritten wird.

Die K. Kreisregierung sieht sich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften wegen Verhütung von Feuersgefahren in Erinnerung zu bringen, und ertheilt den Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag:

1) Den untergeordneten Magistraten hievon schriftlich Mittheilung zu geben, und dieselben im diesseitigen Namen anzuweisen, die bestehenden Vorschriften wegen Aufsicht auf Feuer und Licht strenge zu handhaben, und die Feuerschauen rechtzeitig und Ordnungsgemäß vorzunehmen.

2) Die Gemeinde-Vorsteher vorkommen, und denselben ad prot. die bestehenden Anordnungen mit der Weisung bekannt zu machen, die Gemeindeglieder hiernach zu verständigen, und diesen zu bedeuten, daß jeder, welcher gegen die feuerpolizeilichen Verordnungen handeln werde, strenge bestraft würde.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben es sich angelegen seyn zu lassen, den Gemeindeverwaltungen recht eindringlich zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegen müsse, die bestehenden Vorschriften mit beharrlichem Nachdruck in Vollzug zu setzen, und daß nur dadurch die seit einiger Zeit so häufigen Brandunglücke vermieden werden können.

Damit die bestehenden Vorschriften gehandhabt werden, sind theils die Feuerschauen angeordnet, theils das aufgestellte Aufsichtspersonale angewiesen, alle feuerpolizeilichen Wahrnehmungen den Polizeibehörden zur Anzeige zu bringen.

Wenn nun gleich die Gemeinde-Vorsteher zufolge gesetzlicher Bestimmungen alljährlich zweimal die Feuerschau vornehmen, so geschieht dies doch nicht zweckmäßig

und die Contravenienten werden wenigstens nicht strenge genug bestraft.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben daher den Gemeinde-Vorstehern diejenigen Behelfe an Händen zu geben, welche bei Vornahme einer Feuerschau zu beachten sind, und zwar ist denselben aufzutragen, bei jedesmaliger Feuerschau einen Sachverständigen entweder Maurer- oder Zimmermeister und einen Kaminkehrer beizuziehen.

Es sind alle Orte, wo leicht Feuer entstehen kann, als Kamine, Schlöte, Oefen, Böden bei dergleichen Feuerschau zu untersuchen, durchzusuchen und nachzusehen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften beachtet und keine feuergefährliche Gegenstände da vorhanden sind, wo sie feuerbringend sind.

Die vorgefundenen Contraventionsfälle sind zu verzeichnen, die Contravenienten zur Strafe zu ziehen, gleichzeitig ist denselben aufzugeben, die Feuergefährlichkeit binnen einer bestimmten Frist zu wenden, und nach Verlauf derselben wieder nachzusehen, ob der Auflage nachgekommen wurde, im entgegengesetzten Falle eine erhöhte Strafe einzutreten hat.

Nur unter solchen Bestimmungen kann eine Feuerschau von Wirkung seyn, und den beabsichtigten Zweck erreichen.

Daß dies aber bisher nicht der Fall war, hat der K. General-Kommissär bei seinen bisherigen Geschäftsreisen Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, indem nach den eingesehenen Strafprotokollen der Gemeinde-Verwaltungen beinahe keine Strafen wegen feuerpolizeiwidriger Handlungen verhängt wurden.

Um übrigens die Thätigkeit der Gemeinde-Verwaltungen stets rege zu erhalten und gehörig zu kontrolli-

ren, sind öfters genaue Nachvisitationen vorzunehmen und die vorgefundenen Feuergefährlichkeiten sofort zu untersuchen, die Contravenienten zur Strafe zu ziehen, und wenn sich eine Nachlässigkeit der Gemeinde-Vorsteher und der Sachverständigen, welche zur Feuerschau beigezogen werden, darstellen sollte, so ist auch gegen diese strenge einzuschreiten.

Die Gemeinde-Vorsteher und die zu den vorzunehmenden Feuerbeschauer in den Gemeinden beizuziehenden Sachverständigen, welche zu diesem Zwecke mittels Handgelübdes an Eidesstatt verpflichtet werden müssen, sind von obigen Bestimmungen besonders in Kenntniß zu setzen, und sie zur pflichtmäßigen Aufmerksamkeit bei Vornahme der Feuerbeschau aufzufordern.

Der unterzeichnete General-Commissär wird bei seinen Geschäfts-Reisen sich die Ueberzeugung verschaffen, wie den gegebenen Vorschriften nachgekommen wurde.

Durch mehrere Ausschreiben der unterfertigten Kreisstelle ist schon zum öftern verfügt worden, daß sowohl die Verhandlungen der Lokal-Polizeibehörden über die Feuerbeschauen als die der Distrikts-Polizeibehörden über die Nachvisitationen derselben vorgelegt werden sollen.

Allein nur sehr wenige Behörden sind dieser Verfügung nachgekommen.

Diese Ausschreiben werden daher bei dieser Gelegenheit hiemit in Erinnerung mit dem Beisatze gebracht, daß man mit dem 1ten Dezember und 1ten Juni jeden Jahrs die Vorlage der fraglichen Verhandlungen erwartet, und gleich mit dem 1ten Dezember d. Js. sowohl den Protokollen der Lokal-Polizei-Verwaltungen als der Distrikts-Polizeibehörden über die Feuerschau und Nachvisitation entgegen sieht.

Damit aber auch eine weitere Controlle stattfindet, daß die Aufsicht auf Feuer und Licht besser als bisher gehandhabt wird, daß insbesondere keines Schleißenlichtes sich mehr bedient wird, daß in Ställen, Scheunen, Bodenkammern und dergleichen feuergefährlichen Orten kein Tabak geraucht wird, daß daselbst zur Nachtzeit beim Dreschen, Viehfüttern und dergleichen andern Verrichtungen nur Licht in wohl verschlossenen Laternen benutzt wird, hat man auch noch die K. Gendarmerie aufgefordert, bei ihren nächtlichen Patrouillen aufmerksam zu seyn, ob keine feuerpolizeiwidrigen Contraventionen sich die Gemeindeglieder schuldig machen und im Betretungs-Falle Anzeige zu erstatten.

Insbesondere wird dieselbe auf den gemeinschädlichen Gebrauch des Schleußenlichts, der die Ursache so vieler Feuerunglücke ist, ein wachsames Auge haben. Man darf bei dem bisher bewährten Eifer der Distrikts-Polizeibehörden in Durchführung gemeinnützlicher Anordnungen auf deren kräftige Mitwirkung und Unterstützung der wohlmeinenden Absichten der Königl. Kreisregierung mit aller Zuversicht rechnen.

Königliche Regierung des Obermainkreises,
Kammer des Innern.
Freyherr von Andrian.

Maltz.

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises ergangen.)

§. 61.

(Besichtigung baufälliger Gebäude bei der Feuerschau.)

Damit nicht blos die an der Aussenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern

was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so sind die Feuerbeschau-Commissionen aufzufordern, die bei Gelegenheit der Feuerschau wahrgenommenen baulichen Gebrechen zur Anzeige zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte.

München den 2ten August 1838.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche K. Kreisregierungen diesseits des Rheins ergangen.)

§. 62.

(Feuergefährliche Nagelschmieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte in Nagelschmieden ausgebrochene Feuer begründen die Besorgniß, daß der größte Theil derselben eine feuergefährliche Anlage haben müsse.

Sämmtliche Behörden erhalten demnach den Auftrag, die Feuerbeschauer darauf insbesondere anzuweisen, die Anlagen der Nagelschmieden zu untersuchen, die befundene Feuergefährlichkeit anzuzeigen, auf deren Abwendung nachdrucksamst zu bestehen ist.

München den 29ten September 1806.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von Weichs.

v. Heinleth.

§. 63.

Die Feuerlöschgeräthschaften sind den ordentlichen Feuer-Beschauern jedesmal im guten Stand vorzuzeigen.

(Aus der Feuerordnung v. 30ten März 1791.)

§. 64.

(Feuer-Visitation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einem eingekommenen Bericht ist ersehen worden, daß die Verfügung vom 6ten v. Mts., die Feuer-Visitation betreffend, so ausgelegt wird, als wenn diese Visitation in Königlichen Gebäuden von den Polizeibehörden gar nicht mehr vorgenommen werden dürfe, und diese dadurch, daß in jenen Gebäuden die gedachte Visitation von den betreffenden Baubehörden besorgt werden soll, ganz davon ausgeschlossen würden. Da dieses jedoch der Fall nicht ist, auch nicht seyn kann, indem es der Polizei sowohl wegen der allgemeinen Sicherheit, als auch wegen Sicherheit der Brandversicherungsgesellschaft, die diese Vorsichtsmaßregel von der Polizei zu erwarten berechtigt ist, unbenommen bleiben muß, sich selbst davon zu überzeugen, ob die vorliegenden Vorschriften genau befolgt werden; so wird sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß sie nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet sind, die Feuer-Visitation in den dem Aerar zustehenden Gebäuden, der von den K. Baubehörden vorgenommen werdenden Untersuchungen ohngeachtet, so oft sie es nothwendig finden, vorzunehmen, nur kann solches nicht mehr auf Kosten des Aerars geschehen.

Ansbach den 11ten Dezember 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises.

§. 65.

(Feuerschau betr.)

Die Feuerschau in Aerarialgebäuden soll von Seite der Landbau-Inspektion unter Beiziehung polizeilicher

Individuen und zwar in dem Orte ihres Wohnsitzes ohne Aufrechnung von Kosten vorgenommen werden; was dagegen die Feuerschau in den bürgerlichen und Privat-Gebäuden betrifft, so ist solche dem für das Stiftungs- und Communal-Bauwesen bei jedem Magistrate angestellten Bau-Personal ausschließlich überlassen.

(Verord. v. 16ten September 1823. Gerets Samml. Bd. XIII. S. 1444.)

§. 66.

(Die Bezahlung der Feuerbeschaukosten zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcommissariat erhält in der Anlage einen Abdruck von der an die Finanzdirektion des Rezatkreises im bemerkten Betreffe unterm 24. April d. J. erlassenen Entschließung zur Kenntniß und Anweisung der Communaladministration zu Ansbach.

München am 25. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

(An das Generalcommissariat des Rezatkreises in Ansbach als Kreisadministration der Commune ergangen.)

Abdruck.

6313.

(Die Bezahlung der Feuerbeschaukosten zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. Dezember v. J., die Bezahlung der Feuerbeschaukosten in der Stadt Ansbach betreffend, wird erwiedert, daß zwar allerdings diese

Kosten, insoferne die Feuerbeschau durch die Gemeindevorsteher in Folge ihrer Instruction vom 24. September 1808 vorgenommen wird, der Comune zur Last fallen, daß aber dann, wenn eine von dem Aerar besoldete Polizeibehörde diese Beschau besorgt, auch die hierauf erlaufenden Ausgaben, nämlich die Gebühren der von der Polizei beigezogenen Werkverständigen vom Aerar bezahlt werden müssen.

München den 24. April 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

(An die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.)

§. 67.

(Feuerbeschaukosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betrifft, so soll selbe von nun an durch die treffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeistern als Dienstsache vorgenommen, und über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden. Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Baupersonale geeignet anzuweisen, und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen und auch während der Feuerungszeit Nachsicht gepflogen werde.

München, den 4. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

(An die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.)

§. 68.

(Kosten der Feuerschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß es nicht nothwendig sey, zu den polizeilichen Verhandlungen der Feuerbeschau, welche in Gegenwart der Gemeinde-Vorsteher und verpflichteten Werkleute statt findet, einen Aktuar beizuziehen, und überdies Rechtspraktikanten bei den Landgerichten überhaupt eine Vergütung von Reisekosten in der Regel nicht bewilligt werden könne.

München den 20ten April 1823.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königl. Regierung des Obermainkreises.)

§. 69.

(Die Feuerbeschau in München, resp. Ausübung der Feuerbeschau in Wohnungen des Personals der fremden Gesandtschaften am Königlichen Hofe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer anher gelangten Aeusserung des Königlich Großbrittannischen Gesandten, d. d. München den 4. d. Mts. hat derselbe der Feuerbeschau-Commission den Zutritt in seine Wohnung aus dem Grunde verweigert, weil ihm keine vorläufige Anzeige des Vorhabens und kein Ersuchen um angemessene Anweisung des Hauspersonals zugekommen sey.

Da solche vorläufige Eröffnungen und Ersuchen bezüglich der Königlichen Gesandten durch die Schicklichkeit geboten sind, so wird die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, veranlassen, daß solche zu Vermeidung von Weiterungen künftig jeweils stattfinden.

München den 18. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.)

§. 70.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Nichtbeiziehung zur Feuerschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der K. Regierung des Rezatkreises wird im rubrizirten Betreffe bemerkt:

Es hängt von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab, nach Umständen auch einen andern als den für den Bezirk bestellten Kaminfeger zur Feuerschau beizuziehen; jedoch nur wenn Gründe vorhanden sind, mit der Feuerbeschau eine Untersuchung vorliegender Anzeigen der Diensteslnachläßigkeit zu erhalten.

München den 18ten September 1829.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königl. Regierung des Rezatkreises.)

§. 71.

(Den Vollzug der Feuerschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gemachten Wahrnehmungen über die Ungleichheit des Verfahrens bei dem Vollzuge der bestehenden

Verordnungen über Vornahme der Feuerschau veranlaßte das unterzeichnete Ministerium zu verfügen, wie folgt:

1) Die Vornahme der Feuerschau ist eine lokalpolizeiliche Maaßregel, und hat deshalb von jenen Behörden zu geschehen, welche nach den bestehenden Gesetzen die Handhabung der Lokalpolizei zukommt, nämlich:

a) in den Städten, deren Magistrate den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 69. des revidirten Gemeinde-Edikts, von den Magistraten;

b) in jenen Stadt- und Marktgemeinden, derer Magistrate einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, nach §. 68. des revidirten Gemeinde-Edikts und beziehungsweise §. 108. der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde, gleichfalls vom Magistrate;

c) in den Landgemeinden, welche einer Distrikts-Polizeibehörde unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 112. des revidirten Gemeinde-Edikts, von den Gemeindevorstehern; endlich

d) in Landgemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonialgerichte untergeordnet sind, nach §. 106. Absch. 3. und 4. der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde, von den Patrimonialgerichten, und beziehungsweise den Gemeindevorstehern.

Die Art und Weise der Vornahme der Feuerschau richtet sich nach den hiefür in den bestehenden Feuerordnungen, oder in anderen Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

Die hiebei erwachsenen Kösten fallen jenen Kassen zur Last, aus denen die Kosten der Lokalpolizeiverwal-

tung zu bestreiten sind, und treffen demnach immerhin nur die Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen.

Nur dann, wenn ein Landgericht auf den Grund der §§. 127. und 134. des revidirten Gemeinde-Edikts sich zur Vornahme einer ausserordentlichen Feuerschau veranlaßt finden sollte, sind die hiebei sich ergebenden und zur Aufrechnung zuläßigen Kösten, als Kösten einer Distriktspolizeilichen Maaßregel, aus Aerarial-Kassen zu bestreiten, so fern sie nicht durch Schuld einzelner Gemeindebeamten herbeigeführt, und rechtlicher Weise diesen zu überbürden sind.

2) Die Bestrafung der bei Vornahme der Feuerschau entdeckten Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften steht jenen Behörden zu, welche mit der Strafgewalt bezüglich der Uebertretungen lokalpolizeilicher Vorschriften begleitet sind, wobei, wie sich von selbst versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Spezialität des Falles die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde gesetzlich beschränkt wird.

3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Kassen jener Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen, wegen der bei Vornahme der Feuerschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften den Aerarial-Gemeinden oder gutsherrlichen Kassen zu, je nachdem der Strafbeschluß von einer Königlichen, Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist.

München den 25ten April 1838.

Staatsministerium des Innern.

v Abel.

IV.

Kaminreinigung und Instructionen für Kaminfeger.

§. 72.

(Kaminreinigungs-Termine betr.)

Die Reinigung der Kamine, welche beheitzt werden, muß im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre, die der gewerbtreibenden Feuerarbeiter aber, als Brauer, Bäcker, Seifensieder, Schreiner, Färbereien, Brennereien, Fabriken und aller einer starken Feuerung unterliegenden Kamine wenigstens alle Monate vorgenommen werden.

Jeder Hauseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß von seinem Gesinde und Dienstbothen, wie von den Miethleuten selbst die Kamine und Ofenlöcher, so weit man mit einem, an langen Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß und das flodernde Pech niemals häufen könne.

(Verord. v. 30. März 1791 und v. 4. November 1834. Intell. Bl. f. d. Obermainkreis v. J. 1834 № 147. und v. J. 1837 № 110.)

§. 73.

(Kaminreinigung betr.)

Die öfters vorgebrachten Entschuldigungen, daß der Contravenient seinen Schlot selbst reinige, oder daß die

starken Feuer die Schlöte selbst ausbrennen, können um so weniger berücksichtigt werden, als nicht nur der Schornstein von Ruß und Pech durch den Kaminkehrer gereinigt, sondern von diesem auch die bauliche Beschaffenheit und allenfallsigen Mängel der Schlöte am besten und sichersten beobachtet werden können.

(Auszug aus den Polizei-Verordnungen der K. B. Polizei-Direktion zu Nürnberg v. 1. März 1815.)

§. 74.

(Obliegenheit der Kaminfeger betr.)

Die auf die Feuerordnung zu verpflichtenden Kaminfeger sollen die Reinigung und Besichtigung der, in ihren angewiesenen Distrikten befindlichen Kamine zu den bestimmten Zeiten mit allem Fleiße vornehmen, und hiebei nicht wie öfters geschehen, nachläßig durch blose Buben, sondern entweder in eigener Person, oder mittels tüchtiger Gesellen, durch fleißige Abkratzung des Peches und Rußes die Kamine ganz bis oben hinaus bedächtlich durchsäubern.

Bei den ordentlichen Kehrzeiten haben die Kaminfeger zu erforschen, ob das für die Hausbewohner vorgeschriebene öftere Abkehren der unteren Schürr- und Feuerwände befolgt wurde, ob sich an den Kaminen keine bauliche Fehler vorfinden, dieselben nicht zu eng, oder sonst feuergefährlich sind, in welchen Fällen die Einwohner zu verwarnen sind, und der Polizeibehörde hievon Eröffnung zu machen ist.

Dahingegen aber auch die Hauseigenthümer wider den Kaminfeger, wenn derselbe in seinen Verrichtungen pflichtwidrig ist, die Reinigung der Kamine unterläßt,

liederliche Gesellen oder unerfahrene Lehrbuben schickt, bei der Obrigkeit Anzeige zu machen haben.

Die Kaminfeger sollen daher immer tüchtige und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrene, leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen.

(Verord. v. 30. März 1791.)

§. 75.

(Prüfung der Kaminkehrer und Kaminkehrer-Distrikte betr.)

Zur Meister-Annahme wird für die Kaminkehrer künftig eine Prüfung über die Kenntnisse der Suplikanten erfordert.

Jeder Kaminkehrermeister hat einen bestimmten Distrikt zur Verrichtung der Arbeit, welchen er nicht überschreiten, oder ohne Erlaubniß der Landespolizei-Stelle abändern darf; ebenso wenig steht einem Hauseigenthümer desselben eine eigenmächtige Abänderung des Kaminkehrens zu.

Hauseigenthümer, welche dem Kaminfeger ein Hinderniß entgegen setzen, sollen nebst Erlegung einer Strafe von 10 Reichsthalern zur Gestattung des Fegens executiv angehalten werden, und gleiche Strafe erlegt der Kaminkehrer, welcher die schuldige Anzeige unterläßt.

(Verord. der Königlichen Landes-Direktion zu Würzburg vom 10ten Januar 1806.)

§. 76.

(Kaminkehrerlohn betr.)

Der Kaminkehrerlohn richtet sich nach den, in jeder Provinz von jeher bestehenden Taxen.

Im vormal. Bamberger Lande ist derselbe festgesetzt, wie folgt:

a) für ein Stockwerk	4 kr.	vom Kamin, wobei die Höhe eines gewöhnlichen Daches bei Privatgebäuden nicht in Berechnung kömmt.
b) für zwei Stockwerke	8 kr.	
c) für drei Stockwerke	12 kr.	
d) für vier Stockwerke	16 kr.	

Die großen Braukamine sind von dieser Taxe ausgenommen, und haben sich die Brauhausbesitzer über den Lohn für die Reinigung des Braukamins mit dem Kaminkehrer zu verstehen.

(Gewöhnlich wird für solche, wie für andere große Gewerbskamine 15 Kreuzer bezahlt.)

Hierbei versteht es sich von selbst, daß

1) für einen Schornstein, welcher in einen Hauptschornstein geleitet ist, nur für die Stockwerke bis dahin, wo er in den anderen Schornstein eintritt, bezahlt wird, und daß daher

2) sowohl wo die Hauseigenthümer für ihre Miethsleute, als wo die Miethsleute selbst den Kaminkegerlohn bezahlen, nur für die Hauptschornsteine und für solche, in welche keine Nebenkamine eingeleitet sind, die ganze Stockwerkzahl, für die eingeleiteten Feuerrechte der Miethleute aber, nur die Zahl, welche der eingeleitete Schlauch selbst durchläuft, bezahlt werden dürfen.

Wenn ein Kaminkehrer sich beigehen lassen sollte, das vorstehende Regulativ zu überschreiten, so hat der-

Bayerische Staatsbibliothek München

selbe zu gewärtigen, daß er in eine angemessene Geldstrafe genommen, und zur Herauszahlung des zu viel Erhobenen angehalten wird.

§. 77.

(Kosten für die Kaminreinigung in königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge einer allerhöchsten Entschließung v. 25ten Februar obhin allergnädigst bewilligt worden ist, daß die Kamine in den königlichen Gebäuden, um Feuersgefahr und Schaden zu verhüten, auf Kosten des allerhöchsten Aerars gereinigt werden dürfen, so wird solches der Königlichen Finanz-Direktion des Mainkreises anmit zu dem Ende eröffnet, um sämmtliche untergeordnete Rent- so andere Aemter anzuweisen, bei sämmtlichen Aerarial-Gebäuden, welche sowohl von den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann Staatsdienern, und auch miethweise benützt werden, die Reinigung der Kamine auf Kosten des allerhöchsten Aerars vorzunehmen und in der Baurechnung verausgaben zu lassen.

München den 11ten März 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 78.

(Kaminreinigungen in Stiftungs- und Communalgebäuden betr.)

Die Stiftungs- und Communal-Administrationen sind angewiesen, über der gehörigen Reinigung der Kamine in den Stiftungs- und Communal-Gebäuden zu wachen; sie sollen sich deshalb von den Bediensteten bei

Bayerische Staatsbibliothek München

Auszahlung ihres Gehaltes und von den Pächtern bei Erlegung des Pachtschillings — Scheine der Kaminkehrer über die bezahlten Reinigungsgebühren vorlegen lassen.

(Verord. v. 23. Oktober 1816. Intell. Bl. f. d. Oberdonaukreis. S. 835.)

§. 79.

(Kaminkehrerlohn in Gantfällen betr.)

Der Lohn der Kaminkehrer kommt in Gantfällen, was den Rückstand eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses betrifft, in die erste Klasse.

(Prioritätsord. v. 1ten Juni 1822. §. 12. Gesetz. Bl. S. 109.)

§. 80.

Die Instruktion für Kaminfeger über die Reinigung der Kamine in den Königl. Aerarialgebäuden des Obermainkreises, vom 10ten Juli 1821, enthält folgende Bestimmungen:

1.

Die Kaminfegermeister in den Städten und auf dem Lande haben dafür zu haften, daß in den ihnen angewiesenen herrschaftlichen Gebäuden sämmtliche Kamine zur bestimmten Zeit durch tüchtige Gesellen fleißig und bis oben hinauf gekehrt werden.

2.

Um sich von der richtigen Beobachtung dieser Vorschrift überzeugen zu können, hat jeder Kaminfegermeister ein Kundschafts- oder Schlotfegers- dann jeder Hausbewohner ein Controllbuch zu halten, und darin einzuschreiben, wann jeder Kamin gereinigt worden ist.

3.

Findet der Kaminkehrer einen Rauchfang schadhaft, oder zum Durchschlüpfen zu eng, oder mit Kluftlöchern versehen, oder sonst feuergefährlich, so ist hievon sowohl dem Hausbewohner als auch dem treffenden Rentamte unverzüglich die Anzeige zu machen, damit alsbald die nöthige Abhülfe getroffen werden könne.

4.

Sollte der Kaminfeger die Reinigung der Kamine versäumen, so hat der Hausbewohner dieses bei der treffenden Behörde anzuzeigen, und dieselbe geeignet einzuschreiten.

5.

Die Kaminfegers-Conto, so wie die Voranschläge, dürfen nicht summarisch, sondern müssen spezificirt nach der Anzahl der Koch- und Ofenkamine, welche jährlich in den herrschaftlichen Gebäuden gereinigt worden sind, mit Angabe der Höhe nach Stockwerken abgefaßt seyn, wobei aber die Höhe des Daches bei großen Gebäuden nicht mehr als für 2 Etagen gilt.

6.

Um dem bisherigen Mißbrauche der dem Königl. Aerar unverhältnißmäßig aufgerechneten Schlotfegerlöhne zu begegnen, und die Willkühr einzustellen, sind die Küchenkamine, welche täglich gebraucht werden, alle 6 Wochen, mithin jährlich 9mal, die Ofenkamine aber in den Wintermonaten vom Oktober an bis April incl. 5, und die übrigen Monate bis Ende September einmal, folglich 6mal des Jahres zu reinigen. Nur bei dem Zwangs- und Strafarbeitshause zu Plassenburg und Baireuth ist

hievon eine Ausnahme zu machen, wo, da diese wegen der Manufaktur-Arbeiten eine beträchtliche Feuerung bedürfen, ein mehrmaliges Kehren der Kamine nothwendig ist. Auch muß

7.

in dem Regierungs-Kanzlei-Gebäude dahier, wegen der starken und unausgesetzten Heitzung, die Reinigung der Kamine 9mal des Jahrs erfolgen.

8.

Da aber die Entzündung der Kamine durch das viele Kehren der Schornsteinröhre durch die Kaminfeger keineswegs ganz abgeholfen ist, so hat ausserdem jeder Bewohner eines herrschaftlichen Gebäudes dafür zu sorgen, daß hauptsächlich im Winter die Kamine und Ofenlöcher seiner Wohnung und Amtszimmer alle 3 Tage, so weit man reichen kann, abgekehrt werden, damit in der Nähe des Feuers der Ruß und das Pech sich niemals häufen. Eben so hat derselbe dafür zu sorgen, daß

9.

von seinen Familien-Mitgliedern und Dienstbothen mit Licht und Feuer behutsam umgegangen, daß vorzüglich die Ofenthüren Nachts zugemacht, Kohlen und Asche auf dem Herde zusammengekehrt, und kein Holz oder Schleißen in und auf den Oefen getrocknet, sondern alles Holzwerk von den Ofenlöchern weggeräumt werde.

In der Voraussetzung und im Vertrauen der Bewohner Königlicher Gebäude, daß dieselben zur Beseitigung jeder Feuersgefahr Sorge nehmen werden, daß ausser dem ad 8. und 9. angeführten, auch die Zimmer-

öfen in den Wintermonaten nicht überflüssig, sondern mäßig geheitzt werden, ist die angegebene Reinigung der Kamine nach dem ad 6. ganz hinreichend.

Königliche Regierung des Obermainkreises.

§. 81.

(Ausbrennen der Kamine betr.)

Zur Nachtszeit, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt und dick genug von Steinen, das ist mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit und genugsamer Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

(Verord. v. 30. März 1791.)

§. 82.

(Ausbrennen der Kamine betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hatte bisher an verschiedenen Orten diesseitiger Provinzen die Gewohnheit, die Schornsteine oder Kamine von Zeit zu Zeit ausbrennen zu lassen, wodurch öfters Feuerlärm und manchmal Feuersbrünste entstunden.

Eben deßwegen sah sich Churfürstliche Landesdirektion veranlaßt, die hiesige Baukommission zur Abgabe eines gegründeten Gutachtens aufzufordern, ob, und in wie ferne das Ausbrennen der Schornsteine künftighin zu dulten, oder ganz abzuschaffen sey, oder im ersten Falle, welche Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln hiebei Platz greifen müssen.

Nach Vorliegenheit des hierüber von dem Churfürstlichen Bau-Commissär erstatteten ausführlichen Berichts wird daher Folgendes festgesetzt:

1) Da das Ausbrennen der Kamine oder Schornsteine nur in so ferne nothwendig wird, als zu vieles Pech, besonders der beim starken Feuern sich anhäufende, äußerst gefährliche Glanzruß anwachsen gelassen wird, und dieser, wenn die Gewölbe und Schornsteine nicht äußerst solid sind, nicht abgehauen werden kann, sondern diese abgetragen, und frisch aufgeführt werden müßten, welches den minder Bemittelten zu schwer fallen würde; so haben sämmtliche Jurisdiktions-Obrigkeiten den Kaminkehrern, so wie denjenigen Einwohnern, welche eine stärkere Feuerung nöthig haben, daß jene öfters im Jahre die Schornsteine fegen, und daß diese sich dessen, und des dafür gebührenden mehreren Lohnes nicht weigern, mit Nachdruck aufzutragen, dann fleißige Nachsicht halten zu lassen, die betreten werdenden Contravenienten zur Strafe zu ziehen, und dadurch das Ausbrennen der Schornsteine für die Zukunft unnöthig zu machen.

2) Falls ein Gewölb oder Kamin mit Pech, oder sogenannten Glanzruß zu sehr angehäuft, mithin das Ausbrennen desselben erforderlich ist, so kann dieses nur unter nachfolgenden Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln statthaben:

a) muß das befragliche Gewölb und Schornstein keine Ritze oder Sprünge haben, kurz, in gutem Stande und jenes mit diesem genau verbunden, ersteres muß wenigstens einen halben Schuh dick, und der Schornstein mit gelegten Ziegeln oder

sogenannten Glogeiseln und im First hinausgeführt seyn.

Es dürfen keine gefährliche, das heißt, leicht entzündbare Dachungen, so wie auf dem Boden kein Heu, Stroh, Flachs und anderes wenigstens nicht nahe an dem Kamine befindlich, und eben so muß man versichert seyn, daß die Balken, zwischen denen der Schornstein durchzieht, hinlänglich gegen das Anbrennen des erhitzten Mauerwerks verwahrt sind.

b) Der Kaminkehrer hat, bevor er einen solchen Kamin auszubrennen sich anschickt, diesen und das Gewölb wohl zu untersuchen, gleich wie der Hauseigenthümer durch einen Bauverständigen beide genau besichtigen, und das Ausbrennen nicht eher vor sich gehen zu lassen hat, bis ihm nicht beiderlei Handwerksleute für die gute Beschaffenheit des Gewölbes und Schornsteins gut stehen.

c) Soll das Ausbrennen an keinem stürmischen Tage, sondern wo es windstill ist, unternommen, die Obrigkeit (auf dem Lande die Dorfshauptleute und Gemeindeführer) so wie die nächsten Nachbarn von diesem Vorhaben unterrichtet, die Thüren zur Benehmung des Luftzuges wohl geschlossen, und sofern dergleichen Schornstein mit keinem eisernen Deckel versehen ist, muß nasser Dünger, oder eine genetzte Rindhaut in Bereitschaft gehalten werden, um das etwa herausschlagende, oder überhand nehmende Feuer, worauf keineswegs Wasser gegossen werden darf, sogleich zu ersticken.

d) Ist ein Rauchfang in den andern geführt, so muß zuerst der obere, dann der untere gereinigt, oder da es sich fügen sollte, daß zwei Schornsteine neben einander mit zu vielem Peche angehäuft sind, so muß der eine so versichert werden, damit ihn der andere nicht entzünde, welches leicht geschehen könnte, weil die Zunge erhitzt wird.

Sämmtliche nachgeordnete Land- und Pfleggerichte und Polizei-Obrigkeiten haben diese vorgeschriebene Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln ihren Amtsuntergebenen, und besonders auch den Kaminkehrern und Bauverständigen deutlich und öfters zu publiziren, bei Vornahme der Feuerschauen vorzüglich auch darauf zu sehen, und überhaupt diese Vorschriften bei Selbsthaftung zu beobachten und zu vollziehen.

Amberg den 20ten August 1802

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirektion.

§. 83.

(Kaminbrand in der Schießstätte zu München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige ist das am 21ten dieses, in dem Küchenkamine der Schießstätte dahier ausgebrochene Feuer aus dem Grunde entstanden, weil dieser Kamin in der Mitte horizontal in einem andern Kamine eingezapft, und der auf der Horizontal-Linie angehäufte Ruß nicht zu gehöriger Zeit herausgeschafft worden ist.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hierauf aufmerksam gemacht, da-

mit die nöthige Aenderung des fraglichen Kamins bewirkt, und bei Neubauten auf die Beseitigung ähnlicher Mißstände Bedacht genommen werde.

München den 29ten Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

(An die K. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern ergangen.)

Ist ein Kaminbrand entstanden, so ist in der Regel keine Gefahr zu befürchten, wenn der Kamin verordnungsmäßig und feuerfest gebaut ist, und der Auswurf desselben die Umgebungen nicht bedroht.

Ist aber der Kamin nur von gestellten Steinen oder sonst verordnungswidrig erbaut, so ist die schleunigste Erstickung des Feuers mit möglichster Vorsicht zu bewirken.

Kaminentzündungen haben meistens in der Nachläßigkeit der Bewohner, seltener des Kaminkehrers den Grund ihrer Entstehung, und werden dadurch herbeigeführt, daß:

a) Entweder durch übermäßige Beheitzung der Feuerstellen das Feuer aus den Oefen oder Röhren dergestalt herausschlägt, daß es die Kamin- und Feuerwände erreicht, in dieser Communication die angesetzten Rußtheile ansteckt, und besonders noch dadurch begünstigt wird, daß die, alle 3 Tage vorzunehmende, vorgeschriebene Säuberung zunächst der unteren Feuerwände, wo sich der Ruß am stärksten und am schnellsten ansetzt, von Seite der Hausbewohner unterlassen wird, oder

b) wenn an den Kaminen und Feuerstellen mit brennbaren Gegenständen unvorsichtig umgegangen wird, oder gar dergleichen darin aufbewahrt werden, so daß sich deren Entzündung dem sogenannten Glanzruße des Kamins mittheilt, von welchem derselbe, besonders bei Beheitzung mit hartem Holze, selbst nach dem reinsten Fegen, nie ganz frei seyn kann; denn von sich selbst entzündet sich der Ruß niemal.

Man hat zwar Beispiele, daß Kamine unvermuthet, ohne daß ein Feuer zu selbem Augenblicke in der Küche oder im

§. 84.

(Die Beschwerde des N., Kaminkehrers von N., wegen schlechten Zustandes der Kaminreinigung im Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. vorigen Monats in Betreff der Beschwerde des N. N. Kaminkehrers von N. wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrerwesens im Landgerichte N. wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Ofen brannte, in der Mitte der Kaminröhre sich entzündeten, allein die Ursache lag in der Bauart derselben, und ist folgende:

Ist ein Kamin horizontal geführt, so prallt der Rauch an der Decke der Kaminröhre ab, verhält sich länger wie gewöhnlich auf der Horizontal-Linie, und setzt in kurzer Zeit, besonders wenn weiches, kiehnigtes Holz gefeuert wird, einen außerordentlich starken Ruß an, der pelzartig anzufühlen ist.

Erreicht nun ein einziger, von einem mehr wie gewöhnlich starken Feuer, auffliegender Funke die horizontale Richtung, so setzt sich derselbe in dem Rußpelze fest, und glimmt, wegen hinreichender Nahrung oft einige Tage fort. Tritt sodann ein starker Luftzug ein, der öfter noch begünstigt wird, wenn der Kamin in einen anderen eingeleitet ist, so wird die schon um sich gegriffene Glut auf einmal angefacht, und der Kamin ist im Augenblicke entzündet, ohne daß im unteren Theile desselben etwas hievon bemerkbar war, und ohne daß zur selben Zeit in der Küche oder im Ofen ein Feuer gebrannt hatte.

Der Kaminfeger kann daher an der Entzündung eines Kamins die wenigste Schuld tragen, da entweder die Fahrläßigkeit der Hausbewohner, oder die Bauart des Kamins die erste Folge hievon ist; wohl aber giebt er bei schon ausgebrochenen Kaminbrand zu g r ö ß e r e r G e f a h r dadurch

Durch die unterm 18. Juli v. J. erlassene Entschließung ist bereits ausgesprochen worden, daß sich bezüglich auf die Zeit der Vornahme der Schornsteinreinigung lediglich an die Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 zu halten sey, es wird sonach die erneute Beschwerde des Kaminkehrers N. vom 31. Dezember v. J. in so ferne sie eine Abänderung jener Bestimmungen bezweckt, als ungeeignet zurückgewiesen.

Veranlassung, daß der Kamin längere Zeit gar nicht gefegt war, wodurch sich der Ruß mehr wie gewöhnlich ansetzen mußte; folglich ein reichhaltigerer Brennstoff sich dermassen vorfindet, daß das Feuer anhaltender, heftiger und stärker wird, was dann das Zerspringen des Kamins und mit diesem die weitere Verbreitung des Feuers im Gebäude zur Folge haben muß.

In diesem Falle ist der verpflichtete Kaminfeger für Fahrläßigkeit verantwortlich, und nach der Bamberger Feuerverordnung v. 14. Dez. 1797, mindestens mit 10 Thaler strafbar.

Die Mittel zur schnellen Dämpfung einer Kaminentzündung sind verschieden. Vor Allem ist die genaueste Sperrung des Luftzuges zu beobachten, zu welchem Zwecke man den brennenden Kamin in der Regel oben und unten, am besten mit nassen Roßdünger verstopft, wodurch das Feuer erlischt. Auch sind die bekannten, in den Kaminen angebrachten Schieber oder Falldeckel bei einem solchen Brande von entschiedenem Nutzen.

Ferner soll auch der Dampf von drei bis vier Speise-Zwiebeln, in Scheiben oder kleine Stücke geschnitten, auf glühende Kohlen unter dem Kamin geworfen, nachdem vorher das etwa im Ofen oder auf dem Herde befindliche Feuer abgethan, und Thüren und Fenster zugemacht worden, um den Zug der Luft zu hindern, das Feuer ablöschen.

Zum andern bedient man sich zur Absteckung des Feuers einer, in einer Schüssel brennenden Portion Schwefel, welche unter den Kamin gestellt wird, nur muß auf die Baulichkeit

Wenn aber auch die Feuerordnung nur eine viermalige Reinigung der Schornsteine jeden Jahrs als Regel vorschreibt, so bestimmt sie doch auch, daß Kamine, welche beständig gefeuert werden, alle zwei Monate zu kehren seyen, und es hat die Königliche Kreisregierung auch in dem Berichte vom 1. Juli v. J. herkommen lassen, daß ohnehin in Häusern von Gewerbetreibenden, in welchen stets starkes Feuer unterhalten wird, öftere Reinigung statt finde.

---

des Kamins Rücksicht genommen werden, da bei einem mit gestellten Ziegelsteinen erbauten Kamin nur ohngefähr 8 Loth angewendet werden dürfen, während bei einem gelegten einige Lothe mehr nicht schaden.

Die Anwendung des Knallpulvers, aus 3 Theilen Salpeter, 2 Theilen Schwefel und 1 Theil Weinsteinlaugensalz, von welchem man ein Quentchen auf einer eisernen Schaufel gerade unter den Kamin über eine Kohlpfanne setzt, ist von vorzüglicher Wirkung.

Das Schießen aus Gewehren in brennende Kamine hat öfters gute Dienste gethan, doch ist dies bei leicht gebauten Kaminen nicht rathsam, indem dieselben leicht auseinander springen.

Der brennende Kamin ist außerdem jedesmal, wo er das Gebäude durchläuft, beständig und aufmerksam zu untersuchen, ob sich nicht Risse oder Klüfte zeigen, aus denen sich das Feuer dem Gebäude mittheilen könnte, so wie für einen solchen Fall in der Nähe des durchlaufenden Kamins ein gehöriger Vorrath Wasser in Bereitschaft zu halten ist.

Ist das Feuer gedämpft, so ist der Kamin einigemale zu besteigen, oder von oben hinabzufahren, um denselben von dem aufgebrannten Ruße zu säubern, und zu untersuchen, ob sich nicht noch Funken und Feuer verhalten, der Kamin nicht schadhaft geworden, und ob überhaupt keine Gefahr mehr zu fürchten sey.

Anmerkung des Herausgebers.

Aus der Beschwerdeschrift des N. und aus dem Berichte des Landgerichts N. vom 26. Januar scheint jedoch hervorzugehen, daß auch bezüglich solcher Kamine nur viermalige Reinigung statt finde. Die Königliche Kreisregierung wird deßhalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in allen jenen Gebäuden, in welchen stete starke Feuerung statt findet, oder eine gefährliche Construction der Schornsteine es räthlich macht, der Feuerordnung entsprechend, mehrmaliges Reinigen angeordnet, dem Kaminkehrer aber dafür der herkömmliche Lohn gereicht werde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.)

V.

Feuerlöschrequisite.

§. 85.

(Anzahl der in jeder Gemeinde anzuschaffenden Löschgeräthe betr.)

Bei jeder Stadt und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in den Hauptstädten 4 große und 8 kleinere, dauerhaft hergestellte, und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen, die beständig nebst

zwei bis 3 Fackeln zu bedürfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen oder Schleifen stehen, und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müssen; weiteres 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken und 12 große, mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereit, nebst den nöthigen Pickeln und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, förderſamst allenfalls auch mit Zuhilfnehmung einer freiwilligen Concurrenz der gefreiten Hausinhaber des Ortes beizuschaffen, und im gemeinen Stadtbauhaus, oder nächst dem Rathhaus, oder an einem andern bestimmten, und von der Verderbungsgefahr befreiten Stadel und Orte zu verwahren, sohin für beständig im brauchbaren Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt- und Marktsinstruktion de Anno 1748. §. 23. (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 S. 565) sämmtliche Feuerinstrumente in ein ordentliches Inventarium zu bringen; zu dem Ende, ob hieran nichts schadhaft, und zu repariren sey, jährlich zweimal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters im Beiseyn der Feuer-Commissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindesten Zeitverlust zu treffen ist, damit die erfundenen Mängel auf Gemeindeunkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche und Wasser-Eimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalten vor dem Zerspringen gesichert werden mögen.

Damit man aber zuverläßig versichert seyn mag, daß die bei vorgenommener Visitation der Feuerrequisi-

ten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seyen, sollen diese Feuerlöschinstrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauche probiert werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalt beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht, und mittels selben das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die, inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin und her geleitet werden könne.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuerlöschungsbedürfnisse sind auch die mittleren, und kleineren Städte und Märkte, jedoch mit dem Unterschiede verbunden, daß erstere nur die Hälfte, letztere aber den 4ten Theil der oben spezifizirten Feuerlöschungsgeräthschaften beizuschaffen, und für beständig in guten Stand zu unterhalten schuldig und verbunden seyn sollen.

Jeder neu aufgenommene Bürger in Städten und Märkten ist verbunden, einen ledernen Feuereimer anzuschaffen, oder wenn deren schon in genügender Anzahl vorhanden wären, einen seinen Vermögen angemessenen Beitrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrigen Feuerlöschrequisiten zu leisten, welcher Beitrag stets und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden soll.

Vermöglichere Bürger sollen in Städten und Märkten eigene metallene Handspritzen anschaffen und in ihren Häusern aufbewahren.

Bei jeder größeren Kirche sind nach Vermögen Löschgeräthe anzuschaffen, und eben so haben sich die geistlichen und weltlichen Stände bei allen Klöstern, Probsteien, Schlössern u. dgl., wie auch die Dörfer mit

den nöthigen Löschgeräthen zu versehen. Die bei jeder größeren Kirche anzuschaffenden Löschgeräthe haben wenigstens aus 10 ledernen Feuereimern, 4 Feuerhacken, 2 guten Feuerleitern, und nach Vermögen 1 oder 2 metallenen großen Handspritzen zu bestehen, und sind solche an einem schicklichen Orte beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler und milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

(Feuerord. v. 30ten März 1791 die §§. 64. 65. 66. 67. 68. 69.)

§. 86.

(Obliegenheit der Gemeindevorsteher in Beziehung der Löschgeräthe betr.)

Auf dem Lande ist die verordnungsmäßige Beischaffung der Löschgeräthschaft, deren gute Unterhaltung, so wie die vierteljährige Besichtigung mit Zuziehung von Sachverständigen, Obliegenheit der Gemeinde-Vorsteher.

Das Inventar darüber soll in das Gemeindebuch eingetragen werden.

(Ed. über Gemeindewesen v. 24. Sept. 1808.)

In den Städten haben die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß die nöthigen Löschgeräthschaften beigeschafft, öfters untersucht und im brauchbaren Stande erhalten werden.

(Instrukt. für die städtischen Polizei-Direktionen v. 24. Sept. 1808. §. 62. Regbl. S. 2521.)

§. 87.

(Löschwisch betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Erfahrung hat bewährt, daß die verheerendsten Feuersbrünste verhütet worden wären, wenn die beim ersten Entstehen Anwesenden mit Gegenwart des Geistes zweckdienliche Werkzeuge zweckgemäß angewendet hätten, die erste Flamme zu unterdrücken.

Ein ohnlängst bekannt gemachtes Lösch-Instrument, der Löschwisch genannt, gewährt hierbei vorzüglichen Nutzen.

Dieser Löschwisch besteht darin:

Man nimmt einen Besen von Birkenreisern, den man mit einer einfachen groben Leinwand, welche alle Ruthen einschließt, umnähet, doch so, daß die Ruthen nicht zu hart aneinander gedruckt werden, sondern das Ganze elastisch genug bleibt, um sich nach der Form und Lage der brennenden Fläche, und nach der Stellung des Löschenden zu bequemen. Auf dieser Oberfläche von Leinwand werden nun 6 bis 7 Reihen 5 Zoll breiter leinener Streifen mit groben Falten aufgenäht, etwa vier Manscheten. So ein Löschwisch, der eine Länge von 6 bis 20 Fuß haben kann, wird ins Wasser getaucht, und gleich auf der brennenden Oberfläche geschleppt, als wolle man diese Oberfläche mit einer Farbe anstreichen. Verfährt man mit Aufmerksamkeit, so kann man gewiß darauf rechnen, daß auch die stärkste Glut durch ein einziges Bestreichen ausgelöscht wird.

Man kann damit vorwärts, seitwärts, von oben nach unten, von unten nach oben, in jeden Winkel bequem löschen, und sollte ja eine Ecke sich finden, wo der

Löschwisch nicht eindringen könnte, so kann man mittels desselben so viel Wasser hineinschleudern, daß es auch da löschen muß. Kurze Löschwische können in Stuben, wo Wände brennen, lange aber aussen an den Häusern mit Vortheil gebraucht werden. Ein einziger Mensch kann ihn regieren, nur bei Löschwischen von 30 Fuß Länge werden zwei Menschen erfordert.

Die Wirkung soll so beträchtlich seyn, daß mit 30 ℔ Wasser eine brennende Fläche von 500 Quadratfuß durch zwei Menschen in kurzer Zeit kann gelöscht werden.

Sämmtliche Obrigkeiten werden hierauf aufmerksam gemacht, die Untergebenen von diesem Lösch-Instrumente in Kenntniß zu setzen, und die Vortheile begreiflich zu machen, die von dem Gebrauche desselben zu erwarten sind.

München am 31. Januar 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

§. 88.

(Schläuche und Eimer aus gestrickten Hanf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Beischaffung der Feuerlöschrequisiten darin einige Schwierigkeit entgegen stehen dürfte, daß weder die ledernen Feuereimer noch die ledernen Spritzenschläuche in gehöriger Menge, oder doch nur um einen, durch die vermehrte Nachfrage sehr erhöhten Preis zu haben sind, so werden alle Behörden autorisirt, die allgemein anerkannt nützlichen Feuereimer von gestricktem Hanfe beizuschaffen, und für Dörfer und ärmere Gemeinden auch hänfene Schläuche der Art, wenigst zum

ersten Bedarfe zu kaufen, bis derer Umstände es erlauben, die zwar theuerern, aber auch dauerhafteren ledernen Schläuche zu haben.

Es ist zu wünschen, daß sich mehrere in der baierischen oder in den übrigen Provinzen fänden, welche sich diesem neuen, und im Auslande schon mit dem besten Erfolge im Großen betriebenen Erwerbszweige nicht nur als Nebenarbeit, sondern als Hauptbetrieb unterziehen möchten.

München den 6ten Juli 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Reinprechter.

§. 89.

(Anschaffung von Löschgeräthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem man sich aus den über den Vorrath der Feuerlöschrequisiten bei den Gemeinden in den Bezirken der Land- und Herrschaftsgerichte eingezogenen Nachrichten höchst mißfällig überzeugen mußte, daß die Vorschriften der Feuerordnung von 1791 §. 64. bis 70. noch nicht in Vollzug gekommen sind, so sieht man sich hierdurch veranlaßt, solche ihrem ganzen Inhalte nach hiermit zu wiederholen, und folgende nähere Bestimmungen festzusetzen:

1) Haben sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte innerhalb 4 Wochen zu begutachten, welche Städte und Märkte ihres Amtsbezirkes in die Klasse der mittleren, und welche in die Klasse der kleineren Städte und Märkte zu setzen sind.

2) Soll die Beischaffung der Feuerlöschrequisiten für die Dorfgemeinden innerhalb vier Jahren vollendet seyn.

3) In jedem Jahre soll jede Gemeinde den vierten Theil der vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten sich beischaffen, und die Land- und Herrschaftsgerichte in dem ganzen Umfange ihrer Bezirke, und ohne Unterschied der unmittelbaren oder Incorporations-Orte die Gemeinden anweisen, welche sie in jedem Jahre beizuschaffen haben.

4) Es soll während den bestimmten 4 Jahren am Ende eines jeden Jahres (mit dem laufenden anfangend) von den Land- und Herrschaftsgerichten angezeigt werden, welche Feuerlöschrequisiten jede Gemeinde beigeschafft hat, und welche für das darauf folgende Jahr beizuschaffen sind.

5) Jene Gemeinden, welche nicht 12 Haushaltungen enthalten, sollen zu den ihnen zunächst gelegenen größeren Orten konkurriren, und wenigstens eine Handspritze und einige Feuereimer bei sich aufbewahren.

München den 13ten Februar 1807.

Freyherr von Weichs.

§. 90.

(Die Feuerlöschrequisiten der Städte und Märkte in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich durch die Berichte, welche die Landgerichte über die Klassifizirung der inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlöschrequisiten

erstattet haben, veranlaßt, folgende nähere Bestimmung zu erlassen:

1) In die Klasse der mittleren Städte gehören jene, welche 300 Häuser und darüber enthalten.

2) In die Klasse der kleineren sind jene zu setzen, welche nicht 300 Häuser in sich begreifen.

3) Die Klasse der mittleren Märkte sollen jene ausmachen, welche 200 Häuser und darüber haben.

4) In die Klasse der kleineren gehören jene, welche die Zahl von 200 Häusern nicht erreichen.

5) Die Städte der ersten Klasse müssen die Hälfte der im §. 64. der Feuerordnung für die Hauptstädte festgesetzten Feuerlöschrequisiten beischaffen.

6) Die zweite Klasse derselben und die erste Klasse der Märkte sollen eine große, zwei kleine Löschspritzen, und den dritten Theil der übrigen Löschrequisiten haben.

7) Bei der zweiten Klasse der Märkte reicht hingegen der vierte Theil der im Eingang des §. 64. bestimmten Anzahl von Feuerlöschrequisiten hin.

Diese nähere Bestimmung der Vorschrift des §. 64. der Feuerordnung ist der Maaßstab, nach dem die Landgerichte die ihnen inkorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlöschrequisiten, nach der Verordnung vom 13ten Februar l. Js. sogleich anzuhalten, und bei zunehmenden Wohlstand und Vergrößerung seiner Zeit anzuweisen haben.

Sollte eine Stadt oder ein Markt bereits eine größere Anzahl von Feuerlöschrequisiten haben, als dieselben nach dem Regulativ trifft, so darf solche nicht vermindert, sondern muß beibehalten werden, weil sie schon von dem Vermögen der Gemeinde, sie zu unter-

halten zeugt, und bei steigenden Wohlstande müßte angeschafft werden.

München am 17ten April 1807.

Königliche Landes-Direktion.

Freyherr von Weichs.

Haider.

§. 91.

(Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Obliegenheit zur Anschaffung jener Feuerlöschgeräthe, welche der Vollzug der bestehenden Feuerordnung unvermeidlich macht, ist für Kirchen, wo das Staatsärar die Kirchenregieexigenz überhaupt zu decken hat, und bei denjenigen Pfarrhöfen, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinsicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, zunächst nach den in der Feuerordnung selbst hierüber enthaltenen Bestimmungen zu bemessen, was auf den Bericht vom 31. August h. J. mit dem Beisatze zur Entschließung erwiedert wird, daß da, wo in den obigen Fällen die Kosten auf das Staatsärar selbst treffen, das Erforderliche einzuleiten sey, damit der auf das unvermeidliche Bedürfniß zu beschränkende Aufwand recht zeitig aus der Kirchenregieexigenz ermittelt werde.

München den 11ten Oktober 1831.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.)

§. 92.

(Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 12. Juli d. Js. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betreffend, bemerklich gemacht, daß nach §. 71. der Feuerordnung für Schwaben, welche von der Königlichen Kreisregierung auszugsweise in die Ausschreibung vom 27. Juni 1830 (Intel. Bl. des Oberdonaukreises, Jahr 1830 No. 28.) aufgenommen wurde, sämmtliche Pfarrer auf dem Lande zur Beischaffung derselben Löschgeräthe, wie sie bei den Einödhofbesitzern bestimmt sind, gehalten seyen, daß in der Entschließung vom 11. Oktober v. Js. auch rücksichtlich der Pfarrhöfe, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinsicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, auf die in der Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen worden sey, wonach es keinen Zweifel unterliegt, daß die Anschaffungskosten der Löschgeräthe von den Pfarrern ohne Unterschied, ob dieselben Königlichen Pfarreien vorstehen, oder nicht, ex propriis zu bestreiten seyen, wobei jedoch die Anschaffung von zwei großen hölzernen Handspritzen für den Fall nachgesehen werden kann, wenn die Orts-Gemeinde, in welcher der Pfarrhof sich befindet, mit den erforderlichen Spritzen bereits versehen ist.

München den 21. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.)

§. 93.

(Vorschüsse aus Brandassecuranzkassen = Beständen zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffs vom 27. v. M. erwiedert, daß Vorschüsse für Anschaffung von Feuerlösch-Requisiten aus Brand-Assekuranzkassen nicht geleistet werden können, indem deren Bestände inhaltlich der allgemeinen Brandversicherungsordnung vom Jahre 1811 und des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für solche, weder Brandentschädigungen, noch Verwaltungskosten der Anstalt betreffende Vorschüsse, nicht bestimmt und nicht verfügbar sind.

München den 11. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.)

VI.

Feuerpiquets und Feuerpolizei.

§. 94.

(Feuerpiquets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königl. Bürgermilitär zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit besteht, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu ver-

wenden sey, dann daß die Existenz ständiger Feuerpiquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privateigenthums, und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7ten d. Mts. die Aufstellung ständiger Feuerpiquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen, und befehlen daher, wie folgt:

1.

Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich, nach der ihm treffenden Ordnung die Inspektion.

2.

Ein Unteroffizier, und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allen also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuerpiquet commandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbsausübung zu hindern, so versteht es sich von selbst, daß die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

3.

Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt, und hiezu vom Amtswegen berufen sind.

4.

Sobald in einem Ort Feuer auskömmt, muß daselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffizier gemeldet werden.

5.

Bei der Nacht ist dies vorzüglich Obliegenheit für den Nachtwächter, daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung zu benennen ist.

6.

Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Strassen Allarm, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

7.

Das Feuerpiquet, vom Unteroffizier angeführt, begiebt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

8.

Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einem offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wachposten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

9.

Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

10.

Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

11.

Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt oder des

Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann commandirt, welche einen Schaarposten ausstellt.

12.

Die Funktion desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus oder ein zu lassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspektion habenden Oberoffizier, oder den das Commando führenden Hauptmann des K. Bürgermilitärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

13.

Wenn beim Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der K. Landrichter wohnt, oder aber die Lösch-Geräthschaften verwahrt werden, um bei sich ereigneten Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

14.

Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jeder Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

15.

Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspektion habenden Kgl. Oberoffiziers.

München den 12ten Januar 1808.

Königliches General-Landeskommissariat von Bayern.

(Regbl. v. J. 1808. Bd. I. St. 4. S. 180.)

§. 95.

(Feuerpolizei betr.)

Die allerhöchste Feuerordnung v. 30ten März 1791 ertheilt zum Behufe schneller Entdeckung und Löschung eines ausgebrochenen Brandes, sowie des Verhaltens nach demselben folgende Befehle:

1) Zu Feuerwächter sollen tüchtige Leute gewählt werden, und sobald Nachtszeit ein ungewöhnlicher Rauch bemerkt wird, haben die Nachtwächter sogleich die Hausleute zu wecken, um der Gefahr nachzusehen, und wenn ihnen nicht aufgemacht würde, der Obrigkeit und Feuerkommission (in Hauptstädten auch der Hauptwache) Anzeige hievon zu machen, oder, wenn wirklich große Gefahr vorhanden wäre, Feuer zu rufen, und den Thurmwächter durch Anläuten an seine Schuldigkeit zu erinnern.

2) Eben dieses haben auch andere Leute zu beobachten, wenn sie ungewöhnlichen Rauch oder gar Feuer bei Tag oder Nachtzeit gewahren. An einem Orte, wo Militär in Besatzung liegt, haben die Schildwachen und Patrouillen bei verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben und die Tambour Allarm zu schlagen.

3) Im Fall der Thurmwächter ungewöhnlichen Rauch oder Feuer von oben herab entdeckt, soll er solches durch Blasen des Feuerhorns anzeigen, und den Ort oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, bei Tag mit der ausgesteckten Feuerfahne, bei Nacht aber mit dem Licht einer angehängten Laterne bezeichnen, zugleich hat er den umgehenden Nachtwächter davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Innwohner des bedrohten Hauses wecken,

und die Ortsobrigkeit von dem Erfund benachrichtigen könne.

4) Wenn sich das Feuer schon in vollen Flammen zeigt, soll der Thürmer sowohl bei Tag als bei Nacht die Feuerglocke anschlagen, und wo es gewöhnlich ist, mit dem Blasen des Feuerhorns das Ab- oder Zunehmen des Brandes bezeichnen.

5) An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, namentlich in offenen Dörfern, soll bei ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer gerufen, Sturm geläutet, oder mit öfteren Flinten- oder Pöllerschüssen, auch mit reitenden Boten der Nachbarschaft und den Gerichtsbeamten Nachricht gegeben werden.

6) Wenn während der ersten Feuersbrunst an einem andern Orte eine zweite entstünde, so ist solches mittelst Aushängen der Feuerfahne oder Laterne vom Thurm aus gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

7) Kein Hauseigenthümer oder Innwohner soll sich unterstehen, das bei ihm entstandene Feuer zu verheimlichen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er nicht für sich und mittels seiner Hausgenossen löschen könne, vielmehr soll ein Jeder bei verspürter Gefahr öffentlichen Lärmen machen, die Nachbarschaft zu Hülfe rufen, und die Feuerkommission davon benachrichtigen, widrigenfalls er (selbst wenn das Feuer wirklich durch ihn gelöscht worden wäre) ohne Ansehen der Person an Geld und Leib empfindlich gestraft würde.

Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern und dem Hausgesinde.

8) Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bei der Obrigkeit, und Polizei- oder Feuerkommission, und besonders in dem Hause oder Gebäude, wo die Feuerlöschgeräthe verwahrt sind, zu machen, sodann schleunigst den Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeizurufen, auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schullehrer und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

9) Alle Brunnen, Wasserleitungen und Bäche sind stets von jeder Gemeinde zu unterhalten, und bei jedem Brunnen sollen zwei große Wasser-Eimer mit Wasser bereit stehen.

Damit aber das in die großen Wasser-Eimer beständig in Bereitschaft zu haltende Wasser im Winter nicht eingefrieren möge, so ist im Herbst so viel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, allenfalls 4 Loth, darein zu legen, und aufzulösen.

10) Die Brunnen und Wasserzisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bei schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedürfungsfalle jedesmal zum Feuerlöschen genug Wasser bekommen möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derlei öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehre wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erforderlichen Eimern unterhalten werden.

11) Zur Winterszeit sind die in den Dörfern nahe liegenden Bäche, Weiher, Teiche und andere Wässer

fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedürfungsfalle zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind während der Feuersbrünste die Bäche und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genug Wasser zum Löschen bei der Hand haben möge.

12) Jeder Haus-Inwohner hat sowohl zur Sommers- als Winterszeit (besonders in Städten und Märkten) einen großen mit Wasser gefüllten Zuber unter seinem Dache aufzuhalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst ausbricht, sogleich noch mehre Geschirre mit Wasser vor seine Hausthüre zu setzen, auch solange der Brand dauert, ein brennendes Licht in einer ausgehängten Laterne zu unterhalten.

13) Jeder Pferde-Besitzer ist verbunden, nach der von der Ortspolizei getroffenen Eintheilung, die Löschgeräthschaften (besonders die Feuerspritzen, Feuerleitern und Wassereimer) an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst in Bereitschaft zu bleiben.

14) Sobald Feuerlärmen entsteht, haben sich nicht nur die Feuerkommissarien des Ortes zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangkehrer mit ihren Gesellen und Werkzeugen an der Brandstelle einzufinden.

An jenen Orten, wo mehre Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, sollen diese nicht ohne höchste Noth alle zugleich sich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal sich einer antreffen lassen.

15) Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst sind verbunden, sogleich mit den nöthigen Feuergeräthschaften zu Hülfe zu eilen und dem Löschen so lange abzuwarten, bis die eigentliche Löschmannschaft angelangt ist. Jeder Hauseigenthümer ist schuldig, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der Feuerkommission zu bestimmenden Platz abzuschicken, wovon auch die Handwerksgesellen und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

16) Von der Ortsobrigkeit und Feuerpolizeikommission müssen (nach einer besonders zu verfassenden Lokaleintheilung) jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, diejenigen Feuerlöschgeräthe angewiesen seyn, die er jedesmal beizuführen schuldig ist, Ausserdem hat sich bei entstehender Gefahr Niemand des Anspannens und Fahrens zu weigern, so lange die Brunst dauert.

17) Jedes Dorf in einem Umkreis von zwei Stunden soll, sobald von einer Feuersbrunst Nachricht eingelaufen ist, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abordnen, und das vorhandene Feuergeräthe mit der nöthigen Bespannung abschicken.

18) Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser und Löschungsmittel einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktskammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeindekassa zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen, wer aber, ohne besondere wichtige Ursache, als Krankheit, Leibesschwachheit u. dgl. in kleineren Ortschaften

gar ausbleibt, und sich träge finden läßt, der ist von der Obrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

19) Während des Löschens sollen alle Prozesse und Schlägereien bei Strafe vermieden werden.

An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürger-Wache die ausgetragenen Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizei- und Feuerkommission, beisammen zu verwahren übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen kommender Ausschuß von vertrauten, rechtschaffenen und bewährten Bürgern diese nöthige Wache zu bestreiten hat.

20) In jeder Stadt und Markt ist eine nach Beschaffenheit des Orts zu bestimmende Feuerordnung zu verfassen, und allen Einwohnern ihre Geschäfte zu bezeichnen und auszutheilen.

Das Feuerlöschdirektorium ist dem Publikum namentlich bekannt zu machen.

21) Alle Häuser und Gebäude in den Städten, wie auf dem Lande müssen bei Strafe mit Haus No. versehen und bezeichnet werden, um die Beiführung der Wasserkünste hiernach bestimmen zu können.

22) Um kranke, presthafte und alte Personen, Kindbetterinnen oder Kinder während dem Feuer schnell unterzubringen, auch Vieh und Geräthschaften zu verwahren, sollen einige, von dem Feuer weit entlegene, gefahrfreie Plätze und Häuser bestimmt werden.

Zu dem Ende sind solche Plätze von der (vorläufig schon bestimmten) Bürgerwache, oder auch von dem im Orte befindlichen Militär ungesäumt

zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen.

23) Bei näher anrückender Feuersgefahr müssen die Kirchenschätze und Ornate, sammt Zugehör, zeitlich geflüchtet werden.

24) In den Hauptstädten sind die Kanzlei-Offizianten und Diener verbunden, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren, sowohl zur Tags- als Nachtszeit, unverzüglich in die Kanzlei und Registratur zu eilen, um die wichtigsten Akten zum Wegschaffen bereit zu halten.

25) Auch bei jeder andern Stelle haben die Beamten, Schreiber und Aufwärter, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung nähert, in Hinsicht der Kassen, Akten, Urkunden und Rechnungen das Gleiche zu beobachten.

26) Die Schullehrer und Vorgesetzten haben die Kinder bis zu vollständig gedämpften Feuer in ihren Schulen in Ordnung zu halten, und zugleich jederzeit auf die Schulgebäude gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

27) Die Wundärzte und Barbierer sollen sich während großer Feuersbrünste an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden Platze versammeln, und bei vorfallenden Unglück sogleich zur Hand zu seyn.

28) An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, ist das Pulver, im Falle die Feuersbrunst dem Orte nahe gelegen wäre, in Zeiten wegzuräumen, und in ein entferntes sicheres Gebäude zu verwahren.

29) Die Brunnenmeister müssen sich mit Ketten und Stricken zu den Brunnen begeben, um nöthige Ausbesserungen und Vorkehrungen zu treffen.

30) Bei ausbrechendem Feuer soll Nachtzeit in allen Strassen für schnelle und gute Beleuchtung gesorgt werden.

31) Derjenige, der Löschgeräthe in Verwahrung hat, soll eilen, daß alle Thore und Eingänge schnell geöffnet werden, wozu die Schlüssel an einen sichern Ort immer bereit zu halten sind.

32) Zur Dirigirung und Bearbeitung der großen Wasserspritzen sollen von jeder Ortsobrigkeit besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt, überhaupt aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben und zerbrochen, oder dieselben mittels Eingießung eines unreinen, lettigen oder sandigen Wassers während der Brunst gar unbrauchbar gemacht werden.

Wobei es auch zur Löschung der Brunst sehr vortheilhaft seyn wird, wenn man reine, helle und starke Seifensiederlauge, oder auch nur trübe Holzaschenlauge, jedoch zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

33) Die Spritzenmeister, Glockengießer, Spängler und Schlosser sollen zur Reparirung der schadhaften Spritzen während der Brunst bei der Hand seyn, und ist vorläufig die Veranstaltung zu treffen, daß die zum Löschen bestimmten Arbeiter, wegen der nöthigen Ablösung, in doppelter Anzahl ausrücken können.

34) Die Feuerkommission hat für die Ordnung in An- und Abfahren der mit Wasser gefüllten Eimer, Tonnen oder Fässer, so wie für das schnelle Ausleeren derselben zu sorgen.

Die Feuerkommissarien haben auch, so viel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den großen Wassereimern und Fässern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärksten um sich greifet, und wozu man das Wasser in ledernen Feuereimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit die Einen die gefüllten Eimer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurückgeben mögen.

35) Bei Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennt, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer- und Zimmermeister sammt ihren Gesellen und Jungen, dann nöthigem Handwerkszeuge, in die der Brunst benachbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erforderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

36) In den, von der Brunst bedrohten Häusern sind eigene Leute mit Handspritzen auf die Dächer zu stellen, und andere haben den oben Beschäftigten sogleich kund zu thun, wenn Gefahr für sie vorhanden ist.

37) Ist keine Hoffnung zum Löschen, so sollen nicht nur das in Brand stehende, sondern auch, besonders bei windigen Wetter, die nebenanstoßenden Gebäude, jedoch mit der Vorsicht niedergerissen

werden, daß die Mauern und der Schutt hinein gegen das Feuer geworfen wird.

Bei Eröffnung der Dächer sollen die Ziegel nicht auf die Gasse geworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden.

38) Weibspersonen, besonders Mägde haben Wasser zu schöpfen, Geschirre einzufüllen, und in der Nachbarschaft auf den Böden auf das Flugfeuer Acht zu geben.

39) Fremde, durchreisende Personen, wenn sie nicht dem Wirthe bekannt, und nicht mitarbeiten wollen, sind keineswegs zur Brunst beizulassen.

40) Da in mehren Orten die Kaminfeger, Maurer und Zimmerleute ausserhalb in Vorstädte wohnen, so sind selbe Nachtzeit bei entstehenden Feuer, bei den Thoren unverweilt herein zu lassen, und acht zu geben, daß sich kein fremdes verdächtiges Gesindel mit hereinschleiche.

41) Auf dem Lande sollen die Beamten mit Zunehmung der nöthigen Requisiten und Leute sogleich nach erhaltener Nachricht sich an den Ort der Brunst begeben, und die vorgeschriebenen Anordnungen treffen.

42) Sollte zu gleicher Zeit eine zweite Feuersbrunst ausbrechen, so sollen die Rettungsmittel sogleich schicklich abgetheilt, und mit den nöthigen Arbeitern dahin beordert werden.

43) Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwei Täge und Nächte, auch bei widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen las-

sen, bis alle Glut, Kohlen und Asche vollständig ausgelöscht sind.

Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen, und in Bereitschaft zu halten, die bei wieder aufloderten Flammen sogleich thätige Hilfe leisten und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmergesellen anzuweisen, sich auf alle derlei mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

44) Der mit Glut vermischte Schutt ist auseinander zu breiten, und wo möglich mit nassen Flußsand einige Zoll hoch zu überdecken, auch (besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreide, Stroh oder Heu unter dem Schutte liegt) öfters mit Wasser zu übergießen.

Der Schutt darf nicht eher, als bis gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, und nach eingeholter Bewilligung der Obrigkeit von der Brandstätte weggeräumt und auf das Feld geführt werden, wobei auf das strengste zu befehlen ist, daß Feuerbrände und alles Holzwerk an sichere, von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht werden sollen.

45) Die Gassen sind baldmöglichst zu räumen; die Feuerkommission des Orts hat die Reinigung zu veranstalten, und die darauf ergehenden Unkosten, in Ermanglung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartieren.

Den Arbeitsleuten ist hiebei alles Ernstes aufzutragen, daß sie die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder bei dessen Ungewißheit, dem Ortsvorstand sogleich zustellen sollen, ansonst sie als Diebe angesehen und gestraft würden.

46) Die Feuerspritzen und andere Löschgeräthschaften mit dem dazu bestimmten Personal müssen auch nach gedämpften Brand noch so lang in der Nähe und Bereitschaft bleiben, bis alle Gefahr vorüber ist; hernach sind dieselben in Gegenwart der Feuerkommissäre wegen etwa erlittener Beschädigung durch die einschlägigen Handwerksleute zu untersuchen, und alles schadhafte der Polizeibehörde anzuzeigen, damit die Ausbesserung sogleich verfügt werde.

47) Ebenso haben die Zimmerleute und Brunnenmeister die bei dem Brande benützten Brunnen- und Wasserleitungen zu besichtigen, und wenn etwas daran verdorben worden, solches der Obrigkeit anzuzeigen.

48) Nach gedämpften Feuer hat der bestellte Kommissär (in kleinern Ortschaften) die von ihm angestellten Arbeiter zu verlesen, und es soll sich bei Strafe keiner unterstehen, von dem Feuer-Platz ohne dessen Erlaubniß abzugehen.

49) Niemand aus der Löschmannschaft ist befugt, von abgebrannten Privatpersonen eine Belohnung zu verlangen; hingegen soll aus der Gemeindskassa denjenigen Arbeitern, die sich mit eigener Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eine angemessene Erkenntlichkeit öffentlich (vor der versammelten Ortsgemeinde) abgereicht werden. Die Beschädigung der Löschenden an ihren Kleidungsstücken ist zu ersetzen, und ebenso hat die Gemeinde auch die Kurkosten der Verunglückten zu übernehmen.

50) Die Feuerkommission hat dann ohne Partheilichkeit der Obrigkeit zu eröffnen, wer seine Schuldigkeit verrichtet, oder säumselig betreten wurde, um die

Fehligen strafen, und die Fleißigen beloben und auszeichnen zu können.

51) Den Abgebrannten hat die Ortsobrigkeit sogleich ein anständiges Quartier, und zur Unterbringung ihrer geretteten Mobilien einen sicheren Ort anzuweisen.

52) Wer Löschgeräthe oder Mobilien aus den verunglückten Häusern entwendet, soll exemplarisch bestraft werden.

53) Jedermann ist erlaubt, gemachte Erfahrungen und Beobachtungen während dem Löschen, zur Verbesserung der Feuerordnung der Obrigkeit zu entdecken.

54) Sobald das Feuer gedämpft und gänzlich abgethan ist, hat die Obrigkeit zu untersuchen, wer Ursache war, wie das Feuer entstanden, und wie hoch sich der Schaden belaufe, um solches an die höhere Stelle einzuberichten.

55) Brandschäden sind eidlich, taxfrei und gratis abschätzen zu lassen.

Die Brandstätten sind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen mit Zuziehung der Baumeister und unentgeldlich zu besichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben sey. Die hierüber in größeren Orten sich erhebenden Anstände sind unter Anschluß eines Baurisses an die vorgesetzte Stelle um Entscheidung einzuberichten.

56) Da die durch Feuer verunglückten Häuser, und andere abgebrannte Oekonomiegebäude nach Zeugniß der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erforderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachläßigkeit der zum Theil liederlichen Haus-

väter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebaut, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig in Schutthaufen und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landescultur und Bevölkerung des Staates, sondern auch in vielen anderen Betracht das verderbliche Unheil besteht, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beispiele anderer europäisch- und deutscher Staaten von Höchstdero oberen Landesregierung mit Zuziehung der auch Churfürstlichen Hofkammer und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuerassecuranz-Ordnung in Vorschlag bringen, und denjenigen Maaßregeln, wie den durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welches nächstens weiters zur Vollständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstlichen und ständischen Beamten, Städt- und Marktsobrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amts-Eifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuerassecuranzordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden möge.

57) Die gegenwärtige Feuerordnung soll in öffentlichen Druck kommen, und jährlich publizirt werden.

In Städten und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplare von dieser Feuerordnung beigeschafft werden, sondern es ist auch

rathsam, daß ein jeder der vermöglicheren Hausbesitzer sich eine solche gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bei dem Ordinari-Feuerbeschauen den Commissionarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

58) Die Handwerkszünfte sollen sich die Feuerordnung ebenfalls anschaffen, an den Jahrtägen vorlesen, und die Gesellen und Jungen unterrichten.

59) Die größeren Dorfsgemeinden haben ebenfalls ein Exemplar dieser Verordnung anzuschaffen, und öfters vorlesen zu lassen.

Die Pfarrer sollen bei schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde nachdrückliche Vorstellungen hievon machen.

60) Niemand soll von der Feuerordnung und den übertragenden Geschäften frei seyn.

Wer der Feuerordnung nicht Folge leistet, soll ohne Rücksicht bestraft werden, und ist Niemand, geistliche, oder adeliche, oder andere Personen ausgenommen.

61) Die Grade der Strafen sind arbitrarisch, jedoch sollen sie nach Billigkeit und Vermögensumständen der Fehligen angemessen seyn, daß Arme nicht mit Geld, sondern am Leibe gestraft werden sollen.

62) Ueber diese Strafen soll niemand eine Appellation gestattet seyn, vielmehr die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeiständer von den höheren Instanzen unnachläßig am Gelde oder Leibe gestraft werden.

63) Damit aber die gefährliche und unvorsichtige Feuervernachläßigung desto gewisser angezeigt werde, so soll Jedermann dieselbe bei der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

64) Vermöglichere Bürger und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens oder schuldhafter Nachläßigkeit, zwar in Geld, jedoch niemal höher, als bei der allergrößten civiliter erfundenen Schuld um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest oder bei erfundenen größeren Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßt werden. — Adeliche, gefreite und andere ansehnliche Magistratspersonen in Städten und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längeren Arrest nach gestalten Verbrechen abzustrafen; geflissentliche Feueranlegung aber, oder boshafte Vernachläßigung desselben ist zum Criminal-Prozeß geeignet.

65) Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich während der Brunst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben, und solchergestalt die Leute zur eifrigen Hilfsleistung aufgemuntert werden.

66) Die Churfürstlichen Landbeamten und Hofmarksobrigkeiten haben sich also ebenso, wie die Stadt- und Marktsmagistrate eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung jederzeit genauest zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals oder partheilichen Nachsicht verdächtig oder schuldig zu machen, als man ausserdem erstere zur schwersten Verantwortung und Geld-Strafe ziehen, letztere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

§. 96.

(Die Einsendung der Untersuchungsacten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Damit man über die Art der Entstehung der Brandschäden, und über den Betrag derselben vollkommen in Kenntniß gesetzt, dann diejenigen, durch welche sie veranlaßt worden, behörig bestraft werden, findet man für nöthig, hiemit wiederholt zu verordnen, daß die Untersuchungsacten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden bei nicht assecurirten Gebäuden von sämmtlichen Obrigkeiten in Bayern innerhalb 14 Tagen nach entstandenem Brande unmittelbar anher müssen eingesendet werden, insbesondere aber zu befehlen, die Acten über jene Brandschäden bei nicht assecurirten Gebäuden, welche sich im Laufe dieses Jahrs schon ergeben haben, binnen 4 Wochen einzuschicken, oder Fehlanzeigen zu machen. Rücksichtlich der assecurirten Gebäude hat es bei

der bestehenden Einsendung der Schadensacten zur Brandassecuranz-Commission, wie bisher, sein Verbleiben.

München den 29. Mai 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Bayern.

(Churpfalzbayerisch. Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 24. S. 666.)

§. 97.

(Die Bestrafung bei Brandschäden betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, bei den durch wirkliche Fahrläßigkeit veranlaßten Brandschäden, immer erst die Bestrafung solcher Fahrläßigkeit und Brandschadens-Veranlassung zu verfügen, bevor der Schadensact zur Assecuranzkassa eingesendet wird, damit des etwa eintretenden Rückersatzes wegen das Geeignete dort sogleich bestimmt werden könne.

Neuburg den 11. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirektion.

(Neuburgisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 25. S. 441.)

§. 98.

(Die Remunerationen und Entschädigungen für ausgezeichnete Hilfeleistung bei Feuersbrünsten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Rezatkreises wird bemerkt, daß die Remunerationen und Entschädigungen für ausgezeichnete Hilfeleistung bei Feuersbrünsten dem Brandassecuranzfonde nicht aufgebürdet wer-

den können, sondern Seine Majestät behalten sich die Belohnung dieser, so wie anderer, außerordentlicher Auszeichnungen und Aufopferungen Ihrer unmittelbaren Gnade bevor.

München den 30. Oktober 1813.

Staatsministerium des Innern.

(An das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.)

§. 99.

(Das Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit betr.)

Seine Majestät der König haben hinsichtlich des Verfahrens bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit unterm 13. Juni d. Js. nachstehende Allerhöchste Entschließung an das Staatsministerium des Innern zu erlassen geruht.

M. J. K.

Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 bestimmt im 18. Artikel, daß bei Feuersbrünsten aus Verschulden für die Brandversicherungsanstalt ein Anspruch auf Schadensersatz erwachse, wenn der Brand durch grobe Schuld (culpa lata) verursacht worden ist, wie sodann der Schuldige auch seiner eignen Forderung an diese Anstalt ganz oder zum Theil verlustig seyn soll.

Im 40. Artikel der Brandversicherungs-Ordnung werden die Erkenntnisse über grobes Verschulden, und über alle Folgen desselben zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen, während nach dem Artikel 39. das einfache Verschulden den administrativen Stellen zur polizeilichen Ahndung überlassen ist.

Nachdem aber das später sanctionirte allgemeine Strafgesetzbuch (Th. I. Art. 64.) die Vergehen aus Fahrläßigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung ohne Unterschied des Grades, namentlich auch die geringe Fahrläßigkeit Art. 68. an die Civilstrafgerichte gezogen, und hieraus sich der Zweifel ergeben hat, ob und in wie weit nunmehr die desfallsigen Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seyen? — so haben Wir zur Bescheidung der darüber gestellten Anfragen, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

1) Die Strafverhandlung über verursachte Brandschäden steht, auch bei geringer Fahrläßigkeit, nach Maaßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches, ausschließend den Gerichten zu.

2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kosten, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen Entschädigungs-Forderung an diese Anstalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die Brandversicherungs-Ordnung im Art. 18. ausdrücklich voraussetzt, folglich nur bei obwaltender Bosheit oder groben Schuld.

3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersatzes und des Verlustes der Entschädigungs-Forderung, wie dieses durch die Brandversicherungs-Ordnung Art. 40. und das Strafgesetzbuch (Th. II. Art. 7. und 352.) vorgeschrieben ist.

München den 13. Juni 1817.

(Regbl. v. J. 1817. St. 27. S. 620.)

§. 100.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen beschränkter Competenz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 12. Juni d. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen beschränkter Competenz, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, bemerkt:

1) Das Benehmen des Landgerichts N. in der vorliegenden Angelegenheit war nicht zu billigen, da das Landgericht nach dem unzweifelhaften Sinne der §§. 67. und 68. des Edicts vom 17. Mai 1818 sich bei erhaltener Anzeige von dem durch den Bürger N. angehäuften Holzvorrath vorerst darauf zu beschränken hatte, dem Stadtmagistrate die unverzügliche Vornahme der nöthigen polizeilichen Verfügungen und Nachweisung derselben binnen kurzer Frist aufzutragen — zu dem direct erlassenen landgerichtlichen Befehle aber noch kein zureichender Grund vorlag und

2) im Falle großer Dringenheit nicht minder als im gewöhnlichen Geschäftslaufe das Landgericht seine Aufmerksamkeit eben so gut auf andere im Innern der Stadt feuergefährlich angehäuften Holzvorräthe und andere Mißstände z. B. das Heizen eines Waschkessels im Freien mitten zwischen leicht entzündbaren Gebäuden und Vorräthen hätte richten sollen; übrigens

3) eine Vernehmung des Bürgers N. auf keinen Fall zu umgehen war, ohne daß dadurch nach der un-

richtigen Angabe des Landgerichts ein Parteiverhältniß zwischen dieser Königlichen Behörde und den N. gebildet wurde,

4) Muß erwartet werden, daß die Königliche Regierung — was jedoch aus den Acten nicht erhellt — vor dem vorliegenden Falle Anlaß genommen habe, für allgemeine Einführung einer bessern Feuerpolizei zu N. und Einrichtung eines Holzgartens ausserhalb der Stadt Sorge zu tragen.

München den 15ten August 1826.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.)

§. 101.

(Feuerpolizei betr.)

Allerhöchster Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuerpolizei mit aller Strenge gehandhabt werden.

Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiligt sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachläßigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

(Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 1ten Juli 1834.)

§. 102.

(Feuerpolizei betr.)

Das im §. 25. Abs. 3. des Gesetzes vom 15ten August 1828 bezeichnete Verfahren würde den Landrath belehrt haben, daß die in dem Landrathsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. gebotene strenge Handhabung der Verordnungen über die Feuerpolizei erst neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Gesetzes von demselben Tage genau geregelt worden ist, während in Ansehung der Feuerschau die bestehenden Normen (die Feuerordnung vom 30. März 1791, die Verordnungen vom 9. Mai 1803 und 4. Juli 1807, die Verordnungen über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 §. 42.) erschöpfende Vorschriften enthalten, deren etwaige Nichtbeobachtung von Uns nur unter den durch §. 28. Abs. 2. des Landrathsgesetzes ausgedrückten Voraussetzungen als thatsächlich begründet angenommen werden kann.

(Auszug aus dem Landrathsabschiede des Regenkreises vom 7. bis 16. Septbr. 1835. Reg.-Bl. v. J. 1835. № 65. S. 1103.)

§. 103.

(Die Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der innländischen (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliarvermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien. Bisher war dieses Vermögen bei Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes

preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr nahmhaftes Capital vernichtet. Eine Versicherung dieses Mobiliars bei ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weigerungen wegen nicht räthlich.

Da nun aber die innländische (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That ins Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobiliarvermögen vor dem Verluste durch Brandunglück zu schützen. Die Königliche Kreisregierung wird die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen, und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

(An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J, also ergangen.)

§. 104.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, werden die mit dem Berichte vom 13. April d. Js. in oben angeführtem Betreffe vorgelegten Entwürfe mehrerer distriktiver und lokaler Feuerlösch-Ordnungen

mit dem Bemerken zurückgesendet, wie nach dem klaren Inhalte des §. 59. Abs. 1. der Allerhöchsten Verordnung v. 17. Dezember 1825 die Genehmigung oder Abänderung dieser Entwürfe dem eigenen Zuständigkeitskreise der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zukomme, sich übrigens hiebei bezüglich der etwaigen auf das Bauwesen sich beziehenden Punkte nach den Bestimmungen der demnächst kundzugebenden Allerhöchsten Fundamentalbestimmungen zu achten und von jeder festgestellten Feuerlöschordnung Abschrift zu den Acten des unterfertigten Staatsministeriums zu bringen sey.

München den 29. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

(An die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.)

Nachricht. (Den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.)

§. 105.

(Feuerpolizei betr.)

Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß gleich beim Ausbruche eines Feuers, wo dessen Dämpfung noch mit weniger Schwierigkeiten verknüpft ist, die Ortspolizeibehörde davon zur Ergreifung der zweckmäßigsten Maaßregeln in Kenntniß gesetzt und unter ihrer Leitung gleich im Entstehen die Gefahr durch Aufbietung aller disponiblen Kräfte beseitigt werde, so ist nicht nur allen Bewohnern die gesetzliche Bestimmung, daß derjenige, welcher mit Wissen und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, auch in dem Fall, wenn das Feuer wirklich von ihm gelöscht wird, empfindlich gestraft werden soll, neuerdings bekannt zu

machen, sondern auch strenge darauf zu sehen, daß die angeordneten Tag- und Nachtwachen in jedem Orte auch wirklich stattfinden, indem gerade diese letzteren, wenn sie ihre Schuldigkeit beobachten, in den meisten Fällen die erste Kunde von einem ausbrechenden Feuer geben können.

Was die zur Dämpfung eines Brandes bestimmten Löschgeräthe betrifft, so sind zwar nach den vorliegenden Anzeigen die Gemeinden des Kreises hiemit zur Nothdurft versehen, und es darf von dem Pflichtgefühle der Behörden erwartet werden, daß sie nicht unterlassen, überall auf deren Instandhaltung und auf die jährlich erforderlichen Nachschaffungen zu dringen, allein, wie die Erfahrung lehrt, genügt nicht allein die Menge des Apparates und der disponiblen Hände, sondern es kommt alles auf eine zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kräfte und Werkzeuge an.

Mit geringen äussern Hülfsmitteln haben oft schon nur wenige vereinigte Menschen Ausserordentliches geleistet, weil sie unter einer guten Leitung an ein rechtzeitiges Zusamnenwirken in gegebener Ordnung gewöhnt wurden, während die tägliche Erfahrung fast zeigt, daß große, schlecht oder gar nicht organisirte Menschenhaufen wenig auszurichten vermögen, wenn sie gleich mit allen zweckdienlichen Maschinen und Geräthen überflüssig versehen sind.

Bei der jüngsten Redaktion und Revision der Feuer-Ordnungen wurde daher überall zur Begründung der so nothwendigen Ordnung festgesetzt, daß jeder Gemeinde-Angehörige im Voraus für den Fall einer entstehenden Feuersbrunst einer bestimmten dabei nothwendigen Beschäftigung zugewiesen werde und damit eine Abthei-

lung der ganzen Gemeinde in drei Rotten in der Art zu verbinden sey, daß je eine nach einem regelmäßigen Turnus vorzugsweise zuerst den Feuerdienst zu leisten resp. sich dazu bereit zu halten habe und bei anhaltendem Feuer durch die andern Rotten abzulösen sey, weßhalb jede solche Rotte für alle bei dem Löschen eines Brandes und bei dem Retten der Effekten vorkommenden Verrichtungen ihre bestimmten Leute im entsprechenden Verhältnisse zählen soll.

Neben der Möglichkeit einer regelmäßigen Ablösung und einer leichteren Verwendung bei gleichzeitigen Bränden an verschiedenen Orten ist diese Rottenabtheilung aber auch nothwendig gefunden worden, um es fernerhin nicht mehr dem Zufalle preis geben zu müssen, ob sich auch bei eintretendem Brand-Unglücke eine genügende Anzahl der zum Löschen und Retten nothwendigen Personen einfinden würde.

Denn wenn es gleich keinen Augenblick zweifelhaft seyn kann, daß es Pflicht eines jeden Staats-Angehörigen ist, bei entstehender Feuersgefahr mit allen Kräften zu deren Abwendung beizutragen, so möchte es doch fast den Anschein gewinnen, als ob viele, seitdem durch die weit verbreiteten Feuerversicherungs-Gesellschaften die Verlustgefahr an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum in den meisten Fällen bedeutend vermindert, in einzelnen vielleicht auch ganz beseitigt ist, den Umfang ihrer desfallsigen Pflichten verkannt und nachdem die Selbsterhaltung nicht mehr antreibt, sich mit geringerer Thätigkeit begnügen zu dürfen, geglaubt hätten, und es durfte daher nicht wohl länger gezögert werden, durch Organisirung des Lösch- und Rettungs-Dienstes jeden einzelnen zu überzeugen, daß wenn auch sein Hab und

Gut vollkommen für den Fall des Verbrennens durch den Eintritt in eine Brandassekuranz-Gesellschaft versichert und in gleicher Weise auch jedem Nachbar die bedungene Entschädigung gewiß sey, er und alle Gemeindeglieder nichts destoweniger zur Anwendung aller Kräfte moralisch und gesetzlich verpflichtet blieben, um zu retten, was zu retten möglich wäre, zugleich aber auch dadurch die Möglichkeit zu gewähren, die in Erfüllung dieser Pflicht Säumigen und Lässigen nach den bestehenden Strafbestimmungen zu ahnden, hiedurch aber den früheren Zustand herbeizuführen, wo auf den ersten Feuerruf die ganze Einwohnerschaft in Thätigkeit kam und bis zur völligen Dämpfung des Brandes einmüthiglich bei einander in gemeinsamer Anstrengung aushielt.

Indessen erheben sich bei Betrachtung der neuerlichen Brandunfälle so manche schwer zu unterdrückende Zweifel, ob die Herstellung revidirter, zum Theil auch ganz neuer Feuer-Ordnungen den beabsichtigten Zweck erfüllt hat und ob die in denselben getroffenen Bestimmungen auch wirklich so in das Leben übergegangen sind, daß deren geordnete Durchführung eintretenden Falles selbst bei der mit jedem Feuerlärm natürlich verbundenen Unruhe und daraus so leicht entstehenden Verwirrung mit Grund erwartet werden darf.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden deßhalb hiemit angewiesen, binnen 4 Wochen anzuzeigen, was von denselben bisher geschehen ist, um die in den letzten Jahren in ihren Bezirken bestättigten lokalen und distriktiven Feuerlösch-Ordnungen in das Leben zu rufen, zugleich aber auch noch mit folgenden Vorschriften versehen, welche, wo dieß nicht bisher schon der Fall war, sofort zum Vollzug zu bringen sind:

1) Außer den jeder Rotte vorgesetzten Rottenmeistern, dann den für jede Feuerlöschmaschine ernannten Spritzenmeistern müssen auch für die übrigen Dienstzweige eigene Führer aufgestellt werden, welche nach der Anordnung des die ganze Anstalt dirigirenden Polizeibeamten die nächste Leitung jedes einzelnen Hülfeleistenden übernehmen.

Als solche sind namentlich Kolonnenmeister und Rettungsführer zu ernennen, von denen erstere die Aufstellung und Leitung der die Wassereimer auf und ablangenden Kolonnen, letztere die Aufführung und Leitung der zur Rettung der Mobilien und Moventien bestimmten Mannschaft zu besorgen haben. Die Zahl dieser Führer richtet sich nach der Zahl der für jede Beschäftigungsweise disponiblen Mannschaft und zwar in der Art, daß bei den zum Retten bestimmten auf 10 bis 12 Personen ein Führer, bei zur Beischaffung des Wassers aber beordneten auf je 25 bis 30 Mann ein Kolonnenmeister zu rechnen ist.

Indem diese Unterabtheilungen ein für allemal gebildet und mit bestimmten Führern versehen werden, wird nicht nur bei dem Brande selbst die Ausführung aller Lösch- und Rettungs-Versuche erleichtert, sondern es wird auch die Wegweisung unberufener Müssiggänger und Zuschauer von dem Brandplatze erleichtert, das Einschleichen diebischen Gesindels in die brennenden oder nahe dabei stehenden Gebäude aber verhindert.

2) Bei der in allen Feuer-Ordnungen bestimmten Absendung von Feuer-Reitern und Feuerboten, welche bei ausbrechendem Brande von den nächstgelegenen

Ortschaften Hülfe herbeizuholen haben, ist zwar nachgelassen worden, daß solche von dem die Lösch-Anstalten leitenden Beamten oder Gemeinde-Vorsteher erst in jedem eintretenden Falle benannt und abgesendet werden sollen; inzwischen kann aber doch nicht verkannt werden, daß eines Theils an deren möglichst schnellem Abgange viel gelegen ist, andern Theils im Drange des Augenblicks, wo an Ort und Stelle zugleich vielerlei Anforderungen befriedigt und alle Kräfte aufgeboten werden müssen, um die schon vorhandenen Mittel so zweckmäßig als möglich zu verwenden, leicht Unterlassungen und Verzögerungen in Absendung dieser Boten eintreten können, welche große, mit jedem Zeitverlust wachsende Nachtheile zur Folge haben müssen.

Es scheint daher zweckmäßiger, auch die nöthige Zahl von Feuer-Reitern und Boten schon im Voraus aus den hiezu am geeignetsten erscheinenden Miethsleuten auszuwählen und ein für allemal zu beauftragen, daß sie im Falle eines Feuerlärms sich so fort in den ihnen bezeichneten Nachbarsort begeben und die dortige Polizeibehörde behufs der Absendung der disponiblen Hülfsmannschaft und Werkzeuge von dem Brand in Kenntniß setzen. Um denselben die verdiente Belohnung oder Zurechtweisung zuwenden zu können, sind dieselben anzuweisen, sich über den Vollzug ihres Auftrags in jedem einzelnen Falle bescheinigen zu lassen.

3) Da es aber in allen Fällen am meisten zur Erhaltung einer förderlichen Ordnung beiträgt und den Gang der Löschanstalten beschleunigt, wenn ein jeder genau mit dem bekannt ist, was ihm eintre-

tenden Falles zu thun obliegt, so ist es unumgängliches Erforderniß, daß in den Gemeinden von Zeit zu Zeit die für den einzelnen Ort sowohl als für den Polizei-Distrikt im Ganzen bestehenden Feuerlöschordnungen verlesen, umständlich erklärt und selbst durch angemessene praktische Uebungen jedem einzelnen vollkommen eingeprägt werden, zu welchem Behufe ein Exemplar von diesen Feuer-Ordnungen bei den Gemeinde-Acten aufbewahrt werden muß.

Zu den dieserhalb anzustellenden Gemeindeversammlungen sind jedoch nicht blos die stimmberechtigten Gemeindeglieder, sondern auch alle in der Gemeinde wohnenden erwachsenen Heimathsberechtigten, so wie die Mieths- und Innleute zu berufen.

Die praktischen Uebungen selbst sind unmittelbar nach dem Verlesen der Feuer-Ordnung in allen bei entstehenden Feuersbrünsten vorkommenden Verrichtungen in der Art vorzunehmen, daß eine Rotte nach der andern auf ein gegebenes Zeichen von dem Versammlungsorte aus sich zu den Löschungs- und Rettungs-Instrumenten begiebt, dieselben an einen dritten als die angenommene Brandstelle vorher bezeichneten Platz bringt, und daselbst alle bei einem solchen Falle vorkommenden Verrichtungen vornimmt, wobei vorzugsweise darauf zu sehen ist, daß jeder das ihm zugewiesene Geschäft mit Ruhe und Ordnung ohne Störung des andern vollzieht und alle Beschädigungen der Löschgeräthe und fremden Eigenthums sorgfältig vermeidet.

Der die Uebung leitende Polizeibeamte wird den Gemeinde-Angehörigen die erforderliche Gewandtheit

leicht verschaffen, wenn er mit Ernst diesen an sich so wichtigen Gegenstand behandelt und in der Aufstellung der Maschinen und Mannschaft in passenden Zeiträumen geeignete Veränderungen vornehmen läßt.

4) Die Vorstände der Land- und Herrschaftsgerichte haben bei der jährlichen Inspektion der Landgemeinden in denselben, dann bei andern sich ergebenden Gelegenheiten in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten ihres Bezirkes nicht nur sich von dem Vorhandenseyn der erforderlichen Löschgeräthschaften und von der Beobachtung der in der Feuerlöschordnung, dann hier von 1 bis 3 gegebenen Vorschriften genaue Ueberzeugung zu verschaffen, sondern auch eine praktische Uebung in ihrem Beiseyn und unter ihrer Oberleitung vornehmen zu lassen, wobei sie sich es vorzüglich werden angelegen seyn lassen, den Ortspolizeibeamten über die zweckmäßigste Art und Weise aufzuklären, in welcher nach den örtlichen Verhältnissen die Löschanstalten zu leiten seyn möchten.

Insbesondere haben die Distrikts-Polizeibehörden zu überwachen, daß die Verlesung und praktische Einübung der Feuerordnung in diesem Herbste noch wenigstens einmal, für die Zukunft aber mindestens alle halbe Jahre statt finde, wo sich sodann solches am zweckmäßigsten mit den ohnehin schon überall vorgeschriebenen periodischen Proben der Feuerlöschmaschinen verbinden läßt.

(Auszug aus der Verordnung vom 10. September 1837, von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Kreisbl. № 110. v. 1837.)

(An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises, dann an die K. Stadt-Kommissäre in Bayreuth, Bamberg und Hof ergangen.)

Beilage.

Dienstes-Anweisungen für die Vorsteher und Richtmeister der Löschmaschinen.

A. Für den Vorsteher.

1) Jeder Vorsteher hat stets ein richtiges Verzeichniß der zum Richt- und Druckwerke seiner Maschine gehörigen Mannschaft zu führen und zu dem Behufe alle Vierteljahre, durch Nachfrage bei dem Stadtmagistrate, die Zu- und Abgänge im Verzeichnisse berichtigen zu lassen.

2) Sowohl bei den Löschproben, als bei wirklichen Feuerausbrüchen hat derselbe darauf zu achten, ob die bestimmte Mannschaft sich zeitlich einfinde, und die Nichterscheinenden vorzumerken. Letztere sind ohne Verzug zur Bestrafung bei der Behörde anzuzeigen; aber auch jene Individuen, deren Bemühungen einen besonders guten Erfolg herbeigeführt haben, sind zur öffentlichen Belobung und Belohnung bald nach der Dämpfung des Feuers zur Anzeige zu bringen.

3) Der Vorsteher wird sich bestreben, nach einem Feuerausbruche selbst zeitlich bei der ihm angewiesenen Löschmaschine einzutreffen; er hat dann die zuerst anlangenden Arbeiter zum Dienste sogleich zu verwenden, die

später eintreffenden, wenn keine Einreihung mehr nothwendig ist, zur Ablösung aufzustellen.

4) Er hat für die nothwendige Erholung der Druckmannschaft, daher für Abwechslung in der Arbeit hauptsächlich zu sorgen.

5) Derselbe hat nach den Anordnungen der die Löschanstalten leitenden Magistrats-Kommission den Dienst der Mannschaft einzurichten, die nothwendig werdende Standpunkts-Aenderung der Lösch-Maschine schnell und doch mit Vorsicht vornehmen zu lassen, und bei den Löschproben die Mannschaft hierin zu üben.

6) Eben so hat der Vorsteher dem wirkenden Richtmeister die nothwendige Richtung des Schlauches und der Mündung zu bezeichnen.

7) Endlich soll der Vorsteher binnen 24 Stunden nach dem Gebrauche der unter seiner Aufsicht stehenden Löschmaschine die sich etwa ereigneten Gebrechen an der Maschine, an den Schläuchen und sonstigen dazu gehörigen Löschrequisiten der Stadtkämmerei schriftlich anzeigen, damit diese Gebrechen sogleich verbessert werden können.

B. Für die Richtmeister.

1) Die Spritzen sind bei ihrer Aufführung so zu stellen, daß der Schlauch an das messinge Standrohr auf derselben Seite, wo der Brand ist, angeschraubet werden kann.

2) Ehe noch Wasser in den Kasten eingeschüttet wird, ist nachzusehen:

a) ob der innere Wasserablaßzapfen durch das Fahren nicht locker geworden ist, der in diesem Falle sogleich wieder fest einzuschlagen ist;

b) ob die in den messingenen Zylindern sich befindlichen untern Ventilkegel nicht fest stecken, weßwegen zur Vorsicht in den hinteren Spritzenkästchen eiserne Hebschienen, womit die benannten Ventile aufgehoben und gelüftet werden, bereit liegen.

3) Ist darauf zu achten, daß bei jedesmaligen Einschütten des Wassers kein Seiher aus den Kästen ausgerissen werde, weil sonst Unreinigkeiten in die Maschine kommen können, wodurch solche unbrauchbar wird.

4) Vor dem Anschrauben des benöthigten Schlauches ist die daran zu schraubende Schlauch-Mutter wohl zu betrachten, ob auch das zur Haltbarkeit eingemachte Lederchen darin ist, als außerdem sogleich ein solches, deren ebenfalls in den hinteren Kästchen vorräthig liegen, einzumachen ist.

5) Nach dem Anschrauben des Schlauches sind, wenn derselbe in die Höhe gezogen wird, die Untersetzgabeln sogleich darunter zu stellen.

6) Wenn das messinge Wendrohr benutzt werden soll, so sind die messingenen Stellschrauben an das Scheibenrohr also anzuschrauben, daß dieselben mit gleichem Drucke auf dem Rande des Knierohrs aufliegen, und nicht die eine Schraube zu viel, und die andere zu wenig niedergeschraubet werde.

7) Zur Zeit, wenn die Maschine ein wenig in Ruhestand versetzt ist, sind die Seiher von ihrem eingeführten Unrathe zu reinigen.

8) Die am Druckwerke der Maschine arbeitende Mannschaft soll immer gleich vertheilet seyn, und nicht zu geschwind, dafür aber recht hoch auf- und abziehen, woraus der Vortheil entspringt, daß die Maschine weit mehr Wirkung hervorbringt.

Nach dem Gebrauche der Maschine hat der Richtmeister dieselbe wieder herzurichten, als oben das messinge Rohr mit der Rinne auf sein Lagereisen, und die Druckriegel neben gut anzuschnallen, auch bei dem Abschrauben der Schläuche wohl darauf zu sehen, daß dieselben nicht von den Dächern heruntergeworfen werden, weil sonst die Schläuche und messingene Gewinde hierdurch unbrauchbar werden.

(Vergl. Beilage II. zur Feuerlöschordnung für die Stadt Bamberg, vom 23ten April 1838.)

Anmerk. Bei der Aufbewahrung der Löschrequisiten sind besondere Vorsichtsregeln nothwendig, welche stets beobachtet werden müssen, so sind z. B. die großen Feuerlöschmaschinen:

1) in einem trockenen Gebäude zu verwahren,
2) mit leinenen Decken zu überlegen,
3) jährlich 4mal, und zwar die Stiefeln, die Druckwerke, u. dgl. mit reinem Baumöl, alles Messingwerk aber, als Wendungen, Hähne, mit einer aus 1/3 geschmolzenen Unschlitt, und 2/3 Lein- oder Baumöl bereiteten Schmiere, und die Räder derselben mit gewöhnlicher Wagenschmiere einzuschmieren,
4) vor Eintritt des Winters sind jene Feuerkünste, welche gegen Einfrieren nicht gesichert sind, vom Wasser zu reinigen, und sammt den Wasserkufen auf Unterlagen zu stellen.

Die Schläuche und Feuereimer sind nach dem Gebrauche jederzeit zu trocknen, die ledernen mit einer Mischung Schmeer und Tran oder Klauenfett einzuschmieren, und an der Decke des Gebäudes, jedoch nicht an eiserne Nägel, sondern an hölzerne Pflocken oder Stangen aufzuhängen.

In solchen Vortheilen hat der Aufseher dieser Requisiten sich wohl unterrichten zu lassen, und alles getreu zu beobachten.

Nachträge
zu
Baupolizei-Verordnungen.

1.

(Auszug aus dem Stadtbaurecht für die Stadt Würzburg v. 25. Februar 1774.)

Vom Schlot.

§. 1. Gebäuen sollen auf die Schlöte keine welsche Kappen gemacht werden, weilen der Schnee und das Regenwasser darinn verhalten bleibt, und in wenigen Jahren dergleichen Kappen durchweichen, daß selbige zerfallen, und nicht nur dem Nachbar das Dach und Haus, sondern auch die ohngefähr auf der Gassen vorbeigehenden Personen hart beschädigen.

§. 2. Wenn ein Schlot nicht oben durch den Dachfirst, sondern nach des Hauses innwendige Gelegenheit, etwann auf der Seite des Dachs hinausgeführt wird, so ist darauf jederzeit zu sehen, damit solcher Schlot über Dach 6 auch 8 Schuhe hoch geführt, und also frey gesetzet werde, damit die jezuweilen dadurch ausfahrenden Feuerfunken sich nicht in dem Dachstuhl und Gebälke einziehen, sofort eine Feuersbrunst verursachen können.

§. 3. Nebst dem, daß ein Schlot seine rechte Weite habe, und fegbar seye, sollen von dem Schlotmantel an bis oben zum Dach hinaus keine Balken in

den Schlot gehen, und wann dergleichen darin angetroffen werden, sollen diese sowohl, als diejenigen vielleicht nur mit einem aufgesetzten Backstein verblendeten Balken sogleich ausgeschnitten, und also der Schlot ganz holze, mithin feuerfrey gesetzt werden, welches auch von den zum Fleischdörren und Specktrocknen eingerichteten Rauchkammern zu verstehen ist; nebstdem sind in dem Schlot keine zum Fleischdörren eingelegte, oder eingesteckte Hölzer oder Zwergbrügel zu gestatten, sondern dieses muß mit eisernen Stangen gemacht werden.

§. 4. Wenn ein Nachbar an seinem Waschhaus oder sonstigem Gebäu einen Schlot hätte, welcher des andern Dach entweder erreicht, oder auch etliche Schuhe über die erstere Ziegel des erstern Nachbarn Dach sich erstreckte, so wäre derselbe schuldig, den Schlot nicht nur 6, auch nach Befinden 8 Schuhe höher aufzuführen, und oben noch einen Hundskopf gegen sich einwärts zu setzen, um von des andern Nachbarn Haus alle Feuersgefahr abzuwenden, durch welchen Hundskopf auch der Rauch, welcher aus seines Nachbarn Schlot zu des andern großem Ungemach aufsteiget, jederzeit ab, und gegen den, dem der Schlot gehört, oder sonsten an einen freien Ort verwiesen, und gekehrt werden muß.

§. 5. Damit ein Waschhaus-Schlot auch fegbar sey, muß er 20 Zoll im Licht haben, d. i. der Schlot muß die Weite im Quadrat von 1 Schuhe, 8 Zoll wenigstens in sich haben, welche aber unter diesem Maß, mithin enger befunden werden, solche werden als untüchtig, und unfegbar durch die Stadtbaugeschwornen von Richteramts wegen eingeschlagen.

(Vergl. Döll. Samml. XVI. Bd. II. Th. §. 828. S. 1123.)

2.

(Die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand rc. rc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog haben wegen Aufführung der Gebäude von Steinen, mit Aufhebung der ehemals erlassenen Bestimmungen Folgendes allergnädigst zu verordnen geruht:

I.

Alle Hauptgebäude in der Residenzstadt sollen vom Grunde auf bis zum Dachgesimse ganz mit Steinen aufgebaut werden.

Als Ausnahmen dieser Regel werden

1) alle Fälle bestimmt, in welchen nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der großherzoglichen Polizeidirektion der zur massiven Aufführung des Gebäudes mit Steinen erforderliche Raum gebricht. In diesen Fällen genügt die Aufbauung des untern Stocks mit Steinen, und der zweite Stock kann mit Riegelwänden aufgebaut werden.

2) Da bei Häusern, welche mit Giebelseiten versehen sind, der massive Bau des untern Stocks für die Dauerhaftigkeit der Gebäude bürget, und die Feuergefahr durch die schon vorhandene Feuermauer beseitigt ist; so wird gestattet, die Giebelseite vom zweiten Stocke an mit Riegelwänden zu erbauen.

3) Wenn auf ein altes Fundament ein neues Stockwerk gesetzt werden soll, und die Schwäche des-

selben die massive Erbauung des neuen Stockwerkes von Steinen nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der Polizeidirektion, nicht verträgt, wird die Erbauung des zweiten Stockes mit Backsteinen, und wenn auch dieses nicht thunlich ist, von Holz gestattet. Was

II.

die Nebengebäude in der Residenzstadt angeht, sollen

1) die Scheunen gleich den Nebengebäuden behandelt, somit die rücksichtlich jener gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auf diese angewendet werden.

2) Der Bau der Gartenhäuser in der Residenzstadt, wenn sie isolirt, und dem Publikum nicht sichtbare Anlagen sind, bleibt der Willkühr der Baulustigen überlassen, auch ist

3) ausser der Stadt denselben unbenommen, die Gartenhäuser von Holz zu erbauen, jedoch wird erwartet, daß solche mit Geschmack und Zierde der Umgebungen der Residenzstadt angelegt werden.

4) Waschhäuser und solche kleinere Gebäude, in welchen Feuer unterhalten wird, sollen da, wo sich der Kessel oder Feuerherd befindet, mit einer Feuerwand versehen werden. Im übrigen wird gestattet, diese sowohl, als andere Nebengebäude, mit Holz zu erbauen, weil gewöhnlich der Raum zu Steingebäuden mangelt.

Die großherzogliche Polizeidirektion hat auf die Beobachtung dieser Verordnung streng zu wachen, und wie weit die gesetzlichen Ausnahmen eintreten, ohne Weiteres zu erkennen. Nur in zweifelhaften Fällen hat dieselbe

mit Anführung ihrer Gründe und der Motive desjenigen, der sich mit der polizeilichen Verfügung nicht beruhigen will, zu berichten.

Jede Vorstellung, welche einseitig, ohne den Bericht der Polizeidirektion eingereicht wird, bleibt ohne Entschließung; daher die Baulustigen ihre Gründe genau bei der Polizeidirektion anzugeben haben, welche solche aufnehmen, und mit der Bauverständigen und ihrem Gutachten einschicken wird.

III.

Die Hauptgebäude auf dem Lande.

Vordersamst wird verordnet, daß alles Bauwesen auf dem Lande unter die besondere Polizeiaufsicht der Land- und Patrimonial-Gerichte gesetzt, und daß ohne Genehmigung derselben kein Bau aufgeführt werden solle. Besagte Behörden haben daher zu sorgen, daß nebst Beobachtung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften auch so viel möglich, die Gleichförmigkeit berücksichtigt, vorzüglich aber auf gesunde Anlagen und Einrichtungen gesehen werde. Dem zu Folge, da die Vortheile und der Werth der Häuser von Stein, von jenen von Holz entschieden groß und bedeutend sind, so haben sich die Land- und Patrimonialgerichte jedesmal besonders angelegen seyn zu lassen, die Baulustigen durch gründliche Vorstellung dieser Vortheile zur Aufbauung der Häuser mit Steinen von Grund aus bis zum Dachgesimse gütlich zu vermögen. Bei dieser Bauart soll den Bauenden von der Gemeinde das sonst etwa aus der Gemeindewaldung zu erhaltende Holz dennoch nach dessen wahrem Werthe vergütet werden. Indessen bleibt

1) als Regel fest, daß jeder Bauende schuldig sey, eine Brandmauer und das ganze untere Stockwerk massiv mit Steinen aufzuführen. Wer aber

2) darthun kann, daß auch dieses wegen Mangel an den erforderlichen Materialien und deßwegen entstehenden beträchtlichen Kosten unthunlich sey, soll zwar, wenn dieses Angeben hinlänglich bescheinigt wird, dispensirt werden, der Grund muß aber dennoch bis wenigstens einige Schuhe über die Erde, nach dem Verhältnisse der Höhe und Schwere des Gebäudes, welches der Grund zu tragen hat, von Steinen aufgeführt, eine Brandmauer hergestellt, und die Schornsteine müssen nach den bestehenden Verordnungen, besonders der Feuerordnung vom Jahre 1769 frei von aller Feuergefahr verfertigt werden.

IV.

Die Nebengebäude auf dem Lande sollen, wenn sie an andere anstoßen, mit Feuerwänden versehen, und zur Erzielung der Dauer von Grund aus bis über die Erde ein oder nach Verhältniß einige Schuhe hoch aufgemauert werden.

Den Bau- und Werkmeistern sowohl in der Stadt als auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, ohne Anzeige und Genehmigung der geeigneten Polizeibehörde, welcher sie den Riß des aufzuführenden oder beträchtlich zu reparirenden Gebäudes vorzulegen haben, nichts zu bauen. Ein Gebäude, ohne diese Genehmigung aufgeführt, wird auf Kosten des Bau- oder Werkmeisters wieder eingelegt, und gegen denselben nach Umständen mit noch schärferer Strafe verfahren werden.

So wie in der Stadt bei der Polizeidirektion, eben so haben auf dem Lande die Baulustigen dem Land- oder Patrimonialgerichte die Gründe, warum sie mit der polizeilichen Verfügung sich nicht begnügen können, zu Protokoll anzuzeigen, in welchem Falle erst solches mit dem Gutachten der Bauverständigen von dem Land- oder Patrimonialgerichte einzuschicken ist.

Vorstellungen, die ohne Bericht eingereicht werden, bleiben gleichfalls ohne Entschließung, und der Anwalt, der eine solche Vorstellung unterzeichnet, wird mit einem Thaler Strafe belegt werden.

Dringende und unvorgesehene Fälle ausgenommen, sind, wo die höhere Entscheidung nachgesucht wird, die amtlichen Berichte jedesmal in dem Monate Januar und Juni einzuschicken; wonach sich die Baulustigen wegen den bei den Behörden zu machenden Anzeigen zu richten haben.

Um in Gegenden, wo noch keine zum Bauen taugliche Steinbrüche vorhanden sind, das Bauen mit Steinen zu befördern, wird demjenigen, der einen zum Bauen brauchbaren Steinbruch öffnet, eine Belohnung von 10 fl. aus der Gemeindekassa zugesichert.

Jährlich im Monate Dezember haben sämmtliche Polizeibehörden zu berichten, wie viel neue Gebäude, von welcher Art, und ob sie mit Holz oder Stein aufgeführt worden. Diese Berichte werden zur Uebersicht und Beurtheilung dienen, wie weit diese Verordnung beobachtet worden, und werden somit bei den anzuordnenden Visitationen der Unterbehörden zur Untersuchung gebraucht werden. Würzburg den 22. März 1808.

Großherzogliche Landes-Direktion.

(Reg. Bl. f. d. Großherzgth. Würzburg v. J. 1808. St. VIII. S. 35.)

Druckfehler.

Seite	12	Zeile	12	statt	XIV. Bd. XVI. Bd.
„	34	„	21	„	23. Aug. 13. Aug.
„	45	„	23	„	Tabakspfeufe, Tabakspfeife.
„	54	„	8	„	Schlotz ungen, Schlot-Zungen.
„	55	„	25	„	vergehren, vergohren.
„	77	„	27	„	20. März, 30. März.
„	84	„	9	„	Feuerbeschauer, Feuerbeschauen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

9/97
Buchbinderei
E. [illegible]
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cavallo, Christian

Sammlung der die Feuer-Polizei betreffenden Verordnungen im K. Bayern ...

Bamberg 1841

Bavar. 535 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372055-1